This is a reproduction of a library book that was digitized by Google as part of an ongoing effort to preserve the information in books and make it universally accessible.

Google™ books

http://books.google.com

Google

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

DJ
401
F55J3

Digitized by Google

Digitized by Google

Otto Bremer.
18.12.97.

·FROM·THE·LIBRARY·OF·
·OTTO·BREMER·

SIGILLVM·VNIVERSITATIS·CALIFORNIENSIS
FIAT LVX
MDCCCLXVIII

EX LIBRIS

Digitized by Google

Digitized by Google

Otto Bremer.
18.12.97.

·FROM·THE·LIBRARY·OF·
·OTTO·BREMER·

SIGILLVM·VNIVERSITATIS·CALIFORNIENSIS
FIAT LVX
MDCCCLXVIII

EX LIBRIS

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Die
Grafen von Mittelfriesland
aus dem Geschlechte
König Ratbods.

Von

Hugo Jaekel.

ERST WIEG'S, DANN WAG'S.
OSTERN 1796.

Gotha.
Friedrich Andreas Perthes.
1895.

Digitized by Google

DJ401
F55J3

BREMER

Digitized by Google

Vorwort.

Die Einführung in das Studium des friesischen Altertums verdanke ich dem Freiherrn Karl v. Richthofen, dem ich länger als drei Jahre bei der Herausgabe seiner „Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte“ zur Seite stehen durfte.

Schon damals überzeugte ich mich, dafs es erst dann gelingen wird, eine Geschichte der älteren friesischen Rechtsentwickelung zu schreiben, wenn die politischen und wirtschaftlichen Zustände, welche während des Mittelalters bei dem friesischen Stamme geherrscht haben, sorgfältiger, als es bisher geschehen, erforscht sein werden. Denn ohne eine genaue, auch die Einzelheiten sicher beherrschende Kenntnis dieser Zustände und ihrer allmählichen Wandlungen läfst sich die Entstehung der sogenannten gemeinfriesischen Rechtsquellen, aus denen die Kenntnis des älteren friesischen Rechts- und Verfassungslebens hauptsächlich geschöpft werden mufs, nicht klar stellen. Dies hat sich nicht nur an den Arbeiten der älteren Forscher, sondern auch an den Untersuchungen v. Richthofens und an denen seiner deutschen und holländischen Nachfolger bis auf den heutigen Tag gezeigt. Keiner dieser Forscher vermochte die Frage, an welchem Orte, zu welcher Zeit und zu welchem Zwecke jene Quellen abgefafst worden sind, in allgemein befriedigender Weise zu beantworten. So fehlt es den Versuchen, die ältere friesische Rechtsentwickelung wissenschaftlich zu behandeln, noch heute an der festen Grundlage.

M106236

Digitized by Google

Eine quellenkritische Untersuchung, die ich vor Jahren zunächst zu dem Zwecke anstellte, diese Grundlage zu schaffen, führte mich sofort zu anderen Untersuchungen. Ich sah mich genötigt, das altfriesische Leben von ganz verschiedenen Seiten zu betrachten und schliefslich die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kirchlichen Verhältnisse des Stammes in ihrer Gesamtheit in den Bereich meiner Studien zu ziehen.

Um ein richtiges Verständnis der älteren Geschichte des friesischen Stammes, die noch wenig aufgeklärt ist, anbahnen zu helfen, habe ich mich entschlossen, meine Forschungen zu veröffentlichen. Mögen sie zur Beherzigung jener Mahnung anregen, die Goethe 1819 niederschrieb:

„Und dieses Leben sollt ihr billig kennen,
Das Land wohl kennen, dem es angehört,
Das immerdar, in seiner Fluren Mitte,
Den deutschen Biedersinn, die eigne Sitte,
Der edlen Freiheit längsten Sprofs genährt,
Das meerentrungne Land, voll Gärten, Wiesen:
Den reichen Wohnsitz dieser tapfern Friesen."

Der ersten Forschung, die ich hier der Öffentlichkeit übergebe, sollen die übrigen bald nachfolgen.

Da ich diese Forschungen fern von den Brennpunkten wissenschaftlicher Thätigkeit abschliefsen mufs, bitte ich um Nachsicht, wenn sich im Citieren hier oder da eine Ungleichmäfsigkeit bemerkbar machen sollte.

Zum Schlufs spreche ich meinem Freunde, dem Bibliothekar an der Kgl. Bibliothek in Berlin, Dr. Rudolf Petèr, für seine unermüdliche Bereitwilligkeit, Auskunft zu erteilen, meinen herzlichen Dank aus.

Görbersdorf i. Schles., im Juli 1895.

Hugo Jaekel.

Digitized by Google

Inhalt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIV. OF CALIFORNIA

Erst von dem zweiten Jahrzehnt des elften Jahrhunderts an, d. i. seitdem mit Graf Liudolf die braunschweigschen Brunonen das Grafenamt über das friesische Land zwischen Fli und Laubach, die heutige niederländische Provinz Friesland, antreten, herrscht über die Grafenverhältnisse dieser Gegend im allgemeinen Klarheit. Sobald man dagegen nur einen Schritt weiter hinauf will, ja sobald man nur fragt, wie die sächsischen Brunonen zu der Grafschaft über das Kernland des friesischen Stammes gelangt sind, wissen die Geschichtsforscher keine Auskunft mehr, die Genealogen nur unhaltbare Hypothesen zu geben. Auch v. Richthofens unvollendet gebliebene Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte haben hierin keinen Wandel zu schaffen vermocht. Denn sie befassen sich, so oft sie auf die Grafenverhältnisse jener Gegend zu sprechen kommen, wie z. B. I, 426, II, 119f., lediglich mit den Zuständen des elften und der folgenden Jahrhunderte. Nur an einer Stelle, I, 426, findet sich eine Äufserung über die mittelfriesischen Grafenverhältnisse der früheren Zeit. „Die Grafschaft über diesen Teil Frieslands“, sagt hier v. Richthofen, „war seit dem Jahre 923 von den deutschen Königen verbunden mit der über das friesische Land vom Fli bis zum Sincfal oder den späteren Provinzen Holland und Zeeland den alten Grafen von Holland zu Lehn gegeben.“ Diese unglückliche Behauptung, für die v. Richthofen keinen Beweis erbracht hat, fufst auf einer Urkunde Karls des Einfältigen vom Jahre 922, die sich jedoch gar nicht auf Mittelfries-

Digitized by Google

land bezieht [1]). Der deutsche König konnte im Jahre 923 über Holland, Zeeland und Mittelfriesland überhaupt keine Verfügung treffen, denn die Grafen dieser Länder hatten 911 dem Westfrankenkönige gehuldigt! Mittelfriesland stand überdies, wie wir unten aus Urkunden nachweisen werden, vor und nach dem Jahre 923 unter ein und demselben Grafen Reginbert, der im Lande selbst grundgesessen war und keineswegs dem holländischen Grafenhause angehörte! Was Prinz im Jahre 1883 in seinen „Studien über das Verhältnis Frislands zu Kaiser und Reich, insbesondere über die frisischen Grafen im Mittelalter“ im Jahrbuch der Emdener Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer V 2, S. 1—99 über ältere friesische Grafen vorgebracht hat, beweist nur von neuem, daſs die Forschung nach den Grafen, die im friesischen Stammlande vom Tode des letzten heidnischen Friesenherrschers Bobba († 734) bis zum Auftreten des sächsischen Liudolf gewaltet haben, noch immer im Dunkeln tastet.

Woran liegt dies? An Nachrichten fehlt es wahrlich nicht. Ja, es giebt für keine friesische Gegend aus dieser Zeit so viele Erwähnungen von Grafen wie gerade für das Land zwischen Laubach und Fli. Daſs es dennoch nicht hell werden will, kommt einmal daher, daſs die Hauptquelle für die Grafenverhältnisse Mittelfrieslands in einem undatierten Güterverzeichnisse besteht, das von Schreibfehlern und Dunkelheiten wimmelt und dessen Entstehung und Zusammensetzung den Forschern bisher noch gar nicht klar geworden ist. Sodann aber vermag nur ein mit der älteren Geschichte und Geographie Frieslands bis in alle Einzelheiten vertrauter Forscher die Angaben jenes Registers in fruchtbringender Weise zu verwerten.

---

1) van den Bergh, Oorkondenboek van Holland en Zeeland I 1, Nr. 26; Kluit, Historia critica comitatus Hollandiae, cod. diplom. Nr. 3; van Spaen, Historie van Gelderland, S. 28. Vgl. auch Hirsch, Jahrbücher unter Heinrich II., Bd. I, S. 341; Waitz, Jahrbücher unter Heinrich I., 3. Aufl., S. 71, Anm. 1.

Digitized by Google

Es ist nun meiner Überzeugung nach unmöglich, die noch im Dunkeln liegende ältere Geschichte der Friesen aufzuhellen und das Verständnis für die eigentümlichen Rechtsverhältnisse, die bei diesem Stamme bestanden[1]), zu erschliefsen, wofern man nicht zuvor die Beziehungen, die im Mittelalter zwischen den friesischen Gauen und dem Reiche obgewaltet haben, aufklärt. Dabei hat man mit dem friesischen Kernlande zu beginnen. Ich habe daher die mittelfriesischen Grafen des 8., 9. und 10. Jahrhunderts zu ermitteln versucht. Da die Resultate meiner Untersuchung nicht nur für die friesische Spezialgeschichte, sondern auch für die deutsche Reichsgeschichte Bedeutung haben, so lege ich hier Untersuchung und Ergebnisse vor. Ich behandle in

§ 1 *die mittelfriesischen Grafen des 8., 9. und 10. Jahrhunderts im einzelnen,*

§ 2 *die mütterliche Herkunft der deutschen Königin Mathilde,*

§ 3 *den Übergang der Grafschaft Mittelfriesland auf die Brunonen,*

§ 4 *die Herkunft der älteren mittelfriesischen Grafen,*

§ 5 in zusammenfassender Übersicht *die mit den älteren mittelfriesischen Grafen verwandten friesischen Grafenhäuser.*

In einer Beilage bespreche ich zwei noch unerklärte Namen aus der historischen Geographie Frieslands, nämlich *Nakala* und *Vunninga,* und im Anschlufs daran mehrere für die mittelfriesischen Grafenverhältnisse wichtige Urkunden und chronikalische Angaben aus dem 10. bis 13. Jahrhundert.

1) Der alte Streit, ob die Besonderheiten des älteren gemeinfriesischen Rechtes aus der altgermanischen Zeit stammen oder nicht, hat meines Erachtens so lange keine Daseinsberechtigung, als man nicht nachweist, dafs bei dem friesischen Stamme die geschichtlichen Bedingungen für die Fortdauer der vorfränkischen Zustände gegeben waren.

Digitized by Google

§. 1.

Die mittelfriesischen Grafen des 8., 9. und 10. Jahrhunderts im einzelnen.

Der friesische König Redbad oder, wie ihn die Franken nennen, Ratbod hatte von seinem Reiche, das sich längs der Nordseeküste vom Sinkfal bei Brügge bis zur Wesermündung erstreckte, den westlichen Teil bis zum Flistrome im Jahre 689 an Pippin den Mittleren verloren. Zwar gelang es ihm nach Pippins Tode (714), den eingebüfsten Landstrich wiederzuerobern, aber als er 719 starb, unterwarf Karl Martell diese Gegend von neuem und dauernd der Herrschaft der Franken und des Christentums. Ja, 734 zog Karl auch Mittelfriesland, das zwischen Fli und Laubach liegende Hauptland des Stammes, zum fränkischen Reiche. Der unruhige letzte heidnische Friesenherrscher Bobba oder, wie er bei den Franken heifst, Poppo verlor in diesem Jahre an der Bordena Schlacht und Leben. Dagegen wurde der ostlauwersche Zweig der Friesen erst durch Karl den Grofsen, gleichzeitig mit den Sachsen, dem christlichen Frankenreiche einverleibt.

Unsere Geschichtsquellen überliefern nicht, wie sich Karl Martell im Jahre 734 zu der Familie des gefallenen Friesenfürsten Bobba gestellt und wem er damals die Verwaltung des friesischen Mittellandes übertragen hat. Wir würden auch auf mehrere Jahrhunderte hin von mittelfriesischen Grafen sehr wenig hören, wenn nicht der Friesen-

Digitized by Google

apostel Bonifatius gerade hier, mitten im friesischen Stammlande, den Märtyrertod gestorben wäre. Denn die meisten und wichtigsten Nachrichten über die älteren mittelfriesischen Grafen verdanken wir der Lebensbeschreibung dieses Heiligen sowie den Schenkungsregistern und den Annalen seines Klosters Fulda.

Diese aus Mainz und Fulda stammenden Nachrichten, welche durch urkundliche und chronikalische Angaben anderer Herkunft eine willkommene Ergänzung erfahren, gestatten einen sicheren Rückschlufs auf gewisse Vorgänge des Jahres 734. Daneben kommt noch die friesische Sage in Betracht, welche einzelne Momente aus Karl Martells Auftreten in Mittelfriesland festgehalten hat. Freilich ist hier alles schon früh mannigfach ausgeschmückt und mit Überlieferungen, die aus einer ganz anderen Zeit stammen, verwoben worden, doch ist es nicht schwer, jenen Schmuck als solchen zu erkennen und das vollkommen durchsichtige Sagengewebe in seine einzelnen Fäden aufzulösen. So werden wir am Schlufs unserer Untersuchung [1]) imstande sein, etwas bestimmter, als es bisher möglich war, anzugeben, wie Karl Martell nach der Schlacht an der Bordena die mittelfriesischen Verhältnisse geordnet hat.

Die Frage, ob im mittelfriesischen Lande seit seiner Eroberung durch die Franken ein einziger oder mehrere Grafen geboten haben, kann natürlich erst nach der Ermittelung der einzelnen mittelfriesischen Grafen endgültig beantwortet werden; doch seien hier, am Eingange unserer Untersuchung, einige allgemeinere Betrachtungen vorweg zusammengestellt, die bereits deutlich erkennen lassen, wie diese Frage zu beantworten sein wird.

Die Grafen, welche in Mittelfriesland nach dem Jahre 734 begegnen, führen die Titel *praefectus, comes, dux,* und ihr Amt heifst dementsprechend *praefectura, comitatus, ducatus.* Von diesen Bezeichnungen deuten *dux* und *ducatus* ganz unverkennbar darauf hin, dafs der Sprengel,

1) Vgl. die zusammenfassenden Ausführungen unten in § 5.

Digitized by Google

den diese Grafen unter sich hatten, von erheblichem Umfange war, sicherlich mehr als einen einzigen Gau umfaſste. Dies ist auch deswegen in hohem Grade wahrscheinlich, weil sich jene Grafen zum Teil in hohen Vertrauensstellungen bei dem Könige nachweisen lassen, bei einem von ihnen die Verwandtschaft mit Karl dem Groſsen und das groſse Ansehen, welches er bei diesem Herrscher genoſs, ausdrücklich hervorgehoben wird. Dies lieſse sich doch schwer begreifen, wenn wir es hier mit den Grafen nur eines Gaues zu thun haben sollten. Von entscheidender Wichtigkeit ist es ferner, daſs die Brunonen, die um 1015 das Erbe eines mittelfriesischen Grafen antraten, von Anfang an das Grafenamt in sämtlichen mittelfriesischen Gauen übten. Wenn also diese Gaue nicht gleich von 734 an eine Praefectura ausgemacht hätten, so müſste doch zu irgend einer Zeit die etwa vorhandene Mehrzahl von mittelfriesischen Grafschaften in einer Hand vereinigt worden sein. Von einer solchen Vereinigung verlautet aber nichts. Endlich finden sich zu keiner Zeit zwei Grafen zugleich neben einander erwähnt. Dies ist bei der Reichhaltigkeit unserer Nachrichten ein sicherer Beweis, daſs ganz Mittelfriesland von jeher unter einem Grafen gestanden hat.

Somit kann schon hier als sicher hingestellt werden, daſs die friesischen Gaue zwischen Fli und Laubach, d. h. dasjenige Land, welches 734 von Karl Martell erobert wurde, seit dieser Zeit ein einziges Verwaltungsgebiet gebildet haben[1]). Es wird bisweilen *ducatus Frisiae*, gewöhnlich aber *comitatus de Ostergo et de Westergo* oder, nach dem damaligen Hauptorte, wo die Grafen ihr Amt anzutreten pflegten, *comitatus de Stavero* oder gar κατ' ἐξοχήν *comitatus Frisiae*, seit der Zeit der Brunonen auch *marca Fresiae* genannt.

Wir haben nunmehr zu sehen, wer dieses Gebiet seit dem Jahre 734 verwaltet hat.

1) Derselben Ansicht ist auch v. Richthofen, Untersuchungen I, 8. In dem VII. Kapitel seiner Untersuchungen, das leider nicht mehr erschienen ist, wollte er diese Ansicht eingehend begründen.

Digitized by Google

1. Abba.

Am Schlusse der Vita Bonifatii, die Willibald nicht lange nach dem Tode des Heiligen und vielleicht noch zu Lebzeiten Pippins († 768), sicher aber vor 786 verfafst hat [1]), wird nach einem Berichte Lulls erzählt, wie an der Stätte, wo das Blut des Heiligen vergossen wurde, also zu Dokkum im mittelfriesischen Ostergau, nach dem Beschlusse der Gemeinde und eines sehr grofsen Teils des Volkes der Friesen [2]) (cum consilio plebis atque ingentis partis populi Fresonum) ein hoher Erdwall als Schutz gegen die Einbrüche des Meeres errichtet und auf diesem eine Kirche erbaut werden sollte. An der Spitze dieses Unternehmens stand *„unus qui officium praefecturae secundum indictum gloriosi regis Pippini super pagum locumque illum gerebat, nomine Abba“* [3]). Dieser stieg, als der Bau voll-

1) Vgl. Jaffé, Bibl. III, 423; Wattenbach, Deutschlands Geschichtsqu. I⁶, 135; B. Simson, Wilibalds Leben des heiligen Bonifatius (1863), S. 3 f., dem Arndt, Leben des heiligen Bonifacius von Wilibald (1863), S. XV beistimmt, hat die Abfassung unter Pippin zu erweisen gesucht. Oelsner, Jahrbücher unter Pippin, S. 490, hat freilich die Gründe Simsons erschüttert. Wenn er aber für die Abfassung nach Pippins Tode geltend macht, dafs Willibald den Bonifaz persönlich nicht gekannt habe, so ist dies auch kein zwingender Beweis; denn wir wissen nicht, seit wann Willibald in Mainz lebte, und sicher war Bonifaz vielen zeitgenössischen Klerikern persönlich nicht bekannt. Oelsner betont ferner, dafs Willibald von der Errichtung eines Dammes und der noch später erfolgenden Erbauung einer Kirche an der Stelle, wo Bonifatius gestorben war, berichtet (super quem tumulum denique aecclesiam, *sicut postea gestum est,* exstruere cogitabant). Indes ist doch dieser Damm und Kirchenbau noch unter Graf Abba vollendet worden, der unter Pippin und, wie wir unten sehen werden, bereits unter Karl Martell dort waltete. Oelsners Beweisgründe sind also auch nicht zwingend. Die Art, wie Willibald von König Pippin spricht, macht es mir wahrscheinlich, dafs die Vita noch unter diesem Könige verfafst ist.

2) Nur so darf übersetzt werden. Die Simsonsche (S. 94) und die Arndtsche Übersetzung (S. 46) sind hier mit dem, was über die friesischen Zustände bekannt ist, nicht ganz im Einklang.

3) M. G. SS. II, 353. Jaffé, Bibl. III, 470.

Digitized by Google

endet war, mit den Genossen (sumptis secum collegis [1]) zu Pferde und besichtigte ihn, wobei dann plötzlich durch einen Zufall eine Quelle süfsen Wassers entdeckt wurde. Der damalige königliche Praefectus, d. i. Graf, im mittelfriesischen Ostergau hiefs also Abba. Nach den Worten der Vita war Abba zur Zeit ihrer Abfassung nicht mehr Praefectus jener Gegend, er mufs also, wenn die Vita noch bei Lebzeiten Pippins abgefafst sein sollte, noch vor 768 gestorben sein. Sein Nachfolger in der mittelfriesischen Grafschaft wird, wie wir gleich sehen werden, zum ersten Male beim Jahre 782 erwähnt.

Es braucht kaum besonders gesagt zu werden, dafs der Kosename *Abba* zunächst aus *Alba* entstanden ist und anstatt eines vollen Namens gebraucht wurde, dessen erster Kompositionsteil ahd. *alb-, alp-,* fries. *alf-* lautete [2]). Wie man aus der friesischen Form „alf" ersehen kann, mufs der Vollname jenes friesischen Grafen, um zu *Abba* zu werden, als zweiten Teil ein mit *b* anlautendes Wort gehabt haben. Aus Alf*rik,* Alf*ger* oder dergleichen Namen hätte niemals *Abba* werden können. Es ist ferner klar, dafs unter den mit *b* anlautenden Wörtern, die für den zweiten Teil jenes Vollnamens in Frage kommen könnten, nur solche zu verstehen sind, welche mit *ba* beginnen, und zwar wird man sich für dasjenige mit *ba* anlautende Wort zu entscheiden haben, von welchem am wenigsten wegzufallen brauchte, damit sich die zweite Silbe des Kosenamens *Abba* bildete. Deswegen kann der Name *Abba* nur aus dem Vollnamen *Alfbad* oder, wie er bei den Friesen auch lautete, *Albad* entstanden sein.

Die auf *-bad* ausgehenden Namen waren, und zwar in hypokoristischer Form, bei den Friesenfürsten beliebt. So

---

1) Unter den Genossen haben wir uns wohl den Frana (Schulz) und den Asega der Gegend vorzustellen. An eigentliche Amtsgenossen darf man bei den „collegis" nicht denken, denn Abba war der einzige Graf in Mittelfriesland; es sind hier vielmehr seine Genossen bei der Deichschau gemeint, und dies waren nach friesischem Rechte Frana und Asega.

2) Vgl. Franz Stark, Die Kosenamen der Germanen (1868), S. 28.

Digitized by Google

wird z. B., was speziell den Namen *Abba* angeht, unter den Führern jener Friesen, welche im Jahre 897 in der Seeschlacht zwischen den Dänen und König Alfred dem Grofsen mitfochten, auch ein *Aebbe* genannt [1]). Desgleichen ist der Name des letzten heidnischen Friesenherrschers *Bobba*, wie wir unten [2]) zeigen werden, aus einem auf *bad* ausgehenden Vollnamen verkürzt. Den Namen *Redbad,* den Bobbas Vorgänger führte, hat man später ebenfalls verkürzt, bei den Friesen zu *Rebba, Rebbe,* bei den Franken zu *Rabbo, Rappo* [3]).

Abba oder, wie er mit unverkürztem Namen heifst, Alfbad ist der erste Graf von Mittelfriesland, der sich nachweisen läfst. Ob aber Graf Abba wirklich der erste war, der nach dem Falle Bobbas Mittelfriesland unter fränkischer Oberhoheit verwaltete, oder nicht, wird sich erst weiter unten [4]) entscheiden lassen, wo wir die Familie, aus der Abba stammte, zu ermitteln haben.

In Abbas Regierung fällt meines Erachtens die Abfassung des ältesten Teils der Lex Frisionum, d. i. desjenigen Teils, der sich auf Mittelfriesland allein bezieht und nach v. Richthofen [5]) unter Karl Martell oder Pippin dem Kleinen entstanden sein mufs.

2. *Dietrich.*

Über den Nachfolger des Grafen Abba fliefsen die Quellennachrichten reichlicher. Sein Name begegnet bereits in den Traditionen von Fulda, die wir aus dem Codex Eberhardi kennen, einem Werke, das in dem Kloster unter Abt Markward (1150—1165) zusammengestellt

---

1) Annales Anglosaxonici zum Jahre 897: „þaer weard ofslaegen Lucumon cynges gerefa and Wulfheard Friesa and *Aebbe Friesa* and Aeđelhere Friesa and Aeđelferd cynges geneat.“ M. G. SS. XIII, 108.

2) In § 4, Nr. 2.

3) Vgl. Förstemann, Altdeutsches Namenbuch I unter den Namen *Radobod* und *Rabo,* woselbst interessante Übergangsformen aufgeführt sind.

4) Vgl. unten in § 4 unter Nr. 3.

5) M. G. LL. III, 651.

Digitized by Google

wurde. Das VII. Kapitel dieser Traditionen enthält die *„Descriptiones eorum qui de Fresia bona sua sancto Bonifacio tradiderunt"* und ist wie für die Erkenntnis der älteren Zustände Frieslands überhaupt, so besonders für die Ermittelung der mittelfriesischen Grafen ungemein wichtig. Doch mufs das Kapitel, bevor es als Geschichtsquelle benutzt werden darf, erst eine kritische Beleuchtung erfahren. Diese ist ihm bisher, obwohl man es bereits mehrfach aus dem Eberhardschen Codex abgedruckt und schon oft benutzt hat, noch nicht zuteil geworden. Für unsere Untersuchung kommt es in erster Linie darauf an, eine klare Einsicht in die Zusammensetzung dieses Kapitels zu gewinnen [1]).

Dronke teilt das Kapitel VII in 131 Paragraphen ein. Davon enthalten

§§ 1—30 Excerpte aus Schenkungsurkunden,
§§ 31—48 unter der Überschrift: „Iste sunt solutiones

---

1) Eberhards Register wurde zuerst von Schannat, Corpus traditionum Fuldensium 1724, vollständig herausgegeben, aus ihm aufgenommen von Miraeus und Foppens, Opera diplomatica III, 5 ff. Das VII. Kapitel wurde von van den Bergh, Handboek der Middel-Nederlandsche Geographie, in der 1. Aufl. (1852), S. 256 ff. aus Schannat abgedruckt und dabei (S. 255) die darin enthaltenen Schenkungen oberflächlicherweise in Bausch und Bogen in den Schlufs des 8. Jahrhunderts gesetzt, in der 2. Aufl. (1872) wurde jener Abdruck fortgelassen. Vor dem Erscheinen des van den Berghschen Handbuchs hatte schon Dronke einen genauen Abdruck des Codex Eberhardi in seinen Traditiones et antiquitates Fuldenses (Fulda 1844) geliefert. Die Stücke, welche Friesland betreffen, hat dann Friedländer in dem Ostfriesischen Urkundenbuch II, 785—794 als Anhang B aus dem im Kgl. Staatsarchive zu Marburg befindlichen Codex abgedruckt. Beschrieben wurde der Codex von Dronke in der Vorrede zu seiner Ausgabe, ferner von Karl Roth, Kleine Beiträge zur deutschen Sprach-, Geschichts- und Ortsforschung II (Heft 7, München 1852), S. 66 f. und von K. Foltz in den Forschungen zur deutschen Geschichte XVIII, S. 493 ff. Foltz meint (S. 495), dafs die S. 83—115 stehenden Schenkungen einen Auszug aus den Codicelli des 9. Jahrhunderts bildeten, was, wie wir sehen werden, nicht ganz genau ist. Über die im Kloster frühzeitig angelegten Kopialbücher giebt Dronke in der Vorrede die ausführlichste Auskunft, womit Sickel, Acta Karolinorum II, 213 zu vergleichen ist.

Digitized by Google

uirorum in Fresia qui censum solvere debent" ein Verzeichnis der Pachtsummen, die das Kloster von den geschenkten Gütern zu beziehen hatte,

§§ 49—131 wiederum Excerpte von Schenkungsurkunden, ohne dafs vor § 49 eine neue Überschrift stünde.

Es ist nun bisher noch nicht bemerkt worden, dafs dem Inhalte nach §§ 4—30 mit §§ 105—131, ferner §§ 63, 71, 72, 73, 74 mit §§ 75, 81, 82, 83, 86 übereinstimmen. Vergleicht man aber den Wortlaut der Excerpte, so erkennt man, dafs §§ 105—131 nicht von §§ 4—30 und §§ 75, 81, 82, 83, 86 nicht von §§ 63, 71, 72, 73, 74 abgeleitet sind, dafs aber ebenso wenig das umgekehrte Verhältnis vorliegt. Man mufs demnach schliefsen, dafs dieselben Schenkungsurkunden zweimal excerpiert worden sind und die Excerptoren unabhängig von einander, also wohl zu verschiedener Zeit gearbeitet haben.

Jene 27 Paragraphen (4—30 = 105—131) bilden offenbar ein kleines Register für sich, das mit der Schenkung des Gerbad (in § 4 zu Gebi, in § 105 zu Gebo verkürzt) begann [1]). Zu der Zeit, als die in ihm verzeichneten Schenkungen den ganzen friesischen Besitzstand Fuldas ausmachten, müssen die Schenkungsurkunden des Klosters zusammengestellt und das so entstandene Kopialbuch dann zweimal excerpiert worden sein. Von den 27 Schenkungen weisen, abgesehen von der in § 26 = § 127 verzeichneten, die nach dem sächsisch-ostfriesischen Grenzgebiete gehört, nicht weniger als 24 nach dem westlich vom Laubach gelegenen Lande und nur 2 nach dem ostlauwerschen Friesland (§ 6 = § 107 und § 19 = § 120), und zwar nach dem Federgau. Daher kann jenes Kopialbuch nicht lange nach der Unterwerfung der ostlauwerschen Friesen zusammengestellt worden sein, d. h. die in ihm verzeichneten Schenkungen gehören sämtlich noch in das 8. Jahrhundert.

1) Nach den Fuldaer Toten-Annalen starb dieser Gebi, der zuerst unter den Friesen das Kloster Fulda beschenkte, im Jahre 779: „779 5. No. Jun. ob. Gebi" M. G. SS. XIII, 167, 15.

Digitized by Google

Das in §§ 31—48 enthaltene Pachtsummenverzeichnis, das den Zins von 16 Pachtgütern bespricht, beginnt wie jenes Doppelregister mit der Schenkung des Gebi, nimmt aber schon auf die in §§ 1—3 verzeichneten Schenkungen Bezug, mufs also etwas später als jenes Doppelregister abgefafst sein. Es ist daher mit Sicherheit in den Anfang des 9. Jahrhunderts zu setzen.

Als dann neue Schenkungen hinzukamen, stellte man diese nach einiger Zeit wieder zusammen und excerpierte dieses neue Kopialbuch ebenfalls zweimal. Diese fünf Paragraphen (63, 71—74 = 75, 81—83, 86) bilden ein kleineres, jüngeres Doppelregister.

Noch jünger sind dann die nur einfach verzeichneten 36 Schenkungen, die in §§ 49—62, 64—70, 76—80, 84, 85, 87—104 excerpiert sind. Die spätesten unter ihnen sind, wie wir bei der Besprechung des Grafen Reginbert sehen werden, erst in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts erfolgt [1]).

Nunmehr sind wir in der Lage, die in diesen Traditionen genannten friesischen Grafen ihrer Zeit nach zu bestimmen.

In dem älteren Doppelregister, also dem ältesten Teile des ganzen Kapitels, begegnet ein Graf, der von dem einen Excerptor *Deodredus,* von dem anderen *Ditericus* genannt wird. Dieser Graf schenkt dem Kloster aus seinen Erbgütern einige Grundstücke, von denen jährlich ein Pfund Silber an das Kloster entrichtet werden soll. Es lautet:

§ 20: Ego *Deodredus gratia Dei comes* trado ad sanctum Bon. partem hereditatis mee in uilla que dicitur *Ant-*

§ 121: Ego *Ditericus gratia Dei comes* tradidi beato Bon. in Fuldensi monasterio partem hereditatis mee in

1) Damals, unter Abt Hadamar, scheint das ganze Regestenwerk zusammengestellt worden zu sein, das dann Eberhard in seinen Codex aufnahm. Welche unter den zahlreichen Schreibfehlern den ersten Excerptoren, welche dem Zusammensteller des 10. und welche dem abschreibenden Eberhard des 12. Jahrhunderts zur Last zu legen sind, wird sich mit voller Sicherheit kaum noch entscheiden lassen.

Digitized by Google

lida terram XXX duorum pecorum pascualem, et in alio loco in uilla que dicitur *Federwrt* terram XXVIII pecudum pascualem; in tercio loco in uilla que dicitur *Creslinge* X pecudum pascua; et insuper terram arature sufficientem ad hec cum mancipiis et cultoribus agrorum XXX numero.

Fresonum prouincia in uilla Debora et alia uilla que dicitur *Antlida* XXX duorum boum pascua, et in alio loco in uilla que dicitur *Federfurt* XXVIII, et in tercio loco in uilla que dicitur *Creslinge* decem pecorum pascua cum ceteris utilitatibus ubique locorum dispositis, ut de his omnibus singulis annis una libra argenti sancto Bon. in memoriam mei soluatur.

Die hier aufgeführten Orte sind Feerwerd, Andeel und die Bauernschaft Crassum bei Feerwerd, sämtlich im Gaue Hugmerke gelegen, der sich zu beiden Seiten des Laubach zwischen dem ostlauwerschen und dem mittleren Friesland erstreckte [1]). Jener Graf war also in Friesland selbst grundgesessen, hatte im friesischen Gaue Hugmerke ererbte Güter und nannte sich, wie die beiden vorstehend mitgeteilten Excerpte aus seiner Schenkungsurkunde zeigen, Graf von Gottes Gnaden. Aus der Wendung *Dei gratia* scheint mir, wenn hier nicht etwa eine blosse Nachahmung eines von den Agilolfingern und von Karl dem

1) Der seltsame, nicht friesisch noch überhaupt deutsch klingende Name *Debora* in § 121 verdankt sein Dasein einem Schreibfehler. Dafs die excerpierte Schenkungsurkunde nicht von einer „villa Debora" gesprochen haben kann, ergiebt sich daraus, dafs für dieses „Debora" nicht wie bei den drei darauf genannten Orten besondere Besitzstücke angegeben werden. Die Urkunde machte nur die drei Orte Feerwerd, Andeel und Crassum namhaft, wie § 20 beweist. Die Worte *„Debora et alia uilla"* bez. *„in uilla Debora et alia"* sind aus irgendwelchen anderen Worten entstellt, in denen nicht von einem Orte, sondern wohl von der *landhura* die Rede war, die von den dann aufgezählten Grundstücken an das Kloster entrichtet werden sollte. Eine ähnliche Entstellung findet man im Eingange des Pachtsummenverzeichnisses.

Digitized by Google

Grofsen gegebenen Beispiels [1]) vorliegt, deutlich genug die Überzeugung dieses friesischen Grafen zu sprechen, dafs er nicht nur *secundum indictum regis,* sondern auch aus angeborenem Rechte als Graf in Friesland gebiete, d. h. dafs er sein Grafenamt auf Grund eines Erbrechtes vom Könige erhalten habe.

Die Orte Feerwerd, Andeel und Crassum werden nebst 7 anderen der Hugmerke, 11 Orten des Westergaus und 4 Orten des Gaues Kinhem in einer unten (§ 1, Nr. 7) genau zu besprechenden Urkunde als diejenigen bezeichnet, in denen der friesische Besitz eines gewissen Folkger lag, der im November 855 in das Kloster Werden trat und derselben Familie wie die mittelfriesischen Grafen des 9. Jahrhunderts angehörte. Dadurch ist erwiesen, dafs der in § 20/121 des VII. Kapitels der Fuldaer Traditionen genannte friesische Graf die Grafschaft Mittelfriesland innegehabt hat.

Nach dem, was wir oben (S. 11 f.) über die Entstehung des Fuldaer Registers bemerkt haben, gehört dieser Graf von Mittelfriesland in die letzten Jahrzehnte des 8. Jahrhunderts, also in die Zeit Karls des Grofsen. Wenn daher in den sogenannten Annales Einhardi erzählt wird, dafs in dem Avarenkriege Karls des Grofsen das friesische Kontingent vom Grafen Dietrich befehligt wurde, einem Manne, der nach einer anderen Stelle dieser Annalen ein bedeutender Heerführer und ein Verwandter des Königs war, so wird kein besonnener Forscher anstehen, diesen das friesische Kontingent führenden Grafen Dietrich mit dem in Trad. Fuld. VII, § 121 genannten mittelfriesischen Grafen „Ditericus" für ein und dieselbe Person und die in § 20 begegnende Namensform „Deodredus" für verschrieben zu halten.

Die Annales Einhardi berichten nämlich, dafs Karl im Jahre 791 sein aus allen Teilen des Reiches zusammengebrachtes Heer in zwei Teile teilte. „Cuius partem *Theo-*

---

1) Von den Karolingern verwandte bekanntlich zuerst Pippin der Kleine die Formel *Dei gratia.*

Digitized by Google

dorico comiti et Meginfrido camerario suo committens eos per aquilonalem Danubii ripam iter agere iussit. Ipse cum alia parte quam secum retinuit, australem eiusdem fluminis ripam Pannoniam petiturus occupavit." Nach Beendigung des Zuges „rex . . . per Sabariam reverti statuit. Alias vero copias, quibus *Theodoricum* et Meginfridum praefecerat, per Bechaimos via, qua venerant, reverti praecepit. Sic peragrata ac devastata magna parte Pannoniae cum incolumi exercitu Francorum in Baioariam se recepit. Saxones autem et *Frisones* cum *Theodorico* et Meginfrido per Bechaimos, ut iussum erat, domum regressi sunt". M. G. SS. I, 177.

Der Poëta Saxo, der (III, 54 ff.) diesen Bericht der Ann. Einhardi in Verse bringt, hebt Dietrichs Bedeutung als Heerführer ganz besonders hervor:

> „Tunc unam populi partem *comiti Theodrico*
> Atque Magenfrido, *ducibus hoc tempore primis*,
> Committens aquilonales per fluminis horas
> Danubii praecepit eos iter accelerare."
>
> M. G. SS. I, 248.

Mit diesem Berichte sind die Ann. Laur., Fuld. und Mosell., drei Geschichtswerke, welche die Führer der einzelnen Kontingente nicht namhaft machen, im Einklang. Nach den Fuldaer Annalen, die diesen Feldzug gegen die Avaren genauer als alle anderen erhaltenen Berichte erzählen [1]), fuhren die Friesen zu Schiff die Donau hinab: „Frisonibus vero et qui cum ipsis deputati sunt navali evectione per alveum euntibus."

Es stand also nach den Annales Einhardi im Jahre 791 das Aufgebot der Sachsen und Friesen unter Graf Dietrich und dem Kämmerer Meginfried. Als nun Karl 793 zu einem neuen Feldzuge gegen die Avaren rüstete und auch sonst Truppen nach allen Teilen des Reichs ausgesandt hatte, erhielt er, wie die Annales Einhardi erzählen, die Nachricht „copias, quas *Theodoricus comes per Frisiam*

1) Nach F. Kurze im Neuen Archiv XVII, 121.

Digitized by Google

ducebat, *in pago Hriustri* iuxta Wisuram fluvium a Saxonibus esse interceptas atque deletas. Cuius rei nuntio accepto *magnitudinem damni* dissimulans iter in Pannoniam intermisit". M. G. SS. I, 179.

Der Poeta Saxo nennt (III, 147 ff.) in seinem Bericht über dieses Ereignis Dietrich nicht comes, sondern *dux:*

„Cum rex ad coeptum statuisset conficiendum
Belli certamen Hunos invadere rursus,
Comperit extinctas, ***Theodricus dux*** legiones
Quas ***per Fresonum pagum Hriustri*** vocitatum
Ducebat: nam Saxonum periere dolosis
Insidiis, captae Wisurae prope litora pulchrae."

M. G. SS. I, 249.

Es ist ein Irrtum, wenn man gemeint hat, dafs der Überfall am 6. Juli 793 stattgefunden habe. Denn die Nachricht, welche die Ann. sancti Amandi beim Jahre 792 bringen: „Saxones interfecerunt Francos super fluvio Alpia prope mare pridie Non. Jul. feria 6" (M. G. SS. I, 14), bezieht sich auf ein ganz anderes Ereignis [1]).

Stellt man die Nachrichten über Dietrichs Katastrophe im Jahre 793 neben die Angaben über seine Stellung im Avarenfeldzuge von 791, so ergiebt sich klar, dafs in diesem Feldzuge Graf Dietrich der Führer des friesischen, der Kämmerer Meginfried der Führer des sächsischen Aufgebotes war [2]).

---

1) Vgl. Simson, Jahrbücher unter Karl dem Grofsen II, 37.

2) Prinz hat in seinen Studien über das Verhältnis Frieslands zu Kaiser und Reich S. 10 ff. „mit ruhigem Gewissen" annehmen zu dürfen geglaubt, dafs der in den Ann. Einhardi genannte Graf Theodorich Graf im östlichen Friesland und zwar im heutigen Ostfriesland gewesen sei. Zu dieser Annahme verleitete ihn, abgesehen von seinem Lokalpatriotismus, einmal seine vollkommene Unkenntnis der Fuldaer Traditionen, sodann ein an das Komische streifender chronologischer Irrtum. Er setzte nämlich jene Niedermetzelung der von Dietrich geführten Truppen in den Juli 792 und glaubte, dafs diese Truppen damals, im Juli 792 (!), auf dem Rückmarsch vom Avarenfeldzuge des Jahres 791 begriffen gewesen und soeben in ihrer Heimat angekommen seien; Dietrich habe also dem östlichen

Digitized by Google

Ob Dietrich dem Gemetzel, das die Sachsen im Jahre 793 unter seinen Truppen in Rüstringen anrichteten, entging oder ebenfalls umkam, ist nicht ausdrücklich überliefert. Doch ist das letztere als sicher anzunehmen, da er seit diesem Ereignis nicht mehr erwähnt wird und da die Ann. Einhardi, falls er dem Blutbade entronnen wäre, dies nicht verschwiegen haben würden [1]). Gerade der Untergang des Grafen Dietrich machte die Rüstringer Katastrophe zu einer so schweren.

Wenn Graf Dietrich im Avarenkriege vom Könige Karl durch ein so hohes Kommando ausgezeichnet wurde, mufs er als Heerführer ein gewisses Ansehen und das königliche Vertrauen in hohem Grade genossen haben. Die Bedeutung dieses Mannes zeigt auch der Bericht der Ann. Einhardi über den Ausbruch des zweiten Sachsenkrieges im Jahre 782, ein Bericht, der uns nebenbei belehrt, dafs Graf Dietrich ein Verwandter Karls des Grofsen war: „Quibus (d. i. den königlichen Missi Adalgis und Geilo) in ipsa Saxonia obviavit *Theodericus comes, propinquus regis,* cum his copiis, quas audita Saxonum defectione raptim in

---

Friesland angehört! Ferner macht Prinz für Dietrichs Ostfriesentum geltend, dafs sich derselbe Graf Theodorich unter jenen fränkischen Grofsen befunden habe, welche nach Einhard im Jahre 811 an der Eider im Auftrage Karls des Grofsen mit den Dänen, die im Jahre vorher in das Reich eingefallen waren, Frieden schlossen. Auch dies ist hinfällig. Unter jenen Grofsen erscheint kein Theodorich, sondern ein *Theotheri* oder, wie er 823 heifst, *Theotharius*. Dieser hat mit unserem Grafen Dietrich selbstverständlich gar nichts zu thun, denn „Theodoricus“ und „Theotharius“ sind zwei ganz verschiedene Namen. Wir können also „mit ruhigem Gewissen“ die Prinzsche Annahme als grundlos bezeichnen. Der in Friesland einheimische Graf Dietrich war kein ostlauwerscher Graf, sondern der Graf von Mittelfriesland, wo vor ihm Abba gewaltet hatte. Im ganzen ostlauwerschen Friesland hat es niemals im Mittelalter einheimische Grafen gegeben. Ich werde dies an einer anderen Stelle nachweisen und dabei auch das berühmte sächsische Geschlecht behandeln, das vor den Kalvelagern die Grafschaft über das friesische Emsland inne hatte.

1) Auch Simson, Jahrbücher unter Karl dem Grofsen II, 54 nimmt an, dafs Dietrich gefallen sei.

Digitized by Google

Ribuaria congregare potuit. Is festinantibus legatis *consilium dedit,* ut primo per exploratores, ubi Saxones essent vel quid aput eos ageretur, cognoscerent, tum, si loci qualitas pateretur, simul eos adorirentur. Cuius consilio conlaudato una cum illo usque ad montem, qui Suntal appellatur, in cuius septentrionali latere Saxonum castra erant posita, pervenerunt. In quo loco cum Theodericus castra posuisset, ipsi . . . transgressi Wisuram in ipsa fluminis ripa castra posuerunt. Habitoque inter se conloquio *veriti sunt, ne ad nomen Theoderici victoriae fama transiret, si eum in eodem proelio secum haberent.* Ideo sine illo cum Saxonibus congredi decernunt sumptisque armis . . . a Saxonibus paene omnes interfecti sunt. Qui tamen evadere potuerunt, non in sua, sed in *Theoderici* castra quae trans montem erant fugiendo pervenerunt" (M. G. SS. I, 163) [1]).

Nach dieser Darstellung raffte also der friesische Graf Dietrich auf die erste Kunde von dem neuen Sachsenaufstande Truppen in Ripuarien zusammen [2]). Er konnte dies, weil er Graf in dem an Ripuarien stofsenden Mittelfriesland war. Hätte er im friesischen Emslande als Graf gewaltet, so hätte er, um in Ripuarien Truppen zu sammeln, erst eine weite Reise machen müssen. Allem Anscheine nach brach Graf Dietrich sofort, nachdem ihn die Nachricht von dem Aufstande erreicht hatte, aus Mittelfriesland auf und begab sich durch Ripuarien, wo er so viele Truppen als möglich an sich zog, in Eilmärschen nach Sachsen.

Die Bemerkung der Ann. Einhardi, dafs Dietrich mit König Karl verwandt gewesen sei, ohne dafs freilich hier oder sonstwo Art und Grad dieser Verwandtschaft angegeben

1) Zu diesem ausführlichen, aber nicht überall klaren Berichte vgl. Abel-Simson, Jahrbücher unter Karl dem Grofsen I[2], S. 430 ff.

2) Hiernach schien es Simson (a. a. O. II, 18), dafs Dietrich in Ripuarien zu Hause gewesen sein möge; vgl. auch die in der folgenden Anmerkung citierte Stelle der Jahrbücher.

Digitized by Google

wäre [1]), hat die Geschichtsforscher viel beschäftigt; doch ist es bisher noch niemandem gelungen, diese Verwandtschaft aufzuhellen. Wir werden sie unten (§ 4, Nr. 3), wo wir die Herkunft der mittelfriesischen Grafen besprechen, klar stellen.

Ein wie angesehener Heerführer mufs aber dieser Verwandte Karls des Grofsen gewesen sein, wenn die beiden Missi Adalgis und Geilo, die seinen Rat einholten, fürchten mufsten, es werde, falls sie mit ihm zusammen die Sachsen schlügen, aller Ruhm ihm allein zufallen!

Das militärische Kommando dieses mächtigen, mit Karl dem Grofsen verwandten Grafen von Mittelfriesland reichte nach den Angaben der Ann. Einhardi in den Jahren 791 und 793 im Osten bis an die Weser, so dafs er damals in Wahrheit über die Friesen zwischen Fli und Weser eine herzogliche Gewalt ausgeübt hat. Dieser Umstand mag mit dazu beigetragen haben, dafs der Poëta Saxo beim Jahre 793 diesen Heerführer als *dux* bezeichnete; aber Schlüsse auf eine etwa veränderte Stellung Dietrichs darf man daraus nicht ziehen, denn er heifst ja bei demselben Dichter im Jahre 791, wo er schon jenes Kommando hatte, *comes*. In der offiziellen Sprache des Reiches führte Dietrich, wie wir aus den Ann. Einhardi ersehen, bis an sein Ende den Titel Graf, und er selbst nannte sich, wie die oben besprochene Schenkungsurkunde für Fulda zeigt, nicht Herzog, sondern Graf von Gottes Gnaden.

Karl der Grofse pflegte erst, wenn ein Krieg ausbrach, diejenigen zu bestimmen, welche die Kontingente der einzelnen Stämme für die Dauer des Feldzugs führen sollten [2]). Man könnte also annehmen, dafs Graf Dietrich nur in jenen beiden Jahren eine herzogliche Gewalt über die Friesen zwischen Fli und Weser, und zwar beide Male auf Grund

1) Vgl. Abel-Simson, Jahrbücher unter Karl dem Grofsen I², 430, Anm. 2.

2) Es geht dies aus den Nachrichten der Annalen über die einzelnen Feldzüge klar hervor.

Digitized by Google

besonderer königlicher Verleihung und nur für die Dauer eines Feldzugs geübt habe. Dem war aber nicht so. Es weist nämlich etwas in der Verfassung, in welcher sich das friesische Land zwischen Fli und Weser im 11. Jahrhundert befand, deutlich darauf hin, daſs dieses Land zu Karls des Groſsen Zeit in militärischer Beziehung dauernd zu einer Einheit zusammengefaſst worden sein muſs. Die 10. der Siebzehn gemeinfriesischen Küren [1]) behauptet nämlich in Übereinstimmung mit § 2 des Westerlauwerschen Schulzenrechtes [2]), daſs Karl, um jenes Land besser gegen die Verheerungen der Flut und gegen die Wikinger zu schirmen, von den Bewohnern nur Heeresfolge bis zum Fli und zur Weser und nach Süden nur soweit gefordert habe, daſs sie noch am Abende heimkehren könnten. Diese Behauptung beruht, wie ich an einer anderen Stelle zeigen werde, nicht auf irgend einer Erfindung, sondern entspricht der Wahrheit; nur insofern ist sie ungenau, als sie Karl den Groſsen auch die Zusammenfassung des friesischen Landes zwischen Fli und Weser zu einer militärischen Einheit zu dem Zwecke vornehmen läſst, diesen Landstrich wirksamer gegen Überfälle durch die Wikinger und gegen die Verheerungen durch die Flut zu schützen. Diesem Zwecke hätten doch kleinere, nicht so weit zerdehnte Einheiten weit besser gedient. Daſs ein so lang gestrecktes, von zahlreichen Flüssen, Mooren, Sümpfen zerschnittenes Küstengebiet, wie es Friesland zwischen Fli und Weser war, bei der Organisation von Schutzmaſsregeln gegen die Normannen überhaupt als Einheit verwendet werden konnte, läſst sich nur unter der Voraussetzung begreifen, daſs König Karl bei der Einrichtung der custodia maritima den schon bestehenden Verhältnissen Rechnung getragen hat. Jenes friesische Land muſs schon vor der Einrichtung der Strandwehr in militärischer Hinsicht eine Einheit gebildet, d. h. unter einem Manne gestanden haben, der also über dieses Gebiet eine

---

1) v. Richthofen, Fries. Rechtsquellen, S. 18f.; Untersuchungen I, 37.
2) v. Richthofen, Fries. Rq., S. 388.

Digitized by Google

herzogliche Gewalt ausübte; und dies kann, nach den Ereignissen der Jahre 791—793 zu schliefsen, nur der Graf von Mittelfriesland gewesen sein. Ihm hat Karl das militärische Kommando auch über die ostlauwerschen Gaue verliehen und ihm damit, wenigstens in militärischer Beziehung, dasselbe Gebiet unterstellt, über das der 734 gefallene letzte heidnische Friesenfürst Bobba geboten hatte. Ob dem Grafen von Mittelfriesland nur die Verfügung über die militärischen Streitkräfte oder noch andere Befugnisse östlich der Lauwers zustanden [1]), kann hier nicht entschieden werden. Aus der Art, wie Dietrich von Mittelfriesland im Jahre 782 auf die Nachricht von der neuen Erhebung der Sachsen vorging, folgt, dafs er an dem Fortbestande der fränkischen Herrschaft im Sachsenlande auf das stärkste interessiert war. Ich glaube daher, dafs er schon damals im ostlauwerschen Friesland jene gebietende Stellung einnahm und dafs er sich in dieser Stellung durch den Sachsenaufstand von 782 bedroht sah. Dietrich von Mittelfriesland ist also jedenfalls derjenige gewesen, durch den Karl der Grofse während seiner Sachsenkriege auch die ostlauwerschen Friesen zum Anschlufs an das Frankenreich schliefslich vermocht hat.

Die Friesen selbst mufs die Stellung Dietrichs an diejenige erinnert haben, die einst Bobba bei ihnen gehabt hatte, zumal Dietrich, wie wir unten zeigen werden, der Enkel Bobbas war. Mochte er immerhin für den Frankenkönig nichts weiter als einer unter den vielen Grafen des Reiches sein, für die Friesen war er der Fürst des Landes; sie sahen in ihm ihren Herzog. So erklärt es sich, dafs

---

1) Dietrichs Stellung in dem friesischen Lande zwischen Fli und Weser dürfte wohl derjenigen geglichen haben, die ein anderer Verwandter Karls des Grofsen, nämlich Wala, nach einer Angabe der Translatio S. Viti (Jaffé, Bibl. I, 9) in den letzten Jahren Karls des Grofsen in Sachsen inne hatte. Die Angabe ist freilich unbestimmt und wahrscheinlich etwas einzuschränken, aber man darf sie nicht für vollständig unglaubwürdig erklären, wie dies Simson, Karl der Grofse II, S. 387, Anm. 3, S. 412, Anm. 2, S. 466, Anm. 1 thut.

Digitized by Google

in demjenigen Teile der Lex Frisionum, welcher nach v. Richthofen [1]) im Jahre 785, also während der Regierung Dietrichs, abgefafst wurde, neben dem Könige der Dux erscheint. Es lautet Tit. XVII, 2: „Qui in curte *ducis,* in ecclesia, aut in atrio ecclesiae hominem occiderit, novies weregildum eius componat et novies fredam ad partem dominicam"; und XVII, 3: „Si quis legatum regis vel *ducis* occiderit, similiter novies illum componat, et fredam similiter novies ad partem dominicam." Wegen dieser beiden Stellen stimmte Waitz [2]) der Ansicht zu, dafs die Lex vor Karl dem Grofsen abgefafst sei, weil es unter diesem Könige in Friesland keinen *dux* gegeben habe. Allein die Lex setzt das Bestehen des Christentums im ostlauwerschen Friesland voraus! Auch darf man nicht übersehen, dafs sich die heidnischen Friesenherrscher nicht als Herzöge, sondern als Könige bezeichneten. Im Gegensatze zu Waitz vermutete v. Richthofen [3]), dafs die „praefecti limitis, singulis regionibus Frisiae maritimis praepositi", den Titel *dux* geführt hätten. Die Wahrheit ist wohl, dafs die Lex als Privatarbeit eines Friesen entstand, der den damals regierenden Grafen Dietrich von Mittelfriesland, der über das ganze friesische Land vom Flistrom bis zur Weser gebot, als Herzog ansah und darum in der Lex als *dux* bezeichnete.

Die sogenannten Annales Einhardi sind unter allen Annalen der Zeit die einzigen, die des friesischen Grafen Dietrich Erwähnung thun, und es erhebt sich die für die Kritik der karolingischen Annalen nicht unwichtige Frage, woher ihr Verfasser seine eingehenden, ein warmes Interesse und genaue Kenntnis verratenden Nachrichten über Dietrich geschöpft hat. Denn dafs er diese Nachrichten nicht seinem Gedächtnisse, sondern nur einer schriftlichen Quelle entnommen haben kann, ist ohne weiteres klar.

---

1) M. G. LL. III, 651.

2) Deutsche Verfassungsgeschichte III, 144 und 304. (1. Aufl.)

3) M. G. LL. III, 649.

Digitized by Google

Wie schon ein flüchtiger Blick auf den Paralleldruck in M. G. SS. I, 124—218 lehrt, sind die Annales Einhardi eine nach stilistischer Reinheit strebende, formell verfeinernde Überarbeitung der Annales Laurissenses maiores. Doch fehlt es auch inhaltlich nicht an Unterschieden. Im Vergleich zu den Lorscher weisen nämlich die Einhardschen Jahrbücher manche Weglassungen und manche Zusätze auf, und auch dort, wo die beiden Jahrbücher dieselben Ereignisse erzählen, weichen sie bisweilen in der Auffassung und Darstellung ganz erheblich voneinander ab [1]). Solche sachliche Unterschiede lassen sich indes in gröfserer Zahl nur bis zum Jahre 796 beobachten, während von da an fast nur stilistische Unterschiede bemerkbar sind. Bis zum Jahre 796 können also die Einhardschen Jahrbücher nicht lediglich aus den Lorscher geschöpft haben.

Es fragt sich nun zunächst, ob alle Zusätze und abweichenden Auffassungen, welche die Annales Einhardi den Ann. Laur. maior. gegenüber zeigen, auf eine oder ob sie auf mehrere Quellen zurückzuführen sind.

Bedenkt man, wie die Annalisten der Karolingerzeit arbeiteten, so wird man von den Versuchen, die Herkunft jener Zusätze und Abweichungen zu ermitteln, demjenigen den Vorzug geben müssen, der sie aus der geringsten Zahl von Vorlagen, also, wenn möglich, nur aus einer einzigen stammen läfst. Schon deswegen verdient in erster Linie jene Ansicht Beachtung, die Fr. Kurze in seiner Untersuchung über die Annales Fuldenses (Neues Archiv XVII, S. 85 ff.) ausgesprochen hat, dafs alles, was die Annales Einhardi zu dem Inhalte der Laurissenses maior. hinzusetzen, aus jenem verlorenen, die Jahre 687—796 umfassenden bairischen Annalenwerke herzuleiten sein dürfte (S. 124 f.), das auch in den Annales Maximiniani, Xanten-

1) So erzählen z. B. die Ann. Lauriss. maior. beim Jahre 782 von einem Siege der Franken über die Sachsen, wobei sie den Grafen Dietrich ebenso wenig nennen wie bei den oben besprochenen Ereignissen von 791 und 793! Hier machen die Bemerkungen der Ann. Einhardi den Eindruck, als wollten sie die Ann. Laur. korrigieren.

Digitized by Google

ses, Juvavenses minores, ferner in dem Chronicon Laurissense, in der sogenannten Kompilation von St. Denis, in den Annales Sithienses, in den Annales Fuldenses und anderen Geschichtswerken benutzt ist [1]). Diese verlorenen bairischen Annalen, von denen sich nach Kurze [2]) in dem sogenannten Fragmentum Annalium Chesnii (786—791) noch ein Bruchteil in freilich sehr unzuverlässigem, fehler- und lückenhaftem Auszuge erhalten hat, sind um 796 aus den Fortsetzungen Fredegars, aus der gemeinsamen Quelle der Annales Laureshamenses und Mosellani, aus dem ersten Teile der Annales Laurissenses maiores und einigen anderen Quellen [3]) zusammengearbeitet worden. Der Verfasser, aller Wahrscheinlichkeit nach ein Langobarde von Geburt, stand den Agilolfingern sehr nahe und hatte enge Beziehungen zum Kloster Lorsch, das sich ja Tassilo 788 zum Aufenthalt gewählt hatte. Aus diesem um 796 verfafsten Geschichtswerke dürfte nun, so meint Kurze, alles stammen, was die Annales Einhardi zu dem Inhalte der Ann. Laur. maior. zusetzen. Er fand nämlich, dafs diese Zusätze, soweit er in ihnen lokale Beziehungen zu entdecken vermochte, sämtlich auf die Agilolfinger oder wenigstens auf Baiern Bezug haben, so z. B. gleich das, was sie zum Jahre 741 über Grifo, den Sohn Karl Martells von der Agilolfingerin Swanahild, berichten [4]). Da nun von jenen Zusätzen, welche die Einhardschen Jahrbücher zu dem Inhalt der Lorscher machen, die überwiegende Mehrzahl den

---

1) Diese bairische Quelle, über die zuletzt Kurze (a. a. O., S. 119—129) Genaueres zu ermitteln gesucht hat, hatte zuerst Waitz (N. A. V, 491—501) und zwar als gemeinsame Quelle der untereinander nahe verwandten Annales Maximiniani, Xantenses und Juvavenses min. nachgewiesen. Vgl. hierzu Wattenbach, Deutschlands Geschichtsqu. I^6, 147. 201. 204 und die an diesen Stellen citierte Litteratur.

2) a. a. O., S. 127.

3) Als solche hat Kurze nachgewiesen Willibalds Vita Bonifatii, den Liber pontificalis und die Gesta episcoporum Mettensium des Paulus Diaconus.

4) Pückert meinte (Ber. d. Sächs. Ges. d. Wiss. 1884, S. 165), dafs die Nachrichten über Grifo aus der verlorenen Kompilation von St. Denis in die Ann. Einhardi übergegangen seien.

Digitized by Google

von Kurze hervorgehobenen bairischen Charakter in der That zeigt, so stehe ich nicht an, der Ansicht Kurzes beizupflichten.

Aus diesem verlorenen bairischen Annalenwerke, das bis 796 gereicht hatte, müssen meines Erachtens [1]) auch die ausführlichen Nachrichten stammen, welche die Annales Einhardi über den Grafen Dietrich von Mittelfriesland bringen, d. h. es müssen bairische Kreise, speziell Tassilo und seine Umgebung, an diesem Grafen und seinem Geschick regen Anteil genommen und der Verfasser jener bairischen Annalen an einem Orte geschrieben haben, wo ihm ausführliche Nachrichten über den mittelfriesischen Grafen Dietrich zufliefsen konnten. Wir werden unten (§ 4, Nr. 3), wo wir Dietrichs Verwandtschaft mit Karl dem Grofsen klar zu stellen haben, auf diese Frage zurückkommen.

Die besprochenen Nachrichten der Annales Einhardi ergaben unmittelbar, dafs der im Jahre 793 in Rüstringen gefallene Dietrich von Mittelfriesland bereits im Jahre 782 als Graf waltete. Da er, wie wir unten (§ 4, Nr. 3) sehen werden, der Sohn und unmittelbare Nachfolger des Grafen Abba war, so ist sein Amtsantritt entweder noch unter König Pippin oder in den ersten Jahren der Regierung Karls des Grofsen erfolgt.

3. *Nordalah.*

Auch in dem Pachtzinsverzeichnisse *(Istae sunt solutiones uirorum in Fresia qui censum solvere debent),* das in Kap. VII der Traditiones Fuldenses die §§ 31—48 ausfüllt, erscheint ein mittelfriesischer Graf. Das merkwürdige Verzeichnis, das dem Forscher mehr als ein Rätsel aufgiebt, zerfällt in zwei deutlich geschiedene Teile. Der erste enthält eine genaue Festsetzung der vier ver-

---

1) Natürlich wäre es an sich möglich, dafs die ausführlichen Nachrichten über friesische Dinge, die sich in den Annales Einhardi finden, aus einer besonderen, jetzt verlorenen Quelle geschöpft wären.

Digitized by Google

schiedenen Abgaben, die in Geld von der Besitzung des Gebe (Gerbad) und von der des Gerwig an Fulda zu zahlen waren. Der zweite, etwas jüngere Teil normiert die Höhe der Abgaben, die in Getreide, Leinen, Wolle und Geld von dem gesamten friesischen Besitze Fuldas an die Abtei geleistet werden mufsten. Nur der erste Teil ist für unsere Aufgabe von Wichtigkeit; er lautet:

„Von der Besitzung des Gebe den Zins, den Nordalah, Graf und Vogt der Friesen, festgesetzt hat, nämlich an Landpacht zu zahlen 12 Pfennige und 20 Schillinge [1]); der zweite Zins zum Weinkauf (ad siceram emendam) 10 Pfennige; der dritte Zins zum Bezahlen des Grases 30 Pfennige, was bei den Friesen rosbannare heifst; d. i. damit die Pferde gemeinschaftliche Weide auf der Wiese nach dem Schnitt des Grases haben, wird von allen ein festgesetzter Zins gegeben. Der vierte Zins, der rûtforst genannt wird, 10 Pfennige. Aus der Nasch-schuld und den zwei (d. i. den zwei anderen Zinsen) ist ein Zins festgesetzt worden; dieser Zins wird 30 und zweimal 10 betragen.

Von der Besitzung des Gerwig Landpacht zu zahlen 10 Pfennige [2]), zum Weinkauf 10 Pfennige, Gras zu be-

---

1) 12 Pfennige machen einen Silberschilling aus. Danach wird man geneigt sein, an dieser Stelle an 12 Silberpfennige und 20 Goldschillinge zu denken. Allein diese Summe wäre zu hoch. Man wird also die 20 Schillinge für Silberschillinge zu nehmen haben. Dann wäre es aber auffallend, dafs nicht 21 Schillinge statt 12 Pfennige und 20 Schillinge gesagt ist. Ich vermute, dafs Gebe bestimmt hat, dafs von seiner Besitzung 1 Pfund Silber als Landpacht an Fulda gezahlt werden sollte. Auf 1 Pfund Silber gingen nun bei den Friesen am Schlufs des 8. Jahrhunderts 252 Pfennige, während die Franken seit Karl dem Grofsen 20 Schillinge oder 240 Pfennige auf 1 Pfund rechneten. Wahrscheinlich entstand nun ein Streit, ob von Gebes Besitzung 240 Pfennige (= 20 Schillinge), also ein karolingisches Zählpfund, oder ob 252 Pfennige, also ein Gewichtspfund, als Landpacht zu zahlen seien. Dies dürfte die Bestimmungen Nordalahs veranlafst haben, der dahin entschied, dafs 12 Pfennige und ein karolingisches Zählpfund, also im ganzen ein vollwichtiges Pfund Silber, zu zahlen seien.

2) Hier ist, wie ein Blick auf die Abgaben von der Besitzung Gebes zeigt, etwas ausgefallen, wahrscheinlich eine Angabe in Schillingen.

Digitized by Google

zahlen, d. i. zum rosban, 30 Pfennige; rûtforst 10 Pfennige. Dieser Zins besteht noch [1]).

Die Worte *Nordalah comes et advocatus Fresonum* kann man nur so verstehen, dafs Nordalah sowohl Graf der Friesen als auch Vogt der Friesen war. Sie etwa dahin zu deuten, dafs Nordalah irgendwo aufserhalb Frieslands Graf, zugleich aber Vogt der Friesen gewesen sei, geht, ganz abgesehen von der dann anzunehmenden Ungenauigkeit der Ausdrucksweise, schon wegen der in der mitgeteilten Zinsregulierung zutage tretenden Vertrautheit des Mannes mit den inneren friesischen Verhältnissen nicht an, denn diese Vertrautheit verrät entschieden den Einheimischen. Wir haben es also hier mit einem *comes Fresonum* zu thun, der gleichzeitig *advocatus Fresonum* war.

Was soll aber hier der Ausdruck *advocatus Fresonum* besagen?

Auf den ersten Blick könnte man geneigt sein, an einen Vogt der an das Kloster Fulda zinsenden Friesen, also der auf den friesischen Gütern Fuldas sitzenden Pächter zu denken, zumal dieser *advocatus Fresonum* Bestimmungen über die Höhe des an Fulda zu zahlenden Pachtgeldes u. s. w. getroffen hat. Stifter, die in verschiedenen Grafschaften begütert waren, sollten und mufsten ja in jeder dieser Grafschaften einen Vogt haben, so dafs jeder dieser Vögte einen Teil des dem Stifte gehörenden Grundbesitzes zu vertreten, d. i. in einer Grafschaft bezw. in einem Gaue für sein Stift thätig zu sein hatte. So wurde es mit der Vogtei der geistlichen Stifter in der fränkischen Zeit

---

1) „De possessione Gebes censum, quem *Nordalah comes et aduocatus Fresonum* constituit" . . . Dronke a. a. O., S. 45. Diese Stelle und die viererlei Abgaben, welche nach ihr die friesischen Pächter fuldischer Klostergüter zu zahlen hatten, habe ich in den Beiträgen zur Geschichte der deutschen Sprache und Litteratur, herausgeg. von Paul und Braune, XV, 532 ff. erläutert. Sprachwissenschaftliche Bemerkungen dazu, denen ich aber nicht durchweg zustimmen kann, vergleiche man in Paul-Braune XVI, 314 f. und in Philipp Heck, Altfriesische Gerichtsverfassung (1894), S. 468.

Digitized by Google

auf Grund königlicher Anordnungen gehalten [1]). Man könnte sich also vorstellen, dafs Graf Nordalah die Vogtei über die friesischen Besitzungen Fuldas innegehabt habe. Allein die friesischen Güter dieser Abtei lagen durch mehrere Grafschaften zerstreut, Fulda mufs also, falls es den königlichen Anordnungen überhaupt nachgekommen ist, mehrere Vögte für seinen friesischen Güterbesitz angestellt haben, d. i. Nordalah könnte dann nur einer von mehreren in Friesland für Fulda thätigen Vögten gewesen, also nicht kurzweg als *advocatus Fresonum* bezeichnet worden sein. Überhaupt aber wäre *advocatus Fresonum* für einen in Friesland thätigen Vogt des Klosters Fulda eine ganz ungewöhnliche und unzutreffende Bezeichnung gewesen!

Dafs Nordalah nicht fuldischer Vogt gewesen sein kann, folgt aber auch daraus, dafs er *comes Fresonum* war. Denn einem Grafen war es in karolingischer Zeit nicht erlaubt, Vogt eines Stiftes zu werden [2]). Erst im Jahre 945, also unter Otto dem Grofsen, hat ein Mitglied des mittelfriesischen Grafenhauses, ein Sohn des damals regierenden Grafen, auf Ersuchen des Abtes Hadamar die Vogtei über den friesischen Güterbesitz Fuldas übernommen [3]). Die Zeiten hatten sich eben geändert.

Schliefslich hätte Graf Nordalah als Vogt des Klosters Fulda über die Höhe der Zinssummen, welche die friesischen Pächter von Klostergütern zahlen sollten, nichts „konstituieren“ können; dies kam einzig und allein dem Schenker des betreffenden Gutes bezw. seiner Familie zu. Wenn also Graf Nordalah über die Höhe des Zinses, der von Gerbads und Gerwigs Besitzungen an Fulda zu zahlen war, und nur inbetreff dieser beiden fuldischen Besitzungen Be-

1) Vgl. Friedrich von Wickede, Die Vogtei in den geistlichen Stiftern des fränkischen Reiches (Leipz. Diss.), Lübeck 1886, S. 26f., Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte IV², S. 465.

2) v. Wickede a. a. O., S. 25.

3) Vgl. unten unter Reginbert (§ 1, Nr. 9).

Digitized by Google

stimmungen trifft, so folgt daraus nur, dafs er derselben Familie wie Gerbad und Gerwig angehörte.

Die von Gerbad und von Gerwig an Fulda geschenkten Güter lagen im Pagus Wirensis [1]). In demselben Gau, in und um Liunsbeke, lag ein Teil des grofsen Besitzes, den der Friese Gerrich inne hatte und den er im Verein mit seiner Gemahlin Ratgard am 31. August 772 an das Kloster Lorsch schenkte [2]). Der Name *Gerrich* weist unzweideutig auf die in derselben Gegend angesessenen Friesen *Gerbad* und *Gerwig* hin und macht es mehr als wahrscheinlich, dafs wir es hier mit Gliedern ein und derselben Familie zu thun haben, die also auch in Beziehungen zu dem 764 gegründeten Kloster Lorsch gestanden hat.

Wenn nun aber der *comes et advocatus Fresonum* Nordalah nicht der Vogt eines geistlichen Stiftes gewesen sein kann, so mufs seine Advocatio weltlichen Charakters gewesen sein, und es sind dann nur zwei Fälle denkbar. Man könnte sich nämlich vorstellen, dafs Nordalah Graf über einen Teil von Friesland und zugleich in irgend einem anderen Teile Frieslands Vogt, d. i. Stellvertreter des Königs, gewesen wäre, so dafs er neben seiner friesischen Grafschaft noch ein friesisches „Vogtland“ unter sich gehabt hätte, zu dem dann auch der Gau Wironi, in dem die Besitzungen Gerbads und Gerwigs lagen, gehört haben müfste. Die andere Möglichkeit würde sein, dafs an jener Stelle *„advocatus“* in dem allgemeinen Sinne von *„defensor“, „provisor“, „Schützer“* gebraucht, also allgemein an einen Schützer Frieslands gedacht wäre.

Die erste Annahme ist abzuweisen, weil sich nirgends auch nur die geringste Spur von einem friesischen „Vogtlande“ findet. Dagegen sprechen gewichtige Gründe für die zweite Annahme, dafs Nordalah in einem Teile Frieslands Graf und zugleich Beschützer der Friesen gewesen sei.

---

1) Dronke, S. 43, § 4/105 und § 5/106.

2) Cod. dipl. Lauresham. I, 162 und III, 284.

Digitized by Google

Schon Graf Dietrich übte, wie wir sahen, aufser dem Grafenamte über Mittelfriesland eine herzogliche Gewalt über die ostlauwerschen Friesen bis zur Weser, d. i. er hatte die militärischen Kräfte des Landes zwischen Fli und Weser unter seinem Kommando. Ihm lag also der militärische Schutz des friesischen Landes vom Fli bis zur Weser ob. So lange nun nicht ein widersprechendes Zeugnis gefunden wird, haben wir als das natürlichste anzunehmen, dafs Dietrichs Nachfolger in der Grafschaft Mittelfriesland auch sein Nachfolger als Schützer der gesamten Friesen vom Fli bis zur Weser geworden ist.

Die Normannengefahr, die den friesischen Küsten seit dem Beginn des 9. Jahrhunderts drohte, mufste Karl den Grofsen davon abhalten, die militärische Machtstellung der Grafen von Mittelfriesland zu schwächen. Dem Könige mufste daran liegen, die militärischen Befugnisse, die Graf Dietrich gehabt hatte, auch fernerhin in einer Hand zu vereinigen, um so dem bedrohten friesischen Lande einen starken Schützer zu geben.

Dafs in der That zu Karls Zeit auch nach dem Tode Dietrichs ein „Schützer Frieslands“, ein mit herzoglichen Befugnissen bekleideter *provisor Fresiae,* an den Nordseeküsten seines Amtes waltete, wissen wir durch das bestimmte Zeugnis des Abtes Regino von Prüm. Dieser erzählt beim Jahre 809: „Godefridus rex Danorum per quosdam negotiatores mandavit *duci qui Fresiam providebat,* audisse se, quod ei (dem Gottfried) imperator esset iratus, eo quod in Abotrides duxisset“ [1]). Dafs die offizielle Reichssprache unter Karl dem Grofsen keinen „*dux* Fresonum“ kannte, bemerkten wir schon oben (S. 19), ebenso aber sahen wir dort, dafs der Graf von Mittelfriesland damals von den Friesen selbst und von anderen Kreisen als dux angesehen und bezeichnet wurde. Hieran sowie an die Thatsache, dafs zu Reginos Zeit diejenigen Grofsen, welche

---

1) M. G. SS. I, 565. Aus Regino fand auch dieser Bericht Aufnahme in die Annales Mettenses. Vgl. v. Richthofen in MG. LL. III, 649.

Digitized by Google

die einzelnen Stämme gegen äufsere Feinde schützten, den Titel *dux* führten [1]), mufs man sich bei jenem „*dux qui Fresiam providebat*“ erinnern. Denn mit Simson (Karl der Grofse II, S. 400) diesen *dux Fresiae* unbeachtet zu lassen, weil andere Annalen der Zeit von einem solchen nichts wissen, ist verkehrt, da ja bei weitem nicht alle Quellen jener Zeit auf uns gekommen sind und weil Regino über die Verhältnisse und die Geschichte Frieslands, eines Landes, in dem sein Kloster begütert war, gut unterrichtet sein konnte.

Unter jenem *dux qui Fresiam providebat* ist der Graf von Mittelfriesland zu verstehen, der zugleich das übrige Friesland gegen äufsere Feinde, damals speziell gegen die Normannen, zu schützen hatte. Er mufste seinen Untergebenen als dux erscheinen, während er sich selbst natürlich nicht so nennen, sondern korrekterweise nur als Graf und Beschützer der Friesen bezeichnen konnte. Diese Stelle eines Grafen und Beschützers der Friesen hatte, wie aus der Bezeichnung *comes et advocatus Fresonum* klar hervorgeht, Nordalah inne, d. i. er war Graf von Mittelfriesland und Schützer der Friesen.

Da das Zinsregister, an dessen Eingang sein Name steht, auf Grund früherer Erörterungen (oben S. 12) in die ersten Jahrzehnte des 9. Jahrhunderts zu setzen ist, so mufs er um 800 seines Amtes gewaltet haben. Er ist also wohl der unmittelbare Nachfolger des im Jahre 793 erschlagenen Grafen Dietrich von Mittelfriesland gewesen.

Wie das Andenken an Gebi, der zuerst unter den Friesen an Fulda eine Schenkung machte, so wurde sicher auch die Erinnerung an den Grafen Nordalah, der die Zinsverhältnisse der ältesten friesischen Besitzungen Fuldas reguliert hatte, im Kloster festgehalten. Diesem Umstande verdanken wir die Kenntnis seines Todesjahres; denn offen-

---

1) Regino bezeichnet auch den 898 erschlagenen Grafen Eberhard von Hamaland, der eine sehr grofse Grafschaft besafs, als *dux*, seine Grafschaft als *ducatus* (M. G. SS. I, 608, 27).

Digitized by Google

bar ist er der *Nordalah,* dessen Tod von den Annales necrol. Fuldenses beim Jahre 810 vermerkt ist [1]).

Übrigens begegnet der Name *Nordalah* hier zum ersten und letzten Male bei den Friesen, bei denen er offenbar nicht gebräuchlich war. Dagegen findet er sich, und zwar in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts, mehrfach in Alemanien und Baiern [2]), wo er aber seit dieser Zeit aus der Zahl der gebräuchlichen Namen ausschied [3]). Wie dieser

---

1) M. G. SS. XIII, 170, 32. Um Verwechslungen vorzubeugen, will ich hier den Nordalah, der in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts in Fulda begegnet und den vielleicht jemand mit unserem Nordalah zu identifizieren geneigt sein könnte, nicht unerwähnt lassen. Im Jahre 803 tritt nämlich ein Abgesandter und Beauftragter der Abtei Fulda, Namens Nordalah, in Mainz auf und schliefst daselbst für das Kloster einen Tausch ab (Dronke, Cod. diplom. Fuld. No. 205). Dieser fuldische Nordalah erscheint ferner im Juni 813 (a. a. O., No. 291) und noch am 28. September 837 (a. a. O., No. 506) zu Fulda unter den ersten Unterzeichnern fuldischer Urkunden. Es lebte also spätestens seit 803 im Kloster Fulda ein angesehener Mann Namens Nordalah; und es könnte so scheinen, als ob der seit 793 regierende mittelfriesische Graf Nordalah, der es sich angelegen sein liefs, in die Zinsverhältnisse einiger fuldischer Güter in Friesland Ordnung zu bringen, und der seit 803 auftretende fuldische Mönch Nordalah eine Person wären, dafs also Graf Nordalah noch vor 803 sein Grafenamt niedergelegt habe und zu Fulda ins Kloster getreten sei. Aber wenn dem so wäre, so würde Nordalah, wenn nicht eher, bei seinem Eintritt ins Kloster diesem eine Schenkung gemacht haben. Von einer solchen wissen aber die Fuldaer Traditionen nichts, und schon deswegen ist jede Identifizierung abzuweisen.

2) In einer Urkunde vom 8. Juli 802, die eine Schenkung von Grundstücken im Nibulgau an St. Gallen enthält, steht gegen den Schlufs der Zeugenreihe: „Signum *Nordalah* testis.“ Kausler, Wirtembergisches Urkb. I (1849), Nr. 55 (S. 58). In einer Schenkung, die am 13. Okt. 839 im Albgau im Orte Nordhofen an St. Gallen gemacht wird, begegnet unter den Zeugen „† *Nordoloh*“, Kausler a. a. O., Nr. 103 (S. 118). Desgleichen findet sich der Name Nordalah in bairischen Urkunden von 836. 838, 842. Meichelbeck, Historia Frising. I, Teil 2, Nr. 600 (S. 308), 604 (S. 310f.), 618 (S. 316).

3) Den Namen Nordalah, den der oben besprochene fuldische Mönch führte, müssen wir hier aufser Rechnung lassen, da wir nicht wissen, woher dieser Mönch stammte.

Digitized by Google

offenbar oberdeutsche Name nach Friesland geraten ist, werden wir unten (§ 4, Nr. 3) sehen.

4. *Gerhard.*

Das kleinere, jüngere Doppelregister im VII. Kapitel der Fuldaer Traditionen nennt ebenfalls einen mittelfriesischen Grafen:

§ 74: „*Gerhart comes* trad. sancto Bon. in pago Westeriche in loco qui dicitur Hasalon talem terram qualem ipse in eodem loco habuit in censum duarum unciarum."

§ 86: „Ego *Gerhart comes* dono sancto Bon. in pago Westrahe in loco qui dicitur Hasalon id est terram et proprietatem qualem ipse in eodem habui loco."

Hasalon, heute Hieslum, liegt im Wonseradeel des Westergau.

Dieser zu **Hieslum** begüterte Graf Gerhard findet sich in sonstigen Quellen nicht erwähnt, und wir sind bei der Bestimmung seiner Zeit lediglich auf die Fuldaer Traditionen angewiesen. Aus diesen ergiebt sich zunächst einerseits, dafs er jünger als Graf Nordalah ist, also dem 9. Jahrhundert angehört, und andererseits, dafs er vor diejenige Zeit zu setzen ist, in welcher die im einfachen Register verzeichneten Schenkungen gemacht wurden. Nun begegnet in diesem einfachen Register auch Alfdag (§ 76), der, wie wir unten sehen werden, im Juni 873 Graf von Mittelfriesland war. In diesem selben Register wird ferner (§ 68) der Graf Wigging genannt, der noch vor Alfdag über Mittelfriesland als Graf waltete. Demnach mufs Graf Gerhard eine erhebliche Reihe von Jahren vor 873 angesetzt werden. Andererseits hat man zu beachten, dafs § 74/86, in dem Graf Gerhard genannt wird, den Schlufs des jüngeren Doppelregisters bildet. Man darf also diesen Grafen nicht zu nahe an Nordalah, der 810 starb, heranrücken. Nach allem werden wir nicht fehlgehen, wenn wir das 4.—6. Jahrzehnt

Digitized by Google

des 9. Jahrhunderts als die Zeit bezeichnen, in der Gerhard das mittelfriesische Grafenamt bekleidet hat. Noch Genaueres über die Zeit seiner Regierung wird sich im nächsten Abschnitt und am Schlufs unserer Besprechung des Grafen Wigging ergeben.

5. Gerulf.

Wer zwischen Nordalah und Gerhard Graf von Mittelfriesland war, ist nicht überliefert, doch glaube ich, dafs zwischen diese beiden ein Graf Namens Gerulf einzuschieben ist.

Die Politik Ludwigs des Frommen mufste die Machtstellung des Grafen von Mittelfriesland, wie sie unter Karl dem Grofsen geworden war, vielfach alterieren.

Schon im Anfange seiner Regierung gab Ludwig durch einen Gnadenakt den durch seinen Vater unterworfenen Friesen und Sachsen das *ius paternae hereditatis,* d. i. *ingenuitatem et alodem,* also dasjenige, was sie infolge ihrer Aufstandsversuche unter Karl dem Grofsen schliefslich, und zwar von Rechts wegen, verloren hatten, zurück [1]). Bei den Sachsen und Friesen machte diese Mafsregel den Kaiser populär, dagegen dürfte sie den Grafen, die in Sachsen und Friesland walteten, weniger nach dem Sinne gewesen sein, denn sie mufste ihre Stellung der Bevölkerung gegenüber schwächen. Diese Grafen gehörten also wohl sämtlich zu den

1) Vita Hludowici, cap. 24: „Quo etiam tempore Saxonibus atque Frisionibus ius paternae hereditatis, quod sub patre ob perfidiam legaliter perdiderant, imperiali restituit clementia“, M. G. SS. II, 619. Wegen der Bedeutung des *ius paternae hereditatis* und der ganzen Stelle des Biographen vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte III², 153 f., wo auch die wichtigsten der unter einander stark abweichenden Meinungen der anderen Forscher besprochen sind, und Philipp Heck, Die altfriesische Gerichtsverfassung (1894), S. 237 f. Der ganze Streit erledigt sich durch das, was die Lorscher Jahrbücher zu den Jahren 776 und 777 (M. G. SS. I, 156 und 158), die Annales Einhardi und die Annales Fuldenses zum Jahr 777 (M. G. SS. I, 159 und 349) berichten. Mit Rücksicht auf diese klaren Annalenstellen kann man das „ius paternae hereditatis“ nur auf Grundeigentum und Standesrecht beziehen.

Digitized by Google

Gegnern der kaiserlichen Verordnung, von denen geltend gemacht wurde, „quod hae gentes, naturali adsuefacti feritati, talibus deberent habenis coherceri, ne scilicet effrenes in perduellionis ferrentur procacitatem“ [1]).

Für den Grafen von Mittelfriesland, der zugleich der Vogt der Friesen, die zwischen Fli und Weser wohnten, war, kam im weiteren Verlauf der Regierung Ludwigs noch ein anderer Grund zur Verstimmung hinzu. Der Kaiser befolgte nämlich den Normannen gegenüber eine schwächliche Politik, ja räumte im Jahre 826 einen Teil des friesischen Gebietes, das der Graf von Mittelfriesland zu schützen hatte, dem dänischen Kronprätendenten Harald ein [2]). Harald sollte Rüstringen, das friesische Land am linken Ufer der unteren Weser, besitzen, um dort eine Zufluchtsstätte vor den feindlichen Anschlägen seiner Verwandten zu haben! Dies hiefs, an der Weser eine Normandie gründen und die Machtsphäre des Grafen von Mittelfriesland empfindlich beeinträchtigen. Kein Wunder, wenn sich dieser den Unzufriedenen im Reiche anschlofs. Aus einer Urkunde des Kaisers, die am 8. Juli 839 zu Kreuznach ausgestellt ist, ersehen wir, dafs es auch in Mittelfriesland zur Erhebung gegen ihn gekommen war. Ludwig erklärt in dieser Urkunde [3]):

„ante annos aliquot concessimus cuidam fideli nostro vocabulo *Gerulfo* quasdam res proprietatis nostrae, quae sunt *in ducatu Frisiae* [4]) *in pago Westracha in villa Cammingehunderi* et in aliis villis circumquaque sepositis. Sed quia *intervenientibus quibus-*

1) M. G. SS. II, 619.

2) Vgl. hierüber B. Simson, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Ludwig dem Frommen I, 262 und 272 und die daselbst angeführten Quellenstellen.

3) R. Wilmans Westfäl. Kaiserurk. I, Nr. 20; Sickel II, 201 (L. Nr. 375).

4) Hier ist unter *ducatus Frisiae* ebenso wie in der Divisio des Jahres 839 (Ann. Bertin. M. G. SS. I, 435) das gesamte Gebiet des Stammes zu verstehen.

Digitized by Google

dam turbinibus per ipsius Gerulfi negligentiam ab eius potestate et dominatione eaedem res abstractae fisco regio sociatae sunt, tandem . . . placuit nobis easdem res illi restituere et, quemadmodum pridem fuerat, in eius potestatem et dominationem transfundere. Quas ut certius firmiusque . . . possidere valeret, has auctoritatis nostrae litteras ei fieri iussimus, per quas memoratas res cum his, quae ad eas iure et legaliter pertinent, deinceps iure proprietario valeat possidere et, quicquid de eis agere voluerit, liberam habeat potestatem."

Unter den *quidam turbines,* von denen die kaiserliche Urkunde spricht, können nur die Streitigkeiten Ludwigs des Frommen mit seinen Söhnen gemeint sein. Während dieser hatte also der Friese Gerulf nicht nur seine Lehen verloren, sondern es waren auch seine Eigengüter konfisziert worden. Er mufs demnach an der aufrührerischen Bewegung gegen Ludwig stark beteiligt gewesen sein [1]); und zwar mufs er hierbei, da er am 8. Juli 839, also nach der Ende Mai zu Worms erfolgten völligen Aussöhnung Ludwigs mit Lothar, seine Eigengüter zurückerhielt, auf der Seite Lothars gestanden haben. Er dürfte also im Jahre 834, als Kaiser Ludwig mit Hilfe seiner beiden jüngeren Söhne Pippin und Ludwig Lothars Macht gebrochen und wieder den Thron bestiegen hatte, seiner Lehen und Eigengüter verlustig erklärt worden sein.

Wie die in anderen Teilen des Reiches gelegenen königlichen Güter, so wurden auch die in Friesland befindlichen, von denen einst Gerulf laut unserer Urkunde einige zu Eigen erhalten hatte, gewöhnlich dem Grafen der betreffenden Gegend als Lehen gegeben, der dann meist einen Teil dieser Güter vom Könige geschenkt erhielt. Der Friese Gerulf mufs also in Friesland und zwar, da die in der Urkunde erwähnten Güter, wie sich gleich zeigen wird,

---

1) Vgl. hierzu Simson, Jahrbücher unter Ludwig dem Frommen II, 214, Anm. 2.

Digitized by Google

in und um Leeuwarden lagen, in Mittelfriesland Graf gewesen sein. Er hat natürlich, als ihm seine Lehen und Eigengüter abgesprochen wurden, auch das Grafenamt über Mittelfriesland eingebüfst, das damals offenbar an den vorstehend besprochenen Gerhard überging. Gerhard und Gerulf waren, wie sich aus ihren Namen schliefsen läfst, mit einander verwandt, die mittelfriesische Grafschaft verblieb also bei der Absetzung Gerulfs derselben Familie.

Die besprochene Urkunde Ludwigs des Frommen fand sich im Archive des Klosters Corvey vor, der Stiftung Adalhards († 826) und Walas († 836); diesem Kloster sind also jene Güter von Gerulf geschenkt worden. Dafs er sie aber gerade an Corvey und nicht an Fulda schenkte, mufs einen besonderen Grund gehabt haben. Man könnte daran denken, dafs Gerulf mit Wala oder, wie er mit seinem Vollnamen hiefs, Waldger[1]) die gleiche Parteistellung hatte, denn Wala hatte ja 833 ebenfalls auf Lothars Seite gestanden. Allein erfahrungsgemäfs kamen im Mittelalter für derartige Schenkungen nicht politische Freundschaften, sondern lediglich Familienbeziehungen in Betracht, und deshalb müssen wir annehmen, dafs Gerulf mit den Stiftern Corveys durch irgend eine Familienverbindung verknüpft gewesen ist. Bestätigt wird diese Annahme dadurch, dafs im 9. Jahrhundert in der friesischen Familie, der Gerulf angehörte, plötzlich der ihr bis dahin fremde Name Waldger erscheint[2]). Jene Familienverbindung mufs also speziell zwischen Wala und Gerulf bestanden haben und derartig gewesen sein, dafs gerade Walas Name auf einen

---

1) Unter diesem Namen hat er jahrhundertelang in der Überlieferung des Nonnenklosters Herford, das ja von derselben Familie gestiftet wurde, fortgelebt, wie R. Wilmans in seinen scharfsinnigen Untersuchungen über diese Familie (Westf. Kaiserurk. I, 275—318) nachgewiesen hat. *Wala* ist demnach als Verkürzung aus dem Vollnamen *Waldger* aufzufassen.

2) Es hiefs nämlich, wie wir noch (unten in § 5) sehen werden, ein Sohn des jüngeren Gerulf, also ein Enkel des Gerulf, von dem hier die Rede ist, Waldger.

Digitized by Google

Nachkommen Gerulfs übergehen konnte. Daher und mit Rücksicht auf die Altersverhältnisse dieser beiden Männer kann ich nur annehmen, daſs Gerulf eine Tochter Walas von Corbie geheiratet hat.

Da Kloster Corvey später im Besitze der Kirche und von Gütern in Leeuwarden erscheint [1]), dessen Altstadt sich allmählich um die Kammingaburg erbaut hat, so muſs dieses Kammingaburg mit der *villa Cammingehunderi* jener Urkunde zusammenfallen.

Aber Leeuwarden und Leeuwarderadeel gehören später nicht zum Wester-, sondern zum Ostergau!

Über den Widerspruch, der somit zwischen der kaiserlichen Urkunde von 839 und den mittelfriesischen Gauverhältnissen zu bestehen scheint, hat sich schon mancher Forscher den Kopf zerbrochen. Der Widerspruch ist nur ein scheinbarer. Leeuwarderadeel wurde nämlich ursprünglich zum Westergau gerechnet und als Gaugrenze jener Fluſsarm betrachtet, der östlich vom Leeuwarderadeel bei Wijns, dem alten Wunninga, vorüberfloſs [2]). Erst seit dieser Wasserlauf vertrocknet war, hielten sich die Bewohner des Leeuwarderadeels zum Ostergau. Es ereignete sich also hier an der Westgrenze des alten Ostergau dasselbe, was später an seiner Ostgrenze vor sich ging, wo sich der ursprünglich zum Gau Hugmerke gehörende Distrikt Achtkarspeelen von diesem Gaue ab- und dem Ostergau angliederte.

Im Gegensatz zu dem unten besprochenen friesischen Grafen Gerulf, der am Schluſs des 9. Jahrhunderts in westfriesischen Gauen waltete, pflegt man und zwar mit Recht unseren Gerulf als den älteren Gerulf zu bezeichnen [3]).

Wenn er im Jahre 834 die Grafschaft Mittelfriesland einbüſste, so ist das Jahr des Amtsantrittes des oben be-

---

1) Vgl. die Briefe des Abtes Wibald von 1148 und 1149 in Jaffé, Biblioth. I, S. 223. 232. 297, den Brief Papst Eugens III. von 1152 a. a. O., S. 487 und den des Papstes Victor IV. bei R. Wilmans, Add. zum Westf. Urkb., S. 47.

2) Vgl. die Beilage am Schluſs dieses Buches.

3) Daſs der Friese Gerulf, wie R. Wilmans meint, jener *Geroldus*

sprochenen Grafen Gerhard bestimmt, denn diesen halte ich für Gerulfs Nachfolger in jener Grafschaft.

6. *Alfdag.*

Was die Nachfolger des Grafen Gerhard angeht, so erfahren wir zunächst beim Jahre 873 von einem Grafen Alfdag. Im Juni dieses Jahres machte ein Normannenhaufe einen Einfall in den mittelfriesischen Ostergau. Während Hinkmar nur berichtet, dafs im Jahre 873 der Normanne Rudolf im Reiche Ludwigs des Deutschen mit mehr als 500 der Seinigen erschlagen worden sei [1]), geben die Xantener Jahrbücher genauer an, dafs dies in Friesland im Gau „Ostrachia“ vonseiten der Friesen geschehen sei [2]), und die Fuldaer Annalen melden, dafs die Katastrophe in der Grafschaft Albdags erfolgt sei. Von ihrem Berichte, der auch für den weiteren Verlauf unserer Untersuchung sowie für die Erkenntnis des Verhältnisses der Friesen zum deutschen Könige sehr wichtig ist, lautet der für uns interessante Teil [3]):

„Mense Junio Hruodolfus quidam Nordmannus de regio genere, qui regnum Karoli praedis et incendiis saepenumero vastaverat, classem duxit *in regnum Hludowici regis, in comitatum* videlicet *Albdagi*, missisque nuntiis praecepit habitatores loci illius tributa sibi pendere. Qui cum respondissent, *se non debere tributa*

---

diaconus sei, der in dem Catalogus donatorum Corbeiensium aus dem 11. Jahrhundert genannt wird, leuchtet mir nicht ein. Vielleicht hat Wilhelm Diekamp (Westf. Urkb. Supplem. I, S. 30, Nr. 219) recht, dafs unser Gerulf unter Abt Warin (826—856) in Corvey Mönch geworden sei, aber es ist auch dies eine blofse Vermutung.

1) Sep.-Ausgabe von Waitz, S. 124: „Interea Rodulfus Nortmannus, qui multa mala in regno Karoli exercuerat, in regno Hludwici cum quingentis et eo amplius complicibus suis occisus est.“

2) M. G. SS. II, 235: „Ruodoldus nepos predicti tiranni, qui transmarinas regiones plurimas regnumque Francorum undique atque Galliam horribiliter et pene totam Fresiam vastavit, in eadem regione in pago Ostachia (!) ab eadem gente cum quingentis viris agiliter interfectus est.“

3) M. G. SS. I, 386f.

Digitized by Google

solvere nisi Hludowico regi eiusque filiis et se nequaquam in hoc negotio ei assensum esse praebituros, ille vehementer iratus iuravit prae superbia, se cunctis maribus occisis . . . statimque terram illorum ingressus bellum adversus eos instauravit. Illi autem . . . hosti infestissimo armati occurrerunt, consertoque proelio ipse Hruodolfus cecidit primus et cum eo octingenti viri, ceteri vero cum ad naves effugere non potuissent, in quodam aedificio se tutati sunt; quod Frisiones obsidentes conferebant ad invicem, quid de eis facere debuissent. Cumque diversi diversa dixissent, *unus Nordmannus, qui christianus effectus longo tempore cum eisdem Frisionibus conversatus est et eiusdem certaminis dux erat,* ceteros hoc modo affatus est" etc.

Dieser Alfdag, zu dessen Grafschaft der Ostergau gehörte, der also Graf von Mittelfriesland war, begegnet nun auch im VII. Kapitel der Fuldaer Traditionen, und zwar in dem einfachen, also jüngsten Schenkungsverzeichnisse (§ 76): „Ego Wulpolt et *Alptag* et Folcwar donauimus ad scm. Bon. quicquid Otger frater noster nobis in hereditate dimisit in *Hasulun,* quod est in pago Westerache, in uilla Huron terram XX boum et quicquid ibidem in edificiis et in domibus habui, ut singulis annis libram argenti inde persoluam."

Alfdag und seine drei Brüder Adger, Wulfbald und Folkwar[1]) waren also zu **Hieslum** im Westergau, d. h. in demselben Orte begütert, wo auch Graf Gerhard ererbten Besitz hatte! Dies weist auf die allernächste Verwandtschaft der Grafen Gerhard und Alfdag hin.

In den Fuldaer Traditionen wird Alfdag noch nicht Graf genannt; der § 76 im VII. Kapitel dieser Traditionen, d. i. die in ihm registrierte Schenkung, mufs also vor den Juni des Jahres 873 fallen. Offenbar war der Vater der vier

---

1) Folkwar war nach Trad. Fuld. VII, §§ 73 und 83 auch zu Westerburen im Wonseradeel des Westergau angesessen.

Digitized by Google

Brüder zur Zeit dieser Schenkung schon tot, denn seiner wird bei der Tradition mit keinem Worte gedacht. Wenn gleichwohl Alfdag noch nicht Graf genannt wird, so dürfen wir schliefsen, dafs er nicht seinen Vater zum Amtsvorgänger in der Grafschaft Mittelfriesland gehabt hat.

Wie man aus den fuldischen Annalen ersieht, stand der Ostergau unter der zu **Hieslum** im Westergau sitzenden Familie, die auch den Westergau beherrschte. Ostergau und Westergau bildeten also wirklich eine einzige Grafschaft.

Interessant ist die Angabe der fuldischen Annalen, dafs in der Normannenschlacht vom Juni 873 nicht Graf Alfdag, der sich damals wohl in einem anderen Teile seiner Grafschaft aufhielt, sondern ein Normanne, der Christ geworden war und schon seit langer Zeit unter jenen Friesen lebte, die Ostergauer führte. Die Landung Rudolfs kann nur im Feerwerdera- oder im Dongeradeel erfolgt sein. Nun war bekanntlich in Abwesenheit des Grafen bei einem feindlichen Einfall der reichste und angesehenste Grundbesitzer der angefallenen Gegend zur Leitung der Verteidigung gesetzlich berechtigt und verpflichtet. Durch das Feerwerderadeel, Dongeradeel, Dantumadeel und Kollumerland lag aber damals, wie wir mit Hilfe der Traditiones Fuldenses unten (§ 1, Nr. 9) zeigen werden, der grofse Besitz eines Geschlechtes zerstreut, das alle anderen Familien der Gegend an Reichtum, Macht und Vornehmheit weit überragte. Diesem Geschlechte fiel also im Juni 873 in Abwesenheit des Grafen Alfdag die Führung in dem Kampfe gegen den Normannen Rudolf zu, und da nun berichtet wird, dafs „ein Normanne, der Christ geworden war und schon seit langer Zeit unter jenen Friesen lebte“, in diesem Kampfe die Führung hatte, so mufs dieser Normanne mit jenem Ostergauer Geschlechte in der allerengsten Verbindung gestanden, gewissermafsen zu ihm gehört haben. Wir werden die Veranlassung zu seiner Bekehrung und Niederlassung im mittelfriesischen Ostergau noch kennen lernen (unten in § 2).

Digitized by Google

7. *Wigging.*

Alfdags Vorgänger wird von den Traditiones Fuldenses im § 68 des VII. Kapitels genannt: „*In comitatu Wiccingi* Folcrih tradidit tres pedes in uilla que dicitur Hura, et mater eius debet inde ad censum annuum tres untias.“

Dieser Graf Wigging oder, wie ihn die fuldischen Traditionen in hochdeutscher Namensform nennen [1]), *Wiccing* mufs älter als der erst in § 76 genannte Alfdag und jünger als die Grafen Gerhard und Gerulf sein. Da Gerhard und Alfdag in **Hieslum** begütert waren, also ein und derselben Familie angehörten, so mufs auch der zwischen ihnen stehende Wigging in diese Hieslumer Familie gehören. Ich halte Wigging, der in den 50er und wohl auch noch in den 60er Jahren des 9. Jahrhunderts die mittelfriesische Grafschaft besessen haben mufs, für einen nahen Verwandten, aber nicht für den Vater Alfdags. Sein Name *Wigging,* der mit den Wikingern selbstverständlich nichts zu thun hat, pafst nicht zu den Namen der anderen mittelfriesischen Grafen. Er kann daher nur aus der Familie der Mutter Wiggings stammen, d. h. Wigging kann nicht der älteste Sohn seines Vaters gewesen sein. Denn auch bei den Friesen war es Brauch, dafs dem ältesten Sohne und der ältesten Tochter die Angehörigen des Vaters den Namen gaben. Erst die zweiten Kinder wurden vonseiten der mütterlichen Verwandten benannt. Beim dritten Kinde kam die Namengebung wieder an die Verwandten des Mannes u. s. w. Beachtet man dies, so dürfte es gelingen, das Geschlecht, welchem die Mutter Wiggings angehörte, und im Anschlufs daran auch den älteren Bruder Wiggings zu ermitteln. Jenes Geschlecht mufs nämlich 1., da es mit den hochangesehenen Grafen von Mittelfriesland in verwandtschaftliche Verbindung getreten war, ein sehr vor-

---

1) Wegen der Formen, in denen dieser Name begegnet, vgl. Förstemann, Altdeutsches Namenb. I, Sp. 1293.

Digitized by Google

nehmes und 2. ein solches gewesen sein, in welchem Namen mit *wig-* als erstem Kompositionsteil gebräuchlich waren. Dieses Geschlecht müfste 3. ein nicht allzu weit von Mittelfriesland hausendes, also wohl ein niederdeutsches gewesen sein. Dies alles trifft bei dem Geschlechte der reichen, mächtigen Grafen von Hamaland zu, die ein ausgedehntes Gebiet an den Küsten des Ozeans, wie Alpertus de diversitate temporum sagt [1]), besafsen und nicht nur im Hamalande, sondern auch in den Gauen Drente, Veluwe, Flethetti, Nardingland reichbegütert waren [2]). Die Grafen dieses Hauses waren die Gönner und Freunde des Friesen Liudger und seines Klosters. In ihrem Gebiete hatte ja dieser Heilige ursprünglich sein Kloster gründen wollen. In diesem Geschlechte begegnen Namen mit *wig-* als erstem Teile mehrfach. Einen solchen Namen führt z. B. schon der erste Graf dieser Familie, von dem wir wissen, jener *Wiggerus comes,* der laut einer königlichen Urkunde vom 7. Juni 777 im Gau *Flehite* königliche Lehnsgüter besessen hatte [3]), und im Jahre 855, also in der für uns hier in Frage kommenden Zeit, hiefs der regierende Graf des Hamalandes Wigmann! [4])

Wenn aber eine Angehörige dieses Geschlechts die Mutter Wiggings gewesen sein sollte, so müssen einzelne Güter dieser Familie in den Besitz der Familie ihres Gatten

---

1) M. G. SS. IV, 702.

2) Um die Ermittelung der Glieder und des Besitzes dieser alten sächsischen Grafenfamilie haben sich besonders van Spaen, Waitz und R. Wilmans bemüht, ohne freilich den Gegenstand erschöpft oder immer das Richtige getroffen zu haben. Ich werde mich binnen kurzem in einer besonderen Untersuchung eingehend mit dieser Familie zu beschäftigen haben.

3) Sickel, Acta Karolin. II, 34 (K. 62) aus einem Chartular des 11. Jahrhunderts. Vollständig gedruckt ist die Urkunde in van Asch van Wijck, Handelsverk. van Utrecht, Bijlagen S. 189 f., und Heda, de episc. Traj. ed. Buch., S. 41.

4) Nach der im weiteren Verlauf unseres Textes besprochenen Folkger-Urkunde. Dafs „Wigmann“ die lautgesetzliche Form ist, ergeben die Legenden zahlreicher Münzen des Hamalandes.

Digitized by Google

übergegangen sein, und dies läſst sich durch eine Urkunde aus dem Jahre 855 schlagend nachweisen. Im November 855 trat ein gewisser Folkger *(„Folckerus“)*, ein auſserordentlich reicher Mann, in das von Liudger gestiftete Kloster Werden an der Ruhr. Folkger schenkte dabei für sein und seiner Eltern Seelenheil an das Kloster nach ripuarischem, salischem und friesischem Gesetz (secundum legem Ripuariam et Salicam necnon secundum euua Fresonum) seine Erbgüter. Sollte aber das Kloster zerstört oder der von ihm geschenkte Besitz anders, als er bestimmt habe, verwendet werden, so solle er mit den geschenkten Gütern in ein anderes Kloster ziehen dürfen, oder es sollten, falls er dann schon tot wäre, seine Verwandten und Erben diese Güter wieder an sich nehmen und der Abtei Fulda überweisen. Von den geschenkten Gütern, welche genau aufgeführt werden, lag der eine Teil in den niederfränkischen Gauen Hamaland, Veluwe, Flethetti, Betau, der andere, völlig davon getrennt und weit entfernt, in Friesland. Die Urkunde zählt auch die Bestandteile der *„hereditas Folkeri, quam habet in Frisia“*, auf. Danach bestand das friesische Erbe Folkgers

1. aus einigen Landstücken in den Dörfern „Obbinghem“, „Kinlesun“, Odigmore“ und „Nordmora“ des Gaues Kinhem[1]);
2. in bedeutenden Grundstücken in den Dörfern Schettens, IJmswoude, Dedgum, Hieslum (diese vier im Wonseradeel), Midlum (im Franekeradeel), Jartrijp[2]) (im Wijmbritzeradeel), Koudum (im Hemelra Oldeferd), „Aspanmora“, „Monicesloe“, „Hem“, „Sedlingi“ (diese vier lassen sich nicht genau bestimmen) des Westergo. Den zahlreichsten Besitz weist darunter **Hieslum** auf, wo auch die mittelfriesischen

1) Wegen der hier genannten Orte vgl. v. Richthofen, Untersuchungen III, 44 ff.

2) Nicht Goingarijp in den Zevenwolden, wie van den Bergh, Middelnederlandsche Geographie², S. 142 will.

Digitized by Google

Grafen Gerhard und Alfdag begütert waren (oben S. 33 und S. 40)!

3. in ebenso bedeutenden Grundstücken in den Dörfern Andeel, Krassum, Feerwerd, Werum, Enens, „Hrussingi", „Thrustlingi", „Geuesuurđi", „Buxingi", „Seltnon" (diese fünf sind nicht genau bestimmbar) des Gaues Hugmerke[1]). In Andeel, Krassum, Feerwerd war auch der oben besprochene mittelfriesische Graf Dietrich angesessen!

Aus der Lage der friesischen hereditas Folkgers folgt unwiderleglich, dafs er aus dem Geschlechte der Grafen Dietrich, Gerhard, Alfdag stammte, und aus der Lage seines fränkischen Erbes, dafs seine Mutter eine Angehörige der hamaländischen Grafenfamilie war. Nun erklärt sich auch, warum er seine Güter dem Kloster Werden zuwandte und in dieses Kloster trat. Dies war das Kloster, dem die älteren hamaländischen Grafen ganz besonders zugethan waren und das sie schon seit dem Schlufs des 8. Jahrhunderts mit Schenkungen bedacht hatten. Andererseits zeigt wieder die Bestimmung, dafs seine Güter eventuell von seinen Ver-

---

1) In der Urkunde heifst es (die Zahlenangaben drücke ich durch arabische Ziffern aus): „Item commentariolum de hereditate Folkeri, quam habet in *Frisia*. In *pago Kinhem* in uilla Obbinghem sortes 30; in Kinlesun terra 5 animalium; in Odigmore terra 5 anim., in Nordmora Odlef $^1/_2$ mansum, Tiaduuold 1, Geldis $^1/_2$, Uulfnoth $^1/_2$, Hardbraht $^1/_2$, Euurhard $^1/_2$, Aldolf $^1/_2$. Item *in pago Uuestrachi* in uilla Sceddanuurthi terra 30 animalium, in Coluuidum 20 anim., in Aspanmora terra 4 anim. In Monicesloe terra 48 anim. In Keddingrip Radnath terram 13 animalium. Uuilrad similiter. Iui terram 10 animalium. Osnath 20 animalium. In Hem terram 30 anim. In *Haslum* Folkhard terram 20 animalium, Eisolf 30 animalium. Marclef 8 animalium, item Folkhard 20 animalium, Thiaddag similiter, Husilef similiter. In Sedlingi terram 9 animalium. In Deddingiuuerđe 15 animalium. In Imisuualde terram 70 animalium. In Midningi duodecimam partem totius uillae. Item *in pago Humerki* in uilla Andleda terram 48 animalium. In Crastlingi terram32 animalium. In Uuirem terram 75 animalium. In Einingi 32 animalium. In Hrussingi animalium 4. In Thrustlingi animalium 12. In Geuesuurđi animalium 6. In Buxingi animallum 24. In Seltnon animalium 10. In Uederuurđi animalium 46." Lacomblet, Niederrheinisches Urkundenbuch I, 65.

Digitized by Google

wandten und Erben an Fulda geschenkt werden sollen, dafs die friesische Familie, der er entsprossen war, zum Kloster Fulda in nahen Beziehungen stand, und dies war mit der Familie der mittelfriesischen Grafen ganz besonders der Fall. Nach allem kann kein Zweifel mehr bestehen, dafs Folkger, der 855 ins Kloster ging, und Wigging, der in den 50er und 60er Jahren des 9. Jahrhunderts Graf von Mittelfriesland war, Söhne eines mittelfriesischen Grafen und einer Angehörigen des hamaländischen Grafenhauses, also Brüder waren, und zwar dürfte Folkger, dessen Name zu den bei den mittelfriesischen Grafen üblichen Namen, wie wir noch (in § 4, Nr. 2) sehen werden, genau pafst, der ältere Bruder gewesen sein. Wahrscheinlich hat er auf das Grafenamt zugunsten seines jüngeren Bruders Wigging verzichtet, um in das Kloster treten zu können. Da er in jener Schenkungsurkunde nicht „Graf“ genannt wird, so müfste er von vornherein das Grafenamt an Wigging überlassen haben. Da er nun andererseits frei über seine „Erbgüter“ verfügt, mufs sein Vater zur Zeit jener Schenkung schon tot gewesen sein. Demnach wird man wohl anzunehmen haben, dafs Folkgers Verzicht auf das Grafenamt und sein Eintritt in das Kloster, zwei Ereignisse, die der Zeit nach zusammengehören, unmittelbar nach dem Tode seines Vaters erfolgt sind. Im November des Jahres 855 starb also wahrscheinlich ein Graf von Mittelfriesland, und von seinen Söhnen trat der älteste, Folkger, geängstet durch die Unruhe der Zeiten, das ihm gebührende Grafenamt über Mittelfriesland seinem jüngeren Bruder Wigging ab, um in das Kloster Werden einzutreten. Dann wäre also Wigging seit dem November des Jahres 855 Graf gewesen.

Als Vater der Brüder Folkger und Wigging ist aller Wahrscheinlichkeit nach der oben (S. 33) besprochene Gerhard anzunehmen, der 834 zur Grafschaft Mittelfriesland gelangte, diese also wohl in den Jahren 834—855 verwaltet hat.

Nach unseren bisherigen Erörterungen lagen die Güter der Familie, welcher die vorstehend besprochenen mittel-

Digitized by Google

friesischen Grafen angehörten, 1. im Gaue Kinhem, 2. im Westergau, wo **Hieslum** der Hauptsitz der Familie war, 3. in der Hugmerke. Dagegen erscheinen diese Grafen auffallenderweise gar nicht im Ostergau, der zwischen Westergau und Hugmerke lag, angesessen, und es läge nahe zu glauben, dafs der in der Hugmerke ansässige Graf Dietrich († 793) mit den im Westergau begüterten Grafen Gerulf, Gerhard und Alfdag überhaupt nicht verwandt gewesen sei, wenn nicht die Urkunde Folkgers diese Annahme schlagend widerlegte. Denn dieses wichtige Dokument lehrt klar, dafs der im Westergau und der in der Hugmerke gelegene gräfliche Besitz ein und derselben Familie gehörte.

8. Gardolf.

Alfdag, der im Jahre 873 als Graf über Mittelfriesland waltete (oben S. 39), hatte zum Nachfolger in seiner Grafschaft den friesischen Grafen Gardolf, der von Regino beim Jahre 885 und in einer kaiserlichen Urkunde vom Jahre 966 genannt wird. In dieser Urkunde, die in den Februar 966 gehört, schenkt Otto I. an das Kölner Pantaleonskloster „cuiusdam *insulae* medietatem in *Almere* quae *Urch* vocatur et ultra *amnem Nakala* quicquid interiacet usque *Vunningam,* quod *Gardolfus iam quondam comes* visus est tenuisse *in comitatu Ekberti comitis*“ [1]).

Der *amnis Nakala,* an dessen Stelle sich heute die Untiefe „de Nagel“ findet, war eine Strömung, die an der Südwestgrenze des friesischen Westergau in der Richtung von Südost nach Nordwest die Insel Urk umflofs, also aus dem Almere kam und in den Flistrom ging. *Vunninga* oder, wie der Ort später heifst, *Winninge,* die in der friesischen Geschichte wohlbekannte Versammlungsstätte des mittelfriesischen Ostergau, ist das heutige *Wijns* im Tietjerksteradeel. Wunninga lag an jener Flufs- oder Sumpfstrecke, die sich östlich vom Leeuwarderadeel hinzog

1) M. G. DD. I, Nr. 324. Wegen der Namen *Nakala* und *Vunninga* vgl. die Beilage am Ende dieses Buches.

Digitized by Google

und in älterer Zeit Wester- und Ostergau schied [1]). Bei Wunninga ging die alte Ostgrenze des Westergaus vorbei, während an der Nagela die Südwestgrenze dieses Gaues hinlief. Die Worte *ultra amnem Nakala usque Uunningam* sind also eine Umschreibung für den alten Westergau.

Diese Gegend gehörte nach unserer Urkunde im Februar 966 zu der Grafschaft des Grafen Egbert. Egbert ist also für diese Zeit als Graf von Mittelfriesland erwiesen. Seine Grafschaft erstreckte sich über den Westergau und das damals schon zum Ostergau gerechnete Leeuwarderadeel, also über den Westergau und den Ostergau.

Aus derselben Urkunde folgt aber auch, dafs der friesische Graf Gardolf Graf von Mittelfriesland war. Wann er dies war, ersehen wir aus Regino, der beim Jahre 885 berichtet: „Godefridus statim *Gerolfum et Gardolfum, comites Fresonum,* legatos ad Caesarem dirigit" [2]). Das Gebiet, welches der Normanne Gottfried 882 von Kaiser Karl III. erhalten hatte, umfafste demnach auch Mittelfriesland. Der Zeit nach hat Gardolf seinen Platz hinter Alfdag.

Es ist zu beachten, dafs Kaiser Otto im Jahre 966 die mittelfriesischen Güter, die er dem Kölner Pantaleonskloster schenkte, weder mit Namen nennt noch nach Lage und Gröfse genauer beschreibt, sondern sie lediglich als diejenigen bezeichnet, welche der längst verstorbene Graf Gardolf einst inne gehabt habe. Diese Bezeichnung wäre nicht nur ungenügend, sondern ganz unverständlich gewesen, wenn jener mittelfriesische Güterkomplex auch von Gardolfs Nachfolgern in der mittelfriesischen Grafschaft besessen worden wäre. Es ist vielmehr der Schlufs unabweisbar, dafs diese Güter nach Gardolfs Tode ein besonderes Geschick gehabt haben müssen, wahrscheinlich vom deutschen Reichsoberhaupte an eine geistliche Stiftung geschenkt wurden oder dergl. War Gardolf ihr letzter weltlicher Inhaber, so erscheint ihre Bezeichnung in Kaiser Ottos Ur-

1) Vgl. hierzu oben S. 38.

2) M. G. SS. I, 595, 9. Vgl. Dümmler, Ostfr. Reich III², S. 237f.

Digitized by Google

kunde als völlig ausreichend. Es mufs dann aber weiter geschlossen werden, dafs auf Gardolf nicht ein Sohn oder Bruder, überhaupt kein erbberechtigter Blutsverwandter als Graf gefolgt sein kann, dafs vielmehr nach Gardolfs Tode die mittelfriesische Grafschaft in eine andere Familie übergegangen sein mufs. Die Nachrichten, welche uns über die Nachfolger Gardolfs zugebote stehen, liefern hierfür die Bestätigung.

9. *Reginbert, Gerbert, Egbert.*

Der erste mittelfriesische Graf, welcher nach Gardolf begegnet, ist Reginbert, der bereits der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts angehört. Schon sein Name macht es unwahrscheinlich, dafs er ein Nachkomme eines der bisher besprochenen Grafen gewesen sei, denn in der Familie dieser finden sich weder mit *regin* noch mit *berht* zusammengesetzte Namen. Auch Reginbert war in Mittelfriesland begütert und machte an das Kloster Fulda ansehnliche Schenkungen, die im VII. Kap. der Fuldaer Traditionen gegen den Schlufs des einfachen Schenkungsregisters verzeichnet sind. Aber nach diesen Schenkungen zu schliefsen, lagen seine Güter in anderen Ortschaften als die der bisher besprochenen Grafen. In jenem Register lautet § 100: „Ego in Dei nomine *Reginbertus comes* trado sco. Bon. ad Fuldense monasterium partem hereditatis mee in Fresia in uilla que dicitur Allên, id est pascua XX pecorum et unam curtilem"; § 101: „Ego idem *Reginbertus comes* trado sco. Bon. in uilla Huchingen hubam unam cum omnibus appendiciis suis" und § 103: „Ego in Dei nomine *Reginbertus* trado sco. Bon. in uilla que dicitur Heterheim in pago Westriche terram quantum ualet census XXIIII denariorum." Von den drei hier genannten Orten sind zwei leicht zu ermitteln. *Heterheim,* verschrieben für „Hetesheim", ist Hitzum im Franekeradeel des Westergau[1]), und

1) Der erste Bestandteil des Namens kann nicht *Heter* sein; man erwartet einen Genitiv. Das *r* wird also, wie so oft in den Traditiones

Digitized by Google

Huchingen ist das heutige Huins im Baarderadeel des Westergau [1]). Der offenbar verschriebene Ortsname *Allên* ist dunkel.

Diese drei Orte begegneten uns bisher noch nicht: in ihnen war keiner von Reginberts Vorgängern begütert.

Die Zeit, welcher Graf Reginbert angehört, läfst sich urkundlich bestimmen.

Als König Heinrich I. und Karl der Einfältige am 7. Nov. 921 das Bonner Bündnis abschlossen, erschien dieser mittelfriesische Graf neben dem Grafen Dietrich von Holland, neben dessen Bruder, dem Grafen Waldger, der in der Utrechter Gegend waltete, und neben anderen Grafen im Gefolge des westfränkischen Königs [2]), ein Beweis, dafs 911 auch der mittelfriesische Graf dem Westfranken gehuldigt hatte. Das ostlauwersche Friesland war dagegen bei dem Ostfrankenreiche verblieben. Der Graf der Gaue Hugmerke, Hunse- und Fivelgau befand sich 921 zu Bonn im Gefolge Heinrichs I. Demnach lief in den Jahren 911—925 die Ostgrenze des Westfrankenreichs längs des Laubachs zum Meere.

Sodann begegnet Graf Reginbert nebst seinem Sohne Gerbert in einer äufserst merkwürdigen Fuldaer Urkunde vom März 945. In diesem Dokumente, das im Eberhardschen Codex überschrieben ist: „Descriptio reditus terre Fresonum sub Hadamaro abbate", wird zuerst beklagt, dafs von den unermefslichen Gütern der Abtei durch die Habsucht der Laien vieles abhanden gekommen sei, bis

---

Fuldenses, aus *s* verschrieben sein. So steht z. B. in unserem Kap. VII, § 60 „Wache*r*inge" statt „Wache*s*inge", § 62 „Eme*r*gewe" statt „Eme*s*gewe", § 89 „Hune*r*gewe" statt „Hune*s*gewe", § 17 „Mo*r*e" statt „Mose". Aus *Heteshem* wurde allmählich Hitzum.

1) *Huchingen* ist keine rein friesische Form. Der Ort mufs damals im Friesischen *Hugingi* gelautet haben.

2) M. G. LL. I, 567 f. Er wird in dem Dokumente ungenau als Graf „Ragenberus" bezeichnet. Vgl. über das Bonner Bündnis Waitz, Heinrich I., 3. Aufl., S. 59 ff. Waitz, S. 290, nennt diesen Ragenber einen „*west*fränkischen" Grafen, was viel zu allgemein ist.

Digitized by Google

Hadamar darin Wandel geschaffen habe „percurrensque omnia prefati monasterii predia, que ab imperatoribus et regibus ceteris fidelibus a prisco tempore beato Bonifacio fuerant contradita, usque ad *Fresones* indagandos peruenit. Accersito itaque *Gerberto, Reginberti prefecti filio*, inquisitionem de omnibus sci. Bonifacii locis in illius terre partibus iacentibus fecit. Cumque per nuntios suos et per se ipsum omnes census inuestigaret, regressus Fuldam ducensque secum *Gerbertum* . . . ibi eidem *Gerberto* aduocationem in hec uerba dedit, ut per singulos annos inde libras XXXV argenti purissimi probatissimorum denariorum aut pallia cana [1]) DC persoluat et hoc in arbitrio abbatis pendeat, utrum eligat denarios aut pallia. Promisit ergo idem *Gerbertus,* ut eundem censum in festo sci. Sixti, hoc est VIII[a] idus Augusti, ad Orcla annuatim per suos nuntios transmitteret. Et omnia que ipsi nominant forahura, duas partes accipiat abbas et terciam partem *Gerbertus.* Et quicquid ab illo die et deinceps exquirere possit in omnibus sci. Bonifacii bonis, ex hoc due partes abbati ueniant et tercia *Gerberto* remaneat." Hierauf folgt ein Verzeichnis der Zinssummen, die in den einzelnen Orten zu zahlen sind [2]).

Gerbert scheint der einzige oder älteste Sohn Reginberts gewesen zu sein. Jedenfalls war er, da er die Vogtei über die friesischen Güter Fuldas erhielt, Reginberts Nachfolger in dem Grafenamte über Mittelfriesland. Wann er dieses angetreten hat und wann er gestorben ist, läſst sich nicht genauer ermitteln. Im Februar des Jahres 966 war er nicht mehr am Leben, denn in dieser Zeit war, wie wir oben sahen, Egbert Graf in Mittelfriesland. Diesen Eg*bert* werden wir mit Rücksicht auf ein bekanntes bei der deutschen Namengebung beobachtetes Gesetz als Sohn seines Vorgängers Ger*bert,* des Sohnes Regin*berts,* zu betrachten haben.

---

1) Wegen dieser *pallia cana* vgl. meine Abhandlung über die friesische Wede in der Berliner Zeitschrift für Numismatik XI, S. 197.

2) Dronke, Traditiones et antiquitates Fuldenses, cap. 37.

Digitized by Google

Aber welcher Familie gehörte denn Reginbert, der Nachfolger Gardolfs, an?

Da die Grafschaft Mittelfriesland ein erbliches Lehen war, auch, wie wir unten noch sehen werden, durch Frauen vererbt werden konnte, so mufs Reginbert irgendwie mit Gardolf verwandt gewesen sein. Ferner stammte er sicher aus einer mittelfriesischen Familie, denn er besafs ja in Mittelfriesland Erbgüter, und zwar an Orten, an denen die älteren mittelfriesischen Grafen nicht angesessen waren. Er kann also diese Güter nicht als Erbe jener erhalten haben; sie müssen vielmehr als Güter seiner Familie betrachtet werden. Wo aber die Familie, aus der Reginbert stammte, ursprünglich safs, läfst sich noch zeigen.

Die Grafen Abba, Dietrich u. s. w. bis auf Gardolf herab waren, so viel wir aus den Fuldaer Traditionen und einigen anderen Dokumenten ersehen konnten, in den Gauen Kinhem, Westergau und Hugmerke grundgesessen. An sich erscheint nun eine Verbindung von Gütern im Kinhem und im Westergau mit Gütern in der Hugmerke, ohne dafs ein einziges Ostergauisches Grundstück dazu käme, befremdlich. Um sie erklärlich zu finden, müfste man wohl an die Vereinigung ursprünglich getrennter Güterkomplexe infolge einer Heirat oder an die Teilung eines Geschlechtes in mehrere Linien und eine sich daraus ergebende Teilung seines Besitzes oder anderes dergl. denken. Nun sitzt im Ostergau eine sehr reiche Familie mit einem ausgedehnten Güterbesitz, die ebenfalls bedeutende Schenkungen an das Kloster Fulda macht und deren Glieder Namen führen, die zu den Namen, die in jener Westergauer Familie begegnen, gewisse Beziehungen aufweisen, so dafs die Annahme nahe gelegt wird, dafs die beiden Familien einmal eine einzige gebildet haben.

Die sehr bemerkenswerten Namen, welche die Angehörigen dieser Ostergauer Familie führen, beweisen, dafs ihr auch Graf Reginbert angehörte. In Kap. VII der Fuldaer Traditionen begegnet diese Familie früh, schon im ältesten Doppelregister, also zur Zeit des Grafen Dietrich († 793);

Digitized by Google

es heifst hier unmittelbar hinter § 20/121, wo Dietrichs Schenkung verzeichnet ist:

§ 21. „Ego *Reginmunt* dono ad scm. Bon. in Fuldensi monasterio *in pago Ostrahe* in his V villis, id est in *Sibinwerde,* in *Fatruwerde,* in *Bintheim,* in insula que dicitur *Ambla* et in uilla *Tunuwerde,* quicquid proprietatis habeo in terris, siluis, campis, aquis, domibus, edificiis. Similiter autem et in uilla que dicitur *Longonmor* unum seruum nomine Tetilo cum uxore et filiis cum sua huba et cum omni possessione sua."

§ 122. „Ego *Reginmunt* de Fresia dono sco. Bon. in Fuldensi monasterio bona mea que sita sunt in insula que dicitur *Ambla* et in uilla *Tunwerde,* quicquid proprietatis habeo, id est in terris, campis, pascuis, pratis, siluis, aquis, domibus, edificiis, mancipiis."

§ 22. „Ego *Folcrih* trado sco. Bon. quicquid in locis istis hereditatis uel proprietatis habeo, id est in *Mure* XX uirgas de terra arabili et in *Kînheim* et trilant et finfluze et in *Sibenuurde* pascua XIII boum et in *Tumfurte* equalem portionem partis prioris, id est in terris, siluis, pratis, aquis, domibus, edificiis, mancipiis."

§ 123. „*Folcrih* de Fresia trad. sco. Bon. quicquid proprietatis habuit, hoc est in *Muôre* XX uirgas de terra arabili et in *Kinheim* trilant et finsluzu et in *Sibinfurte* pascua XIII boum et in *Tunfurte* equalem portionem fratris mei Reginmuntes in terris, siluis, campis, pratis, pascuis, aquis, domibus, edificiis, mancipiis XII et eorum filiis."

Der Besitz der beiden Brüder Reginmund und Folkrich lag also im Ostergau und zwar in den Dörfern Swawerd (?), Feerwerd, Beintum und Genum [1]) des Feerwerde-

1) Hinter dem *Kinheim (Kînheim)* des § 22/123 darf man nicht den

Digitized by Google

radeels, zu Tennaard im Westdongeradeel, auf der Insel Ameland, in More oder Longonmora, einem Dorfe im Ostdongeradeel [1]).

Die Nachkommen der beiden Brüder begegnen dann in dem jüngsten, einfachen Schenkungsregister des Kapitel VII der Fuldaer Traditionen, und zwar in derselben Gegend:

> § 60. „*Reginhart* de Fresia trad. sco. Bon. bona sua: in *Colleheim* XVI boum terram, in *Tununfurt* trium boum, in *Lanfurt* unius bovis terram, in *Wachesinge* [2]) unius, in *Feterwrde* unius, in *Amblum* unius. § 61. Item *Reginhart* trad. sco. Bon. *in pago Osterriche* in uilla nuncupata *Metwid* terram XII boum et in alia uilla que dicitur *Ringesheim* terram unius bovis et in uilla tercia que uocatur *Echmari* terram duorum boum et dimidium. § 70. Ego *Folcrip* trad. sco. Bon. in *Sibunfurte* et in *Tundwerde* tam terris quam siluis, pratis, pascuis, domibus, edificiis, mancipiis, quicquid proprietatis habui in hereditate.“

Hier erscheint diese Familie auch zu Kollum im Kollumerland, zu Waaxens, Bornwerd [3]), Meddert im West-

---

Gau Kinhem suchen, wie dies v. Richthofen in seiner Besprechung des altfriesischen „Gaues Kinnem“ (Untersuchungen III, 47 ff.) thut, denn dann würde man 1. nicht begreifen, warum in diesem Paragraphen zuerst ein Dorf des Ostergau, hierauf der Gau Kinhem, sodann aber wieder Dörfer des Ostergau aufgezählt werden, 2. würde man die Bezeichnung *pagus* vor „Kinheim“ und 3. die Anführung eines Ortes in diesem Gaue vermissen, denn „trilant“ und „finsluzu“, wie hier in gedankenloser Verhochdeutschung die teilweise auch falsch gelesenen friesischen Bezeichnungen *drilond* „Weideland“ und *fenslata* „Fenngräben“ lauten, sind keine Ortsnamen! Man hat also in jenem *Kinheim* nichts anderes als den Namen eines im Ostergau gelegenen Ortes zu suchen. Die Namen, die der § 22/123 anführt, haben hochdeutsche Form. Demnach ist *Kinheim* als die hochdeutsche Form eines friesischen *Ginhem* aufzufassen. „Ginhem“ aber mufs der Ort Genum im Feerwerderadeel in älterer Form geheifsen haben.

1) Ein anderes „Langenmore“ lag nach §§ 94 und 96 im Gaue Texel.

2) So mufs, wie schon oben S. 49, Anm. 1 bemerkt wurde, für „Wacheringe“ gelesen werden.

3) *Lanfurt* ist verschrieben für *Bornfurt.*

Digitized by Google

dongeradeel, zu „Ringesheim“ und „Echmari“, d. i. in der Gegend von Renismagast und Ekerwald im Dantumadeel, angesessen, also wieder in Orten des Ostergau. Alle vier bisher genannten Glieder dieser Familie waren in **Tennaard** angesessen; hier scheint der alte Hauptsitz der Familie gewesen zu sein.

Reginhards und Folkrips Schenkungen müssen übrigens, da sie in §§ 60, 61 und 70 des VII. Kapitels der fuldischen Traditionen verzeichnet stehen, das in § 68 den Grafen Wigging nennt, um die Jahre 850—860 fallen.

Die Güter dieser Familie lagen also auf der Insel Ameland, in dem Feerwerderadeel, West- und Ostdongeradeel, Dantumadeel und Kollumerland, d. i. durch den nördlichen Teil des Ostergau zerstreut, und als Hauptsitz dieser Ostergauer Familie ist Tennaard zu betrachten.

Die Namen *Reginmund* und *Reginhard* zeigen deutlich genug, dafs dies die Ostergauer Familie ist, aus der Graf *Reginbert* stammte. Andererseits weisen die Namen *Folkrich* und *Folkrip* auf die Namen *Folkger* und *Folkwar,* die elbischen Namen *Reginmund, Reginhard, Reginbert* auf die elbischen Namen *Alfbad* und *Alfdag* hin, die uns in jener Westergauer Familie begegneten, und bestätigen die aus den Besitzverhältnissen erschlossene ehemalige Zusammengehörigkeit der **Hieslumer** und der **Tennaarder** Familie. Die beiden Familien stellen offenbar zwei Linien ein und desselben Geschlechtes dar, und die mit *folk* zusammengesetzten Namen, die den beiden Familien gemeinsam sind — *Folkger* und *Folkwar, Folkrich* und *Folkrip* —, müssen als alte Stammnamen und die Vorliebe für elbische Namen als eine charakteristische Eigentümlichkeit dieses friesischen Geschlechtes betrachtet werden.

Die Güter dieses in zwei Familien gespaltenen Geschlechtes lagen durch das gesamte friesische Land vom Maresdiep bis zum Laubach und zur Hunse zerstreut. In jedem Gaue dieses Landes hatte es altererbte Stammgüter. Nach den reichen Schenkungen zu schliefsen, die das Ge-

Digitized by Google

schlecht dem Kloster Fulda machte, mufs sein Gesamtbesitz sehr grofs gewesen sein. Wir hören ja nur von dem einen oder andern Besitzstücke bei Gelegenheit jener Schenkungen. Aber man kann sich von dem Besitz des Geschlechtes eine Vorstellung machen, wenn man bedenkt, dafs der eine Angehörige der Westergauer Linie, Folkger, in 25 friesischen Dörfern bedeutende Ländereien besafs!

Den Friesen selbst mufs der Besitz dieses Geschlechtes als ein kolossaler erschienen sein, denn in Friesland herrschte die gröfste Gleichmäfsigkeit in den Besitzverhältnissen. Das Land war von einer Unmasse kleiner bäuerlicher Grundbesitzer bewohnt, der Friling und der Etheling unterschieden sich nur ganz geringfügig im Besitz. Einen Herrenstand wie in Sachsen gab es hier nicht. Nur jenes eine Geschlecht ragte turmhoch über alle anderen Familien des Landes durch seinen reichen Besitz empor.

Obwohl nun die Familie Reginberts mit der Familie Gardolfs von uralten Zeiten her verwandt war, kann es Reginbert doch nicht dieser alten Geschlechtsgenossenschaft zu danken gehabt haben, dafs er die mittelfriesische Grafschaft nach Gardolfs Tode erhielt; denn das holländische und das Waldgersche Grafenhaus waren mit Gardolfs Familie näher verwandt als die Ostergauer Familie. Das nähere Anrecht Reginberts mufs noch auf einem besonderen Titel beruht haben, und diesen kann er sich nur durch eine Heirat erworben haben. Er wird die Schwester oder die Tochter Gardolfs, d. h. die Erbin der Grafschaft Mittelfriesland, geheiratet haben. Dazu stimmt, dafs der Name seines Sohnes *Gerbert* durch seinen ersten Bestandteil auf Namen der Westergauer Linie hinweist *(Folkger, Adger, Gerhard, Gerulf)*, während der Ostergauer Linie mit *ger* komponierte Namen ursprünglich fremd sind. Reginbert gelangte also zu der Grafschaft Mittelfriesland auf demselben Wege, wie ein Jahrhundert später der Brunone Liudolf, nämlich durch eine Heirat.

Digitized by Google

10. *Rednat.*

Wen Graf Egbert von Mittelfriesland, den die Urkunde Kaiser Ottos I. vom Februar 966 erwähnt, zum Nachfolger hatte, erfahren wir aus der zweiten der Siebzehn gemeinfriesischen Küren. Diese erzählt von der merkwürdigen Umwälzung, die auf dem Gebiete des friesischen Münzwesens unter König Otto III. stattgefunden hatte. Die friesischen Gemeinden seien von der Münzstätte zu Köln, weil sie ihnen zu fern gewesen sei, abgegangen und hätten sich für eine nähere Münze und einen leichteren Denar entschieden. Bis dahin habe man das Pfund zu sieben denarii Agrippinae, d. i. zu sieben Agrippinischen Golddenaren [1]), von nun an aber Goldmünzen einer näheren Münzstätte verwendet, von denen ein Schilling, d. i. zwölf Stück, dem Pfunde zu sieben Kölner Golddenaren gleich kommen sollte. Diese kleineren, neuen Golddenare bezeichnet die Küre als Erzeugnisse der *Rednathes moneta.*

Unter diesen neu eingeführten leichteren Golddenaren soll man nun nach Philipp Heck (Altfriesische Gerichtsverfassung [1894], S. 269, Anm. 90 und S. 280, Anm. 106) angelsächsische Münzen verstehen; daher spricht er an der letzteren Stelle geradezu von der in Küre 2 behandelten „Reception der englischen Münze." Allein die Küre motiviert die Münzveränderung ausdrücklich damit, dafs den Friesen der Kölner Denar zu schwer und die Kölner Münze zu weit entfernt gewesen sei. Sämtliche englischen Münzstätten lagen aber von dem Friesland der Siebzehn Küren noch weiter entfernt als Köln. Schon deswegen ist Hecks Ansicht völlig unhaltbar. Diese ganze Ansicht beruht lediglich auf dem Vorurteile, dafs „während des ganzen (!) Mittelalters englische Münze in Friesland zirkuliert habe" (S. 269, Anm. 90).

---

1) Dafs unter dem *denarius Aggrippinae* der 2. Küre keine Silber-, sondern eine Goldmünze zu verstehen ist, habe ich bereits in der Berliner Zeitschr. für Numismatik XII, 196 f. bemerkt. Zustimmend Philipp Heck, Altfries. Gerichtsverfassung, S. 272, Anm. 98.

Digitized by Google

Mit der moneta *vicinior,* von der die Küre 2 im Gegensatz zu dem fern gelegenen Kölner Münzhause spricht, war kein englisches Münzhaus gemeint, sondern damit können nur in Friesland selbst oder dicht bei Friesland gelegene Münzstätten gemeint sein. Von solchen hören wir seit dem Königtume Ottos III., und Erzeugnisse dieser Münzstätten sind bis auf unsere Tage in grofser Zahl aufgefunden worden. So wird schon im Jahre 985 die Münze zu Medemblik erwähnt [1]). Man kennt sodann Münzen aus Deventer von König Otto III. (983—996), von Heinrich II., Konrad II., von der Gräfin Adela, die hier unter Otto III. münzen liefs, und seit 1046 von den Utrechter Bischöfen [2]). Aus Tiel sind Münzen erhalten, die unter Heinrich II. und Konrad II. geschlagen sind [3]), aus Utrecht Kaisermünzen von Heinrich II. und Konrad II. sowie bischöfliches Geld seit Bischof Bernulf (1027—1054) [4]), der seit 1046 auch in Groningen Münzen schlagen liefs [5]). Ferner sind Münzen der mittelfriesischen Grafen Liudolf († 1038), Bruno (1038—1057) und Egbert I. (1057—1068) erhalten, die teils im Westergau zu Bolsward und Staveren, teils im Ostergau zu Dokkum, Leeuwarden und Oudeborn, teils auch im Hunsegau zu Winsum

1) van den Bergh, Oorkondenboek van Holland en Zeeland I, 1, 63, Middelnederlandsche Geographie[2] (1872), S. 147. Ein zu Medemblik geprägtes Stück ist bisher nicht gefunden worden.

2) Vgl. Dannenberg, Die deutschen Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit (1876), S. 219 ff. Wegen der interessanten Adela-Denare vgl. Dannenberg Nr. 1237 und Berliner Zeitschrift für Numismatik XV (1887), S. 22, wonach der zu Klein-Roscharden (bei Lastrup in Oldenburg) gemachte Fund unter 693 Münzen nicht weniger als 34 Exemplare jenes mit dem Namen der Stadt Deventer und Ottos III. geschlagenen Denars der Gräfin Adela enthält. Auch der neuerdings gemachte reichhaltige Silberfund von Leissower Mühle, der nach den vorläufigen Ermittelungen Emil Bahrfeldts um 1010—1015 vergraben wurde, enthält Adela-Denare.

3) Dannenberg, S. 225 ff.

4) Dannenberg, S. 211 ff.

5) Dannenberg, S. 218.

Digitized by Google

und im Fivelgau zu Garreweer [1]) geprägt sind [2]). Zu Emden im Emsgau liefs damals Graf Hermann von Kalvelage, ein Zeitgenosse Bischof Bernulfs, münzen [3]). Es existieren ferner Münzen aus Jever, die unter den sächsischen Herzögen Bernhard II. (1011—1062), Ordulf (1062—1074) und Hermann († 1086) [4]), sodann Münzen aus Bremen, die unter Kaiser Heinrich II. (1014—1024) geschlagen worden sind [5]). Endlich haben sich friesische Münzen Kaiser Konrads II. (1027—1039) erhalten, die keine Prägestätte, sondern das Herkunftsland Fresonia nennen [6]).

Man sieht, seit dem Königtume Ottos III. fehlte es den Friesen an Münzstätten, die ihnen näher lagen als Köln, nun eben nicht.

Prüft man aber die aus jenen Zeiten erhaltenen friesischen Münzen — durchweg Silberdenare — auf ihr Gewicht, so erhält man das überraschende Resultat, dafs sie sämtlich ganz erheblich leichter, zum Teil fast nur halb so schwer als die sonst im Reiche und im besonderen auch zu Köln geprägten vollgültigen Silberdenare sind [7]). Sie

---

1) Nicht zu Garrelsweer, wie noch Dannenberg annimmt; vgl. v. Richthofen, Untersuchungen II, 927.

2) Wegen dieser Münzen der Grafen von Mittelfriesland vgl. Dannenberg, S. 200—210, Berliner Zeitschrift für Numismatik XI, S. 278, XIII, S. 392 und 394; v. Richthofen, Untersuchungen II, 594. 645. 609. 623. 694. 812 und 927.

3) Tergast, Die Münzen Ostfrieslands I, 18 und Dannenberg a. a. O., S. 298, der diesen Hermann irrtümlich für den 1086 gestorbenen Bruder des Sachsenherzogs Ordulf hält, worüber auch seine Besprechung des Tergastschen Werkes in der Berliner Zeitschrift für Numismatik XI, 352ff. zu vergleichen ist.

4) Tergast a. a. O., S. 18; Zeitschrift für Numismatik XI. 282.

5) Dannenberg, S. 279.

6) Dannenberg, S. 199 und Tafel XXII, Nr. 495; Zeitschrift für Numismatik XI, 278; ausführlich besprochen sind diese Münzen bei Hooft van Iddekinge, Friesland en de Friezen in de middeleeuwen (1881), S. 87 und 131.

7) Dannenberg, S. 12 und 199ff. Iddekinge, S. 146ff. hat nachzuweisen gesucht, dafs die neu geschlagenen Silbermünzen der Friesen

Digitized by Google

entsprechen also dem Gewichte nach den *denarii leviores* der *moneta vicinior,* die nach der 2. Küre bei den Friesen an die Stelle der *denarii graviores* der *moneta remota* getreten waren.

In der 2. Küre handelt es sich freilich nicht um Silber-, sondern um Golddenare. Aber es ist ohne weiteres klar, dafs, wenn die seit dem Königtume Ottos III. geprägten friesischen Silberdenare fast um die Hälfte leichter als die Kölner Silberdenare waren, auch die seit dieser Zeit geschlagenen friesischen Golddenare fast um die Hälfte leichter gewesen sein müssen als die Kölner Golddenare. Es mufs dann die friesische Münze überhaupt leichter als die Kölner gewesen, es mufs die moneta Frisica im allgemeinen eine moneta levior gewesen sein. Dafs dem so war, läfst sich urkundlich beweisen.

In einer Urkunde des Abtes Adalwig von Werden (1066—1081) heifst es: *tria talenta denariorum* in beneficium ei concessi, *unum* quidem *gravioris monetae* . . ., *duo* vero *levioris hoc est Frisiae monetae* [1]). In einer Urkunde des Erzbischofs Adalbert von Bremen vom 29. September 1053 begegnen quadraginta *librae argenti Frisicae monetae levioris* [2]). Dafs hier nicht etwa

---

genau $^7/_{12}$ mal so schwer gewesen seien, als es die kölnischen Pfennige hätten sein müssen, und es ist ihm dies auch, namentlich für die Konrad-Fresonia-Denare, gelungen. Allein die Zahl der Exemplare, deren Gewicht er seinen Berechnungen zugrunde legen konnte, ist doch verhältnismäfsig viel zu gering, als dafs die ermittelten Durchschnittswerte auf Sicherheit Anspruch erheben könnten; und ich kann diese ganz unsicheren Berechnungen hier um so eher übergehen, als ich für die geringere Schwere des friesischen Denars im weiteren Verlaufe des Textes eine urkundliche Beweisführung liefere, von der auch v. Iddekinge nichts geahnt hat.

1) Diese entscheidende Urkunde wurde zum ersten Mal gedruckt bei Crecelius, Traditiones Werdinenses Pars II (1870), S. 10. Obwohl sie bereits Waitz in seiner Verfassungsgeschichte VIII (1878), S. 333 angeführt hat, ist sie bisher von jedem Bearbeiter der friesischen Rechts- und Münzverhältnisse — auch von v. Richthofen, v. Iddekinge und Heck — übersehen worden.

2) Lappenberg, Hamb. Urkb. I, S. 76. v. Iddekinge, der S. 67 diese Urkunde nach Lindenbrog, Rerum Germ. septtr. script., S. 138,

Digitized by Google

eine leichte friesische Münze im Gegensatze zu einer schweren friesischen Münze gemeint ist, sondern dafs es nur eine friesische Münze gab, die durchweg leichter war als die übrigen Münzsorten, erhellt aus einer Urkunde des Klosters Werden vom Jahre 1052, die „duas *libras denariorum Frisie monete*" erwähnt [1]). Hätte es eine leichtere und eine schwerere friesische Münze gegeben, so wäre die Bestimmung dieser Urkunde ungenügend gewesen.

Es ist also durch Münzfunde und urkundliche Angaben festgestellt, dafs sich seit dem Königtume Ottos III. in den friesischen Gauen eine grofse Zahl von Münzhäusern aufthat, deren Erzeugnisse durchweg erheblich, fast um die Hälfte leichter waren als die vollwichtigen Kölner Denare, so dafs man die moneta Frisica als moneta levior bezeichnete. Und nun lese man den Wortlaut der Küre 2: „Pax omnibus ecclesiis et omnibus Deo devotis sub pena LXX et duorum talentorum, et talentum debet esse de VII denariis Agrippine. Sic olim dicebatur *Colonia. Sed quia illa moneta fuit remota, elegerunt populi viciniorem et denarium leviorem, et commutaverunt pro LXX et duobus talentis LXXII solidos Rednathes monete*" u. s. w. Kann da noch ein Zweifel bestehen, dafs hier der Übergang von dem schweren Kölner Denar zum friesischen, also einheimischen leichten Denar gemeint ist?

Die Siebzehn Küren entstanden in Mittelfriesland. Sie wurden im 2. Jahrzehnt des 11. Jahrhunderts von den Mittelfriesen aufgestellt [2]) und erhielten erst später gemeinfriesische Bedeutung. Demnach mufs unter der Rednatesmünze die speziell in den mittelfriesischen Münzstätten (Sta-

---

und Staphorst, Histor. ecclesiae Hamburg. diplomatica, I 1, S. 408 benutzt, druckt *leviores*, was er auch im Verlauf seiner Erörterung beibehält; er scheint gar nicht zu merken, dafs *leviores* auf librae bezogen werden müfste, also einen für seine Behauptungen nichts beweisenden Sinn geben würde.

1) Lacomblet, Niederrheinisches Urkb. I (1840), 188, excerpiert bei Crecelius a. a. O., S. 2.

2) Ich werde dies demnächst in einer besonderen Schrift nachweisen.

Digitized by Google

veren, Bolsward, Sneek, Dokkum, Leeuwarden, Oudeborn) seit *König* Otto III. geschlagene Münze verstanden werden.

Wer war nun Rednat?

Ein Münzmeister, wie viele gemeint haben, war er sicher nicht, denn nach den Münzmeistern, deren Namen nicht auf den friesischen Münzen standen, haben die Friesen niemals ihre Münzen benannt, sondern immer nach den Prägeorten oder nach den Münzherren. Die einheimischen Münzen der Friesen zeigten ja den Namen und meist auch das Bildnis des Münzherrn, d. i. des jeweiligen Grafschaftsinhabers, der im Namen des Königs münzen liefs. Demnach kann mit Rednat niemand anders als derjenige Graf gemeint sein, der unter König Otto III. über Mittelfriesland waltete, also der Münzherr der mittelfriesischen Münzstätten war [1]).

Dieser mittelfriesische Graf Rednat, der Nachfolger Egberts, herrschte unter Otto III. Ob er auch noch unter Heinrich II. Graf war oder ob zwischen ihn und den Brunonen Liudolf, dessen Amtsantritt im 2. Jahrzehnt des 11. Jahrhunderts erfolgte, noch ein Graf einzuschieben ist, mufs dahingestellt bleiben.

Mit Rednat bzw. mit seinem Nachfolger starb das einheimische mittelfriesische Grafengeschlecht im Mannsstamme aus, und die friesischen Gaue zwischen Fli und

---

1) Nach Philipp Heck, Altfries. Gerichtsverfassung, S. 286, Anm. 122, ist hinter „*Rednathes*" ein korrumpierter angelsächsischer Königsname zu suchen. Er hält es „für durchaus möglich, dafs durch unrichtige Silbentrennung und -verbindung bei der Lesung der Münzumschriften und nachfolgende Verstümmelung im Sprachgebrauch aus RED (REXANTE) ÆTHEL und KNVT (REXANTE) ENG die Appellativnamen *Rednathes* und *Kaneng* geworden sind, welche die Überlieferung aufweist". Auf diese Weise kann man alles, d. h. nichts, beweisen! — Heck tadelt an meinem Aufsatze über das friesische Pfund und die friesische Mark (Berliner Zeitschrift für Numismatik XII, 144 ff.), dafs er methodisch nicht richtig angelegt sei. Er hätte nur diesen Vorwurf begründen sollen. Er verweist allerdings auf Anm. 155. Aber weder in dieser Anmerkung noch in ihrer Umgebung ist etwas gesagt, was auch nur entfernt einer Begründung jenes Tadels ähnlich sähe.

Digitized by Google

Laubach kamen nunmehr unter sächsische Herrschaft, ein Ereignis, das für die fernere Geschichte der Friesen epochemachend geworden ist.

Ehe wir die Herkunft des reichen und hochedlen Geschlechtes, dem die einheimischen mittelfriesischen Grafen angehörten, und den Übergang der mittelfriesischen Grafschaft auf die sächsischen Brunonen untersuchen, wollen wir noch kurze Zeit bei der Ostergauer (Tennaarder) Linie jenes Geschlechtes verweilen, um die mütterliche Herkunft der Königin Mathilde, der Gemahlin Heinrichs I., aufzuhellen.

Digitized by Google

§ 2.

Die mütterliche Herkunft der deutschen Königin Mathilde.

Wie das ältere Leben der Königin Mathilde erzählt, hatte diese den Sachsen Dietrich, einen Nachkommen Widukinds, zum Vater und die „sehr vornehme" Reinhilde, die aus friesischem und aus dänischem Geschlechte stammte, zur Mutter[1]). Die väterliche Abstammung Mathildens hat Wilmans[2]) genau untersucht, die Herkunft Reinhildens dagegen noch niemand klar gestellt.

Wenn die Vita der Reinhilde oder, wie der Name in älterer Form lautete, Reginhilde[3]) friesische Herkunft zuschreibt, so wird dies durch eine Urkunde, die König Otto I. am 4. Mai 947 für das Kloster Gandersheim ausstellte, als richtig erwiesen. Otto bestätigt in dieser Urkunde dem Kloster aufser anderen Besitzungen „curtes etiam Herrihusun et Feldbiki cum omnibus eo pertinentibus, quas domnus ac genitor noster Heinricus rex prefato dedit mo-

1) „A Widekindi posteris pater prodiit nomine Tiedericus, cui nobilissima iuncta erat uxor Reinhilda Fresonum Danorumque genere progrediens." M. G. SS. X, 576. Den Todestag der Reginhilde verzeichnet das Necrol. Merseb. S. 114 („5 idus Maj. Reinhild mater regine Mahtild ob."), sowie ein Trevir. (Or. Guelf. IV, 385).

2) Kaiserurkunden der Prov. Westfalen I, 431—438.

3) Im Reichenauer Verbrüderungsbuche (ed. Piper, S. 227) heifst sie *Reginhilt*.

Digitized by Google

nasterio, *cum predio illuc a domina ac matre nostra Mahthilda regina in Fresia collato*“ [1]). Aus den Gandersheimischen Urkunden läfst sich nicht mehr ermitteln, in welchem Gaue Frieslands dieses praedium, das Mathilde von ihrer friesischen Mutter Reginhilde geerbt haben mufs, gelegen hat; wir werden dies unten von anderer Seite her feststellen.

Jaffé hat nun in seiner Übersetzung der Vita (S. 7) die Angabe über die Abstammung Reginhildens dahin erklärt, dafs ihr Vater ein Friese, ihre Mutter eine Normannin gewesen sei [2]). Aus dem Wortlaut der Stelle folgt dies aber keineswegs; nach diesem könnte ebenso gut Reginhildens Vater ein Normanne, ihre Mutter eine Friesin gewesen sein. Jaffé gelangte zu jener Erklärung der Stelle nur deshalb, weil es ihm, und zwar mit Recht, ungleich wahrscheinlicher dünkte, dafs sich der Sachse Dietrich seine Gattin aus dem nahen, christlichen Lande der Friesen, als dafs er sie aus dem fernen, heidnischen Lande der Normannen geholt habe.

In welcher Gegend haben wir nun die Eltern Reginhildens zu suchen? Wo gab es in Friesland ein Geschlecht, das die Vita sogar im Vergleich zu der Familie Widukinds als „hochedel“ bezeichnen durfte? Im ostlauwerschen Friesland fand sich keine einzige besonders hervorragende Familie, selbst die Grafen, die über den Gauen dieser Gegend walteten, gehörten durchweg auswärtigen und zwar sächsischen Familien an [3]). Die Eltern Reginhildens können also nur in dem westlich vom Laubach liegenden Friesenlande ansässig gewesen sein; und es kann sich somit nur

---

1) M. G. DD. I, 171.

2) Zustimmend äufserte sich R. Wilmans a. a. O., S. 432. Waitz, Heinrich I., S. 17 hat sich zu dieser Frage nicht geäufsert. Was Prinz in seinen „Studien über das Verhältnis Frislands zu Kaiser und Reich“, S. 38 f., über Reinhildens Abstammung schreibt und vermutet, ist ohne allen Wert.

3) Ich werde die sächsischen Familien, die in älterer Zeit das Grafenamt über die einzelnen Gaue des ostlauwerschen Friesenlandes besafsen, binnen kurzem in besonderen Abhandlungen nachweisen.

Digitized by Google

fragen, in welchem der westlauwerschen Gaue wir sie zu suchen haben.

Die Königin Mathilde mufs ihren friesischen Besitz, soweit sie ihn nicht an Gandersheim geschenkt hatte, auf ihre Kinder vererbt haben. Aus einer Aufzeichnung des Klosters Pöhlde wissen wir nun, dafs Otto der Grofse in Friesland ererbte Güter besessen hat. Diese kann er nur von seiner Mutter ererbt haben. Es ist daher für die vorliegende Frage von der gröfsten Wichtigkeit, die Lage dieser Güter zu ermitteln.

Als das Servatiuskloster zu Pöhlde im 13. Jahrhundert seinen Besitzstand, der damals vielfach angefochten wurde, durch Urkunden sicher gestellt sehen wollte, fabrizierte man in dem Kloster eine angeblich von Otto I. am 16. April 952 ausgestellte Urkunde (M. G. DD. I, Nr. 439), welche Orte nennt, in denen Poehlde laut den von Leuckfeld, Ant. Poeld. 18 bekannt gemachten Urkunden im 13. Jahrhundert wirklich begütert war. Darin heifst es auch: „in *Frisia* in *Wicfort*, in *Unewerde*, in *Colmerhorn* viginti quatuor talenta". Desgleichen fertigte man ein neues Exemplar jener Urkunde Ottos II. vom 23. Sept. 981 (M. G. DD. II, Nr. 259) an, durch die dieser Kaiser der erzbischöflichen Kirche zu Magdeburg die Abtei des Servatius zu Pöhlde geschenkt hatte, und fügte hier an den Schlufs des Contextes der Urkunde den Satz [1]: „Et hoc etiam predium in *Frisia* eidem ecclesie per manus antecessorum meorum pro salute animarum nostrarum traditum signo ... confirmavimus, hoc est in *Witeborde* I mansus, XXXII pascua boum et V talenta, in *Retzwordt* I virga, XL solidos, in *Bestlau* una dimidia, XX solidos, in *Thunewerdt* XXX pascua boum, V talenta, in *Colleinehornon, Hilderedes, Ziericon* V talenta. Quodsi" u. s. w.

Die erste der beiden angeführten Urkunden ist gefälscht, die andere am Schlufs verunechtet. Gleichwohl mufs die

1) Vgl. über diese Thätigkeit der Pöhlder Mönche die Bemerkungen in M. G. DD. I unter Nr. 439.

Digitized by Google

Angabe über friesische Erbgüter Ottos des Grofsen, die dieser an Pöhlde geschenkt habe, richtig sein. Das Kloster wollte ja durch jene Fälschung und jene Verunechtung nur für wirklich erworbene und thatsächlich besessene Güter den abhanden gekommenen urkundlichen Schutz erneuern. Dafs aber irgend jemand anders als die Nachkommen der Königin Mathilde dem Pöhlder Servatiuskloster Besitz im nördlichen Teile des westerlauwerschen Ostergau übertragen haben sollte, ist schwer denkbar.

Unter den Orten, in denen nach jenen beiden Urkunden die friesischen Güter Ottos I. gelegen haben, wird auch *Thunewerdt,* d. i. Tennaard, und *Colmerhorn,* d. i. Kollumerhorn, genannt. In beiden Orten war, wie wir oben (S. 53 f.) sahen, die Ostergauer (Tennaarder) Linie des mittelfriesischen Grafengeschlechtes angesessen. Demnach weisen jene Pöhlder Angaben unmittelbar darauf hin, dafs der Vater bez. die Mutter Reginhildens jenem Tennaarder Hause angehörte, aus dem Graf Reginbert stammte. Einen Abkömmling dieses Hauses konnte der Verfasser jener Vita allerdings mit vollem Rechte, wie wir noch (unten in § 4) sehen werden, selbst einem Nachkommen Widukinds gegenüber als „hochedel" bezeichnen.

Einen zweiten Beweisgrund dafür, dafs Mathildens Mutter aus dieser Ostergauer Familie stammte, liefert ihr Name *Reginhilde,* denn gerade dieser Familie eignen mit *regin*-zusammengesetzte Namen, wie *Reginmund, Reginhard, Reginbert* [1]).

Für diese Herkunft Reginhildens spricht endlich drittens die Leichtigkeit, mit der sich dann ihre Abkunft aus „friesischem und dänischem" Blute erklärt. Die Königin Mathilde heiratete im Jahre 909 [2]) und starb am 28. Februar 968, beinahe 80 Jahre alt. Sie war demnach um 890 und ihre Mutter Reginhilde, da Mathilde nicht das älteste Kind Dietrichs war, spätestens in den 60er Jahren des 9. Jahr-

1) Vgl. oben S. 55.
2) Vgl. Waitz, Heinrich I., 3. Aufl., S. 18.

Digitized by Google

hunderts geboren. Um diese Zeit oder etwas früher mufs also ein Angehöriger bez. eine Angehörige jenes Tennaarder Hauses, das hauptsächlich an der Nordküste des Ostergaus, im späteren Feerwerdera-, Dongera-, Dantumadeel und Kollumerland, angesessen war, eine Normannin bez. einen Normannen geheiratet haben. Dies stimmt so genau wie möglich zu der Nachricht der fuldischen Annalen von dem zum Christentum übergetretenen und im nördlichen Ostergau ansässig gewordenen Normannen, der im Jahre 873, als die Normannen die Nordküste des Ostergaus anfielen, die waffenfähige Mannschaft des überfallenen Striches dem Feinde entgegenführte und damals, wie ausdrücklich angegeben wird, schon längere Zeit unter den Friesen lebte.

Das Auftreten dieses Normannen im Jahre 873 beweist, wie wir schon oben (S. 41) zeigten, dafs er mit jener Ostergauer Familie auf das engste verbunden, zu einem Mitgliede dieser Familie geworden war; denn die Leitung des Widerstandes gegen Normanneneinfälle stand im nördlichen Ostergau in Abwesenheit des Grafen nur dieser Familie zu. Jener Normanne hatte sich — das kann nach allem nicht mehr bezweifelt werden — mit dieser Familie verschwägert, und eben diese Verschwägerung war für ihn die Veranlassung gewesen, Christ zu werden und sich an der Nordküste des Ostergaus niederzulassen. Er hatte eine Angehörige jenes friesischen Hauses geheiratet und wurde so der Vater Reginhildens, der Grofsvater der Königin Mathilde.

Die Ansicht Jaffés, dafs sich der Sachse Dietrich seine Gemahlin Reinhilde aus Friesland und nicht aus dem Lande der Normannen geholt habe, ist also richtig, unrichtig dagegen seine Meinung, dafs Reinhilde einen Friesen zum Vater und eine Normannin zur Mutter gehabt habe. Es war vielmehr ihr Vater ein Normanne, ihre Mutter eine Friesin. Geboren und aufgewachsen aber ist Reinhilde im nördlichen Teile des mittelfriesischen Ostergau, wahrscheinlich zu Tennaard selbst.

Digitized by Google

Im nördlichen Ostergau lag sowohl das friesische praedium, das Reinhildens Tochter, die deutsche Königin Mathilde, dem Kloster Gandersheim übertrug, als auch jenes friesische praedium, das Reinhildens Enkel Otto der Grofse dem Servatiuskloster zu Pöhlde schenkte.

Digitized by Google

§ 3.

Übergang der Grafschaft Mittelfriesland auf die Brunonen.

Dafs nicht erst die Brüder Brun († 1057) und Egbert († 1068) von Braunschweig, sondern schon ihr Vater Liudolf († 1038) die Grafschaft über Mittelfriesland in Besitz hatte, war den Bearbeitern der friesischen Geschichte schon längere Zeit bekannt und ist neuerdings auch von den deutschen Jahrbüchern, die sonst von friesischen Dingen nicht viel Notiz nehmen, beachtet worden [1]).

Liudolf war der Sohn Bruns von Braunschweig und der Gisela von Schwaben, die sich bekanntlich nach Bruns Tode in zweiter Ehe um 1007 mit dem Babenberger Ernst und, nachdem dieser 1015 gestorben war, im Jahre 1016 mit dem Salier Konrad, dem nachmaligen deutschen Könige Konrad II., vermählte.

Wie kam nun Liudolf in den Besitz der mittelfriesischen Grafschaft?

---

1) Vgl. Böttger, Die Brunonen, S. 490 ff., v. Richthofen, Untersuchungen II, 119 u. a.; Rockrohr, Die letzten Brunonen (1885, Hall. Dissert.), S. 8. Es macht einen seltsamen Eindruck, wenn Bresslau, Jahrbücher unter Konrad II., Bd. II, 329 von der „bisher nicht bekannten Thatsache“ redet, dafs „nicht nur Liudolfs Sohn Bruno, sondern schon jener selbst in Friesland Herrenrechte ausübte“. Aus v. Richthofen, Böttger und aus der Zeitschr. De Vrije Fries hätte er ersehen können, dafs diese Thatsache bereits eine ganz hübsche Reihe von Jahren bekannt ist.

Digitized by Google

Es ist nirgends in unseren Quellen auch nur angedeutet, dafs sein Vater Brun irgend welche Beziehungen zu diesem friesischen Lande gehabt hätte. Von seiner Mutter aber, der schwäbischen Gisela, kann Liudolf erst recht nicht jene Grafschaft ererbt haben. Es bleibt somit nur die Möglichkeit übrig, dafs er sich diese Grafschaft erheiratet hat.

Liudolf war zweimal verheiratet. Seine erste Gemahlin war eine Tochter des Grafen Hugo von Egisheim und Schwester des nachmaligen Papstes Leo IX. Von ihr hatte er eine Tochter, die in der niederdeutschen Geschichte wohl bekannte Ida von Elsdorf [1]). Liudolfs zweite Gemahlin hiefs nach dem Annalista Saxo Gertrud: „Liudolfus comes Saxonicus, filius Brunonis de Bruneswic et Gisle imperatricis, . . . genuit ex *Gertrude comitissa* Brunonem . . . et Ekbertum seniorem marchionem“ [2]). Von den Genealogen wird sie Gertrud von Holland genannt, und zwar soll sie eine Tochter des holländischen Grafen Arnulf von Gent gewesen sein [3]). Dies ist eine unbewiesene und ganz unbeweisbare Behauptung, die aus der irrigen Voraussetzung entsprungen ist, dafs Arnulf von Gent die Grafschaft über Mittelfriesland besessen habe, woran nicht im entferntesten zu denken ist. Der einzige richtige Gedanke in diesen

---

1) Vgl. K. C. H. Krause in den Forschungen zur deutschen Geschichte XV, 639 ff.

2) M. G. SS. VI, 682.

3) Es lohnt mir nicht, diese genealogischen Schriften alle anzuführen, und ich verweise nur auf den unkritischen Böttger, Brunonen, S. 498 u. a., wo diese irrige Behauptung ebenfalls breitgetreten ist. Natürlich wird sie von Rockrohr in seiner Dissertation über die letzten Brunonen S. 8 an die Spitze der Untersuchung gestellt. „Ludolf“, heifst es da, „war vermählt mit Gertrud, der Tochter des Grafen Arnulf von Holland, welche ihm als Erbgut die Gaue Stavero, Ostergo, Westergo und Isselgo als marchia Fresie zubrachte.“ Statt einen Beweis zu geben, macht Rockrohr eine Anmerkung, welche wörtlich lautet: „Origines Guelficae IV, 418 f.“ An dieser Stelle der Origines wird aber nur Bothos Bemerkung, dafs Liudolfs Gattin Hilda geheifsen, widerlegt und der richtige Name Gertrud nachgewiesen, sodann zugegeben, dafs sie vielleicht flandrischer Herkunft sei! Krause a. a. O., S. 640 nennt Liudolfs zweite Gemahlin „Liutgart (?) von Holland“!

Digitized by Google

Faseleien der Genealogen ist der, dafs Liudolf durch seine Gemahlin die Grafschaft Mittelfriesland erlangt hat. Dafs die mittelfriesischen Grafen nicht mit den holländischen verwechselt werden dürfen, ist nach unseren vorstehenden Erörterungen klar. Sicher ist, dafs Liudolfs Gemahlin Gertrud hiefs, ferner dafs sie am 21. Juli 1077 gestorben ist und in der Burgkirche zu Braunschweig begraben liegt [1]). Da sie ihrem Gemahle die Grafschaft Mittelfriesland zubrachte, werden wir sie als Gertrud von Friesland oder noch zweckmäfsiger und genauer als Gertrud von Mittelfriesland zu bezeichnen haben. Sie gehörte demselben Hause wie Reginhilde, die Mutter der Königin Mathilde, an und mufs die Erbin, also eine ganz nahe Verwandte, wie ich vermute, die Tochter des letzten einheimischen Grafen von Mittelfriesland gewesen sein [2]).

Gertruds Gemahl Liudolf starb noch in der Fülle der Kraft im April [3]) 1038. Da er aus der Ehe mit Gertrud zwei schon mündige Söhne hinterliefs, mufs er allerspätestens 1018 zum zweiten Male geheiratet haben. Doch nötigt die Art, wie sein jüngster Sohn Egbert in einer Urkunde vom Jahre 1022 neben dem Vater genannt wird [4]), diese Heirat weiter hinauf zu datieren. Andererseits aber kann sie nicht allzu lange vor 1018 stattgefunden haben, da Liudolf vorher schon mit einer Egisheimerin vermählt gewesen war, von der er eine Tochter hatte [5]). Wir haben

---

1) Vgl. Böttger a. a. O., S. 485f. und Anm. 676 b.

2) Liudolfs ältester Sohn hiefs wie Liudolfs Vater, nämlich Brun. Dagegen hatte der zweite Sohn Egbert seinen Namen wohl durch die Verwandten seiner Mutter Gertrud erhalten. Unter Gertruds Vorfahren befand sich ja der oben (S. 48 und 51) besprochene Graf Egbert von Mittelfriesland.

3) Nach dem Nekrolog. Weissenb. (Böhmer, Fontes IV, 311) starb Liudolf am 15. April, nach den Ann. Hild. dagegen am 23. April; die letzteren berichten beim Jahre 1038: „Liudolfus comes, privignus imperatoris, 9. Kal. Maii *inmatura morte* obiit.“ M. G. SS. III, 102.

4) Stumpf 1792: „In pago Derningon in *praefectura Ekberti*. In pago Derningon in *praefectura Liudolfi comitis*.“ Vgl. dazu Rockrohr a. a. O., S. 9f.

5) Krause a. a. O., S. 639 betont, dafs Ida von Elsdorf, Liudolfs

Digitized by Google

daher die Heirat zwischen Gertrud von Mittelfriesland und Liudolf von Braunschweig wohl um das Jahr 1015 anzusetzen und zu schliefsen, dafs beide in den 90er Jahren des 10. Jahrhunderts geboren waren, so dafs also Liudolf bei seinem Tode im April 1038 einige 40 Jahre alt war[1]). Demnach konnte mit Recht gesagt werden, dafs er *in matura morte* gestorben sei.

Tochter, spätestens 1053 ihren schon erwachsenen Sohn verliert und vor 1058 durch ihre Tochter Oda schon Grofsmutter ist, sie kann also wohl nicht nach 1014 geboren sein.

1) Sein Vater Brun hat sich also vor 1000 mit Gisela von Schwaben vermählt. Hierzu stimmt, dafs er 1002 die Bewerbung Hermanns von Schwaben um die deutsche Königskrone unterstützte; vgl. Usinger in Hirsch, Heinrich II., Bd. I, 214 Anm.

Digitized by Google

§ 4.

Die Herkunft der Grafen von Mittelfriesland.

---

1. Im Verlauf unserer Untersuchung ist klar zutage getreten, dafs das friesische Geschlecht, dem die mittelfriesischen Grafen des 8., 9. und 10. Jahrhunderts angehörten, was Güterbesitz anlangt, in Friesland nicht seines gleichen hatte. Nicht allein dafs dieses Geschlecht durch die Menge seiner Güter alle anderen Familien Frieslands himmelweit überragte, es stand auch insofern einzig im Lande da, als sein ererbter Grundbesitz in nicht weniger als vier Gauen, nämlich in Kinhem, Westergau, Ostergau und Hugmerke, zerstreut lag, also das friesische Land vom Maresdiep bis zur Hunse, ein Gebiet, das zu den ältesten Sitzen des Stammes gehörte, in seiner ganzen Ausdehnung durchsetzte. Ausgestattet mit einem uralten Besitze von solchem Umfange und solcher Ausdehnung mufs dieses Geschlecht in jenen Gauen von jeher die erste Stelle eingenommen haben, d. h. es mufs mit dem alten Königsgeschlechte dieser Gegend, dem Geschlechte Redbads, zusammenfallen.

2. Die Namen, welche die mittelfriesischen Grafen und ihre Angehörigen führen, bestätigen zunächst noch einmal, dafs wir es hier mit den Gliedern ein und derselben Familie zu thun haben. Es begegneten in der Westergauer Linie die Namen: *Folkwar, Folkger, Adger, Gerhard, Gerulf, Gardolf, Wulfbald, Alfbad, Alfdag, Thiadrich, Nordalah,*

Digitized by Google

Wigging, in der Ostergauer Linie: *Folkrich, Folkriþ, Reginmund, Reginhard, Reginhilde, Reginbert, Egbert, Gerbert, Gertrud, Rednat.* Aufser Nordalah, Wigging und Rednat steht keiner dieser Namen vereinzelt da, sondern jeder stimmt in dem einen seiner beiden Kompositionsteile mit einem oder mehreren der anderen Namen überein. Nur jene drei Namen stehen beziehungslos zwischen den anderen, und der Name *Thiadrich* fällt durch seinen ersten Bestandteil auf, an dessen Stelle man *folk* erwarten würde. Indes stellt sich für den Namen *Rednat* sofort eine Beziehung ein, wenn unsere Behauptung, dafs das mittelfriesische Grafengeschlecht mit dem des Königs *Red*bad zusammenfällt, richtig ist. Dafs der Name *Wigging* durch eine Heirat in die Familie geriet, haben wir schon oben (S. 42 ff.) gesehen, und es besteht von vornherein die Wahrscheinlichkeit, dafs der Name *Nordalah* und *thiad-* im Namen Thiadrich auf demselben Wege in jene Familie gelangt sind; doch bedürfen diese beiden Namen noch einer besonderen Besprechung.

Gemeinsam sind beiden Linien in der älteren Zeit, wie wir schon oben (S. 55) sahen, die mit *folk* zusammengesetzten Namen, welche durch ihre Bedeutung auf die Herrschaft über das Volk hinweisen. Sie müssen als alte Stammnamen des Geschlechtes betrachtet werden und sprechen ebenfalls dafür, dafs die mittelfriesischen Grafen direkte Nachkommen der friesischen Könige sind. Denn das friesische Königsgeschlecht leitete sich nach Ausweis der angelsächsischen Sage von Fin, dem Sohne des *Folcwalda* „Volksgebieter" her [1]). Folcwalda ist aber nur ein Beiname des Freyr [2]), des Königs der Elben, der Alfheim, das

1) Fin, der Fürst der Friesen, heifst Vîds. 55 ***Folcvalding*** und Beow. 2183 ***Folcvaldan sunu.*** Folcwald und Fin begegnen auch in der angelsächsischen Genealogie. Die ziemlich armseligen Angaben der Sage über friesische Könige haben noch keine wirklich eindringende Behandlung erfahren. Müllenhoff hat (in Schmidts Zeitschrift für Gesch. VIII, 239 und in seinem Buche über Beowulf) die einschlägigen Fragen nur gestreift.

2) Vgl. Skírnesmǫ́l 3, wo Freyr als *folkvalde* bezeichnet wird.

Digitized by Google

Reich der Elben, beherrscht. Hierzu stimmt, dafs sowohl in der Ostergauer (Tennaarder) als auch in der Westergauer (Hieslumer) Linie des mittelfriesischen Grafengeschlechtes elbische Namen begegnen, dort die mit *regin*, hier die mit *alf* zusammengesetzten, und dafs der Vorgänger des friesischen Königs Redbad ebenfalls einen elbischen Namen trägt, nämlich *Aldgisl* „Feuerstrahl“ [1]).

Nach allem glauben wir die Frage nach der Herkunft des mittelfriesischen Grafengeschlechtes auch mit Rücksicht auf die Namen seiner Glieder dahin beantworten zu müssen, dafs die Grafen von Alfbad bis Rednat dem Geschlechte des Königs Redbad angehören.

Aber zwischen König Redbad und Graf Alfbad, so könnte man einwenden, steht Herzog Bobba! Trennt oder verbindet er Redbad und Alfbad? Mit anderen Worten, steht der Name Bobba mit unserer Behauptung, dafs die mittelfriesische Grafenfamilie von Redbad stammt, im Widerspruch oder nicht?

Bekanntlich ist *Poppo, Bobbo* oder, wie er friesisch lautet, *Bobba* nur ein Kosename, aber für welchen Vollnamen?

In Thangmars Vita Bernwardi episcopi cap. 1 wird der Sohn des Pfalzgrafen Adelbero und Bischof von Utrecht *Folcmarus* (M. G. SS. IV, 758, 15) genannt, während derselbe Mann in der Vita Johannis Gorzensis cap. 47 *Popo* (M. G. SS. IV, 350, 35) heifst. Desgleichen nennt Thietmar von Merseburg den im Jahre 1018 gestorbenen Abt von Fulda und Lorsch in seiner Chronik VIII, 5 *Wolkmar* (M. G. SS. III, 863, 22) und VI, 56 *Popo* (M. G. SS. III, 833, 9).

Danach scheint *Bobba* Koseform für *Folkmar* zu sein [2]).

1) Der erste Kompositionsteil dieses Namens ist mittelfries. * *âld*, alts. *êld*, an. *eldr* (für * *eileðr*), ags. *ǣled* „Feuer“, ein Wort, das auf germ. * *ail-* „brennen“ (ags. *ǣlan* „brennen“) zurückgeht; vgl. Osthoff in Paul und Braune, Beiträge XIII, 397.

2) Hieran hält Waitz, Jahrbücher unter König Heinrich I., 3. Aufl., S. 109, Anm. 4 fest.

Digitized by Google

Dies würde zu unserer Beweisführung vortrefflich stimmen. Denn der Name Folkmar würde sich zu den im mittelfriesischen Grafengeschlechte begegnenden Namen Folkger, Folkwar, Folkrich, Folkrip stellen und dadurch unsere Behauptung, dafs das mittelfriesische Grafengeschlecht mit dem Geschlechte der heidnischen Friesenfürsten zusammenfalle, bestätigen.

Indes hat schon Franz Stark (Die Kosenamen der Germanen, S. 34) aus sprachlichen Gründen mit Recht bestritten, dafs *Poppo* eine aus *Folkmar* verkürzte oder kontrahierte Form sein könne. Es seien dies zwei ganz verschiedene, inhaltlich von einander zu sondernde Namen einer Person und der eine von ihnen ein Beiname. Stark neigt zu der Ansicht, dafs *Poppo* aus *Rodbert* kontrahiert, also = **Roppo* sei. Belege für die Gleichung *Poppo* = *Rodbert* beizubringen ist ihm freilich, wie er selbst sagt, trotz besonderer Untersuchung nicht gelungen [1]), und es wird für diese Gleichung überhaupt nie ein Beleg beigebracht werden können, denn sie hat niemals bestanden.

Stark erkannte richtig, dafs der zweite Teil des Vollnamens, dessen Verkürzung in Bobba vorliegt, mit *b* angelautet haben müsse, dagegen übersah er, dafs unter den mit *b* anlautenden Wörtern, die den zweiten Teil eines Vollnamens bilden können, nur die mit *ba* beginnenden in Betracht zu ziehen sind und dafs man sich unter diesen wieder für dasjenige zu entscheiden hat, von welchem am wenigsten wegzufallen brauchte, damit sich die zweite Silbe

---

1) Mit Recht sieht Stark von engl. Bobby für Robbi, d. i. Robert, gänzlich ab. Er macht darauf aufmerksam, dafs 1275 „Boppo et Rudolfus comites de Wertheim“ (Baur, Hess. Urkb. 1, Nr. 72), ferner im 12. Jahrhundert ein „Poppo de Geltolvingen“ und ein „Ruoprecht de Geltolvingen“ als zwei verschiedene Personen neben einander erscheinen (Trad. Emmer. Nr. 202, Quellen zur bairischen Gesch. I, 98), endlich dafs in demselben Jahrbundert ein „Poppo de Eiterhoven“ (a. a. O., Nr. 181) und ein „Ruoprecht de Aiterhoven“ (a. a. O., Nr. 202) zu derselben Zeit als Zeugen auftreten. Diese Stellen sprechen nicht nur nicht für, sondern geradezu gegen die Gleichung Poppo = Rodbert.

Digitized by Google

jenes Kosenamens, nämlich *ba*, bildete. Dieses Wort ist, wie wir schon oben (S. 8) bei der Betrachtung der Namen Alfbad und Redbad und ihrer Verkürzung zu Abba und Rebbe sahen, *bad*. Daher ist nicht *Bobba* = Hrodbert, sondern Bobba = Hrodbad anzusetzen, und für diese Gleichung fehlt es auf friesischem Boden nicht an einem urkundlichen Belege.

Aus einer Urkunde vom 17. Juli 944 und einer anderen vom 20. April 950 [1]) erfahren wir nämlich, dafs Waldger, ein am Schlusse des 9. und in den ersten Jahrzehnten des 10. Jahrhunderts viel genannter friesischer Graf, der in den Gauen Testerbant, Niftarlake und Lake-Isla Grafenrechte übte, einen Sohn Ratbod, und aus einer Urkunde vom 11. April 999 [2]), dafs er auch einen Sohn mit Namen Poppo besafs. Die Urkunde von 944 denkt Waldgers als eines Verstorbenen; aber auch sein Sohn Ratbod war, wie aus dieser Urkunde hervorgeht, zur Zeit ihrer Ausstellung bereits tot. Er mufs also ziemlich jung gestorben sein, so dafs er schwerlich einen Sohn, sondern wohl seinen jüngeren Bruder Poppo zum Nachfolger in dem Grafenamte über die Gaue Testerbant, Niftarlake und Lake-Isla gehabt hat. Wenn es also in einer Urkunde Kaiser Ottos II. vom 6. Juni 975 heifst: „in pago Insterlaca in comitatu *Ruotbotonis*" [3]), so scheint mir die Identität der beiden Namen Ruotbod und Poppo erwiesen.

Der Friesenherzog Bobba hiefs also mit vollem Namen *Hrodbad,* sein Vorgänger *Redbad* und sein Nachfolger, der erste christliche Graf von Mittelfriesland, *Alfbad.* Somit kann man im Hinblick auf ein bekanntes Gesetz der älteren deutschen Namengebung nicht daran zweifeln, dafs Redbad, Bobba und Abba demselben Geschlechte angehört haben,

1) M. G. DD. I, Nr. 58 *(„Waltgerus et postea filius ejus Radbodus")* und Nr. 124 *(„a Waldgero et a filio ejus Radbodone").*

2) van den Bergh, Oorkondenb. van Holland en Zeeland I, 1, Nr. 72 („quicquid *Poppo filius Walgeri* habuit").

3) M. G. DD. II, Nr. 107.

Digitized by Google

dafs Bobba der Sohn, Abba der Enkel des friesischen Königs Redbad gewesen ist.

Mit Hilfe der oben (S. 74f.) zusammengestellten Namen der Mitglieder des mittelfriesischen Grafengeschlechts läfst sich auch die in neuerer Zeit und zwar von Wilhelm Vofs (Republik und Königtum im alten Germanien, Leipzig 1885) aufgestellte Behauptung, dafs Redbad der erste gewesen sei, der sich zu einer königsähnlichen Stellung unter den Friesen aufgeschwungen habe, leicht zurückweisen. Nach Vofs sind nämlich die beiden friesischen *reges* zur Zeit Neros „wie einsame Inseln, vor sich Wasser, hinter sich Wasser"; erst Ratbod († 719) habe durch Vernichtung zahlreicher kleiner Gewalten eine königsähnliche Macht geschaffen (S. 30). Vofs hat leider nirgends verraten, woher er diese schönen Dinge weifs. Aus Beda[1]) hätte er lernen können, dafs im Jahre 677, also vor Ratbod, Aldgisl die Königswürde bei den Friesen bekleidet hat, ein Fürst, über dessen echt königliches Auftreten uns noch der Bericht eines Augenzeugen vorliegt[2]). Nur darüber war bisher ein Streit gestattet, ob Aldgisl und Redbad ein und demselben Geschlechte angehört haben, die friesische Königswürde also von Aldgisl auf Redbad vererbt worden sei, oder ob Redbad vielleicht der erste seines Geschlechtes war, der zur königlichen Würde aufstieg.

Wir sind in der Lage, auch dieser Ungewifsheit ein Ende zu machen.

Das Pariser Münzkabinett verwahrt einen friesischen Goldtrienten, dessen Vorderseite ein nach rechts blickendes Brustbild mit Diadem und Paludamentum und die Umschrift AVDVLFVS FRISIA zeigt, während man auf der Rückseite ein stehendes Kreuz, daneben A und Ω, ferner die Umschrift VICTVRIA AVDVLFO erblickt[3]). Aufser

1) Historia ecclesiastica gentis Anglorum V, c. 19, § 418.

2) Aedde Stephanus in seiner Vita S. Wilfridi, cap. 26, bei Gale, Script. hist. Britann. I, 64.

3) Vgl. die Beschreibung der Münze in der Révue numism. 1854, S. 51

Digitized by Google

dieser Audulfus-Münze hat sich noch ein friesischer Goldtrient erhalten, den jetzt das Berliner Kabinett besitzt. Er ist älter und gehört einem anderen Typus an. Er zeigt auf der Vorderseite ein nach rechts blickendes, mit Diadem und Paludamentum geschmücktes Brustbild und die Umschrift DN ANASTASIVS FRIS, auf der Rückseite eine nach rechts blickende Viktoria, unter der das bekannte CONOB steht, und die Umschrift VICTORIA AVCCTORVMI [1]).

Weil man bis auf den heutigen Tag von dem älteren friesischen Münzwesen und von dem friesischen Königtume gar keine oder unrichtige Vorstellungen hat, wufste man mit den beiden Goldtrienten wenig anzufangen. Die einen hielten jenen Audulfus für einen friesischen Häuptling, andere für einen merowingischen Münzmeister [2]), und noch 1888 wurde in der Berliner Zeitschrift für Numismatik [3]) von den beiden „angeblichen" friesischen Goldtrienten gesprochen. Aber schon der Name *Audulfus*, der neben *Frisia* auf dem jüngeren der beiden Trienten erscheint, beweist ihre Echtheit. Denn die beiden Bestandteile dieses Namens *aud-* und *wulf-* kehren ja in den Namen der von König Redbad stammenden mittelfriesischen Grafenfamilie wieder [4]). Wie hätte ein Fälscher gerade auf einen so zutreffenden Namen kommen sollen! Jener Friesenherrscher *Audulfus* oder, in jüngerer Namensform, *Adolf* mufs demselben Geschlechte angehören, wie die mittelfriesischen Grafen, d. i. dieses Geschlecht hat schon vor Aldgisl die

---

und bei van der Chijs, de munten van Nederland IX (1859), S. 57 und Tafel VII. 1.

1) Vgl. die Beschreibung in der Berliner Zeitschrift für Numismatik XIII (1885), S. 81.

2) Vgl. Révue num. 1854, S. 51, 1855, S. 400. Müller, Deutsche Münzgeschichte (1860), S. 266, Anm. 4. Mader, Kritische Beiträge zur Münzkunde des Mittelalters II, 104.

3) Bd. 16, S. 6f. der Verhandlungen.

4) Vgl. die Namen *Ad*ger, Ger*ulf*, Gard*olf*, *Wulf*bald oben S. 34, 40 und 47.

Digitized by Google

Herrschaft über die Friesen besessen, also auch Aldgisl zu ihm gehört.

Der andere Goldtrient beweist, dafs die Beherrscher Frieslands noch zu den Zeiten des römischen Kaisers Anastasius I. (491—518) auf die Vorderseite ihrer Goldmünzen, ganz so wie andere germanische Könige, Bild und Namen des zu Byzanz residierenden römischen Kaisers setzten.

Die Fragen, ob Audulfus oder ob einer seiner Vorgänger der erste war, der Goldmünzen mit dem eigenen Namen und Bilde prägen liefs, ob man hierbei dem Beispiele, das Theodebert I. von Austrasien (534—548) und bald darauf der Westgote Leovigild (567—586) gegeben hatte, folgte oder ob man selbständig vorging, lassen sich freilich nicht mehr mit voller Sicherheit beantworten. Doch geht aus dem Kreuz und dem α und ω auf der Rückseite des Audulfus-Trienten zunächst klar hervor, dafs sich Audulfus beim Prägen dieser Münze nach der Münze eines christlichen Herrschers gerichtet hat. Ferner beträgt das Gewicht dieses Trienten 1,43 Gr., also so viel wie das der Trienten Theodeberts I. Demnach sind die Audulfus-Trienten offenbar zur Zeit dieses austrasischen Fürsten geprägt worden, und der Friesenfürst Audulfus hat sicher nach dem Vorgange seines fränkischen Nachbarn das eigene Bild und den eigenen Namen auf seine Goldmünzen gesetzt. Audulfus ist also wohl um das Jahr 550 anzusetzen.

Auch in Friesland ist, wie man sieht, in dem Zeitalter Kaiser Justinians ein Umschwung auf dem Gebiete des Münzwesens erfolgt.

3. Von den Namen *Thiadrik* und *Nordalah,* zu denen wir uns jetzt wenden, ist *Thiadrik* nur durch seinen ersten Bestandteil auffällig, während *Nordalah* ohne alle Beziehung zu den übrigen Namen des mittelfriesischen Grafengeschlechtes dasteht. Die beiden Namen befremden auf den ersten Blick um so mehr, als ihnen der Zeit nach eine streng gebundene Namenreihe — Redbad, Hrodbad, Alfbad — vorausgeht und eine streng gebundene Namenreihe — Gerulf, Gerhard, Folkger — folgt.

Digitized by Google

Der Name *Wigging,* der ebenfalls aus der Fremde stammt, gelangte infolge einer Heirat unter die Namen des mittelfriesischen Grafengeschlechtes; und dies ist wohl auch hinsichtlich der Namen Thiadrik und Nordalah anzunehmen. Ich glaube zeigen zu können, dafs diese Annahme das Richtige trifft.

Der Name *Nordalah* war, wie wir oben sahen (S. 32), den Friesen fremd, dagegen noch in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts in Alemannien und Baiern gebräuchlich; er ist also entschieden oberdeutscher Herkunft. Der Name *Thiadrik* war zwar bei den Friesen von altersher im Gebrauch, aber sein Erscheinen in der mittelfriesischen Grafenfamilie ist insofern auffallend, als die mit *thiad* gebildeten Namen in dieser Familie offenbar nicht beliebt waren [1]. Statt *thiad* verwandte man *folk,* statt *Thiadrik* würde man also *Folkrik* erwarten, einen Namen, den jene Familie sehr wohl kannte!

Unsere Vermutung, dafs die Namen *Thiadrik* und *Nordalah* infolge einer Heirat in die mittelfriesische Grafenfamilie gelangten, würde zunächst den Schlufs bedingen, dafs die Mutter des im Jahre 793 erschlagenen Grafen Dietrich von Mittelfriesland aus einem Hause stammte, in welchem mit *thiad* zusammengesetzte Namen im Gebrauch waren. Nun nennen die Annales Einhardi an einer oben (S. 17 f.) besprochenen Stelle diesen Grafen Dietrich einen *cognatus* Karls des Grofsen. Wir haben also zu prüfen, ob Dietrichs Mutter eine karolingische Prinzessin gewesen sein kann. Man mufs dabei im Auge behalten, dafs die Verwandtschaft Dietrichs und Karls nicht sehr nahe gewesen sein kann, denn sonst hätten sich wohl die Annales Einhardi nicht mit dem unbestimmten Ausdrucke *cognatus* begnügt und würde wohl auch irgend ein anderes der in

1) Wir begegnen in älterer Zeit einem einzigen Gliede dieser Familie, dessen Name mit *thiad* zusammengesetzt ist, nämlich der „Teutsinda“, der Tochter Redbads, die Grimoald, der zweite Sohn Pippins des Mittleren, zur Gemahlin hatte (Gesta Francorum, cap. 50).

Digitized by Google

grofser Zahl erhaltenen Geschichtswerke jener Zeit von diesem Verwandten Karls des Grofsen einmal gesprochen haben. Ferner hat man zu bedenken, dafs mit *thiad* zusammengesetzte Namen zwar bei den Merovingern, nicht aber bei den älteren Karolingern im Gebrauch waren [1]). Man wird also annehmen müssen, dafs Dietrichs Mutter, falls sie eine karolingische Prinzessin war, mütterlicherseits einem Geschlechte angehört habe, in welchem mit *thiad* zusammengesetzte Namen gang und gäbe waren. Endlich ist zu beachten, dafs die von den Einhardschen Annalen gebrachten Nachrichten über den mittelfriesischen Grafen Dietrich und über seine Verwandtschaft mit den Karolingern aus einem verlorenen, um 796 von einem den Agilolfingern nahestehenden Langobarden verfafsten bairischen Annalenwerke stammen (oben S. 25), also bairische Kreise, und zwar insbesondere Tassilo und seine Umgebung, ein weitgehendes Interesse an diesem Grafen Dietrich genommen haben müssen. Wenn man dies alles zusammen erwägt, wird man, glaube ich, meiner Behauptung zustimmen, dafs Dietrichs karolingische Mutter nur eine Tochter Karl Martells von seiner zweiten Gemahlin, der bairischen Prinzessin Swanahild, gewesen sein kann, Dietrich also durch seine Mutter ein Vetter Karls des Grofsen und zugleich ein Vetter Tassilos III. von Baiern war. Denn gerade für die Nachkommen der Agilolfingerin Swanahild hatte, wie Kurze nachgewiesen hat [2]), der Verfasser jenes verlorenen bairischen Annalenwerkes ein ganz besonderes Interesse bekundet. Ferner waren gerade in dem Geschlechte der Agilolfinger mit *thiad* zusammengesetzte Namen ungemein beliebt. Sodann kann man, wenn Dietrich mütterlicherseits ein Enkel Karl Martells und der Agilolfingerin Swanahild war, seine Verwandtschaft mit Karl dem Grofsen nicht als eine nahe bezeichnen, auch

---

1) Nur der in der vorstehenden Anmerkung genannte Grimoald hatte seinen Sohn *Theudoald* genannt; vgl. unten S. 87, Anm. 2.

2) Vgl. oben S. 24.

Digitized by Google

wird es so begreiflich, dafs die fränkischen Annalisten für diesen Verwandten Karls des Grofsen kein Wort übrig haben, denn an die bairischen Verwandten König Karls erinnerte man nicht gern. Endlich erklärt sich nun auch das Erscheinen des oberdeutschen Namens *Nordalah* in der mittelfriesischen Grafenfamilie auf einfache Weise. Die Mutter Dietrichs hat ihn hier eingeführt. Es ergiebt sich daraus, dafs Nordalah, der Nachfolger des im Jahre 793 erschlagenen Grafen Dietrich, wohl dessen Bruder, also ebenfalls mütterlicherseits ein Enkel Karl Martells und der Agilolfingerin Swanahild gewesen ist [1]).

---

1) Die Nachrichten der Ann. Einh. über den Grafen Dietrich von Mittelfriesland sind, wenn unsere Ansicht über die Verwandtschaft Dietrichs und Karls des Grofsen richtig ist, als ein neuer Beweis für Kurzes Meinung zu betrachten, dafs alles, was dieses Geschichtswerk zu dem Inhalt der Ann. Laur. maior. zusetzt, aus einem bairischen oder, wie ich lieber sagen möchte, Agilolfingischen Annalenwerke geflossen ist. Auch dafs der Entstehungsort dieses Agilolfingischen Geschichtswerkes Lorsch war, scheint mir sicher, denn zu diesem fränkischen Kloster hatte Dietrichs Familie Beziehungen (oben S. 29); hier konnten also leicht Nachrichten über Dietrich eingezogen werden. Kurze möchte (N. A. XVII, 128 f.) dieses Agilolfingische Annalenwerk mit der „Vita Thessaloni III scripta a Creontio, qui Thessalono fuit ab epistolis, inc. ab a. Chr. 771 usque ad a. 796“ zusammenbringen (vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsqu. I 6, S. 149 und die daselbst Anm. 4 angeführte Litteratur). Aber jene Annalen müssen einen ganz anderen Umfang als diese Vita gehabt haben. Daher hat Wattenbach I 6, S. 204 den Gedanken Kurzes verworfen, aber, wie ich glaube, nicht ganz mit Recht. Denn es ist doch zunächst auffallend, dafs beide Werke bis zum Jahre 796, also gleich weit reichen. Noch auffallender aber ist es, dafs die Vita erst mit dem Jahre 771 beginnt, also nur 25 Jahre aus dem Leben Tassilos behandelt. Lebensbeschreibungen pflegen weder heutzutage, noch pflegten sie im Mittelalter erst mit dem 30. Lebensjahre ihres Helden zu beginnen. Jene angebliche Vita ist also keine richtige Vita. Das Werk kann diesen Titel nicht ursprünglich getragen, sondern erst durch ein Mifsverständnis erhalten haben. Es begann mit dem Jahre, in welchem Karl der Grofse seine langobardische Gemahlin verstiefs und Karlmann starb! Sein Gegenstand war also wohl der Streit Tassilos mit den Franken. Offenbar hat man in bairischen Kreisen das für sie interessanteste Stück jenes grofsen Annalenwerkes, den die Jahre 771—796 umfassenden Schlufsteil, gesondert abgeschrieben und vervielfältigt und ihm später den Titel „Vita Thessaloni“ gegeben. In analoger Weise hatte ja

Digitized by Google

Graf Dietrich, der in seinen Urkunden gerade so wie die Agilolfinger und wie die Könige Pippin und Karl der Grofse seine Stellung „durch Gottes Gnade“ innezuhaben erklärt, besafs in Friesland altererbten Grundbesitz, er war also friesischer Herkunft. Dafs sein Vater ein friesischer Privatmann gewesen wäre, wird vernünftigerweise niemand annehmen können, denn einem solchen hätte Karl Martell seine Tochter nicht gegeben. Es liegt vielmehr klar auf der Hand, dafs, wenn Karl Martell eine Tochter nach Mittelfriesland, dem Lande, das er selbst erst im Jahre 734 mit Waffengewalt unterworfen hatte, verheiratete, dies einen politischen Grund hatte. Er wollte dieses Land fester an das Frankenreich fesseln und sicherer für das Christentum gewinnen. Seine Tochter wird also denjenigen geheiratet haben, der nach dem Jahre 734 unter fränkischer Oberhoheit in Friesland zwischen dem Flistrom und dem Laubach gebot, d. i. den Praefectus dieses Landes. Dies aber war Abba, von dem Willibald erzählt, dafs er um die Zeit des Todes des Bonifatius *secundum indictum gloriosi regis Pippini*, d. i. als fränkischer Vasall, Mittelfriesland verwaltete. Dieser Abba, der Vorgänger Dietrichs, mufs Dietrichs Vater und der Schwiegersohn Karl Martells gewesen sein!

Wenn man aber Abba durch Familienbande an das Haus der Karolinger gekettet hatte, so mufs doch die Besorgnis bestanden haben, dafs er den Franken untreu werden könnte, d. h. er mufs dem Geschlechte des letzten unabhängigen heidnischen Friesenfürsten angehört haben, ein naher Verwandter oder — dafür spricht sein Name Alfbad/Abba — der Sohn Bobbas gewesen sein. Somit ist die von den Annales Einhardi berichtete Verwandtschaft zwischen dem Grafen Dietrich von Fries-

ein Schreiber dasjenige Stück der Lorscher Annalen, welches das Leben Karls des Grofsen enthielt, gesondert abgeschrieben; und Pithou fand das 2. Buch der Frankengeschichte Ademars von Chabannes abgesondert vor und gab es als Monachus Engolismensis de vita Karoli Magni heraus! Vgl. Wattenbach I6, S. 200.

Digitized by Google

land und Karl dem Grofsen ein neuer vollgültiger Beweis dafür, dafs die mittelfriesischen Grafen aus dem Geschlechte Redbads und Bobbas stammten.

Natürlich mufs der mit einer karolingischen Prinzessin vermählte Abba der erste Friesenfürst gewesen sein, der unter fränkischer Oberhoheit waltete. Den zweiten oder dritten, nachdem sich der erste als treu erwiesen, noch durch eine Ehe an das karolingische Haus zu ketten, konnte wohl niemandem beifallen. Dietrichs Vater Abba war demnach der erste christliche Friesenfürst, der das Stammland seines Volkes, den alten Besitz seines Geschlechtes, unter der Oberherrschaft der Frankenkönige verwaltete. Aus dem Sprofs der heidnischen Friesenkönige war ein christlicher Vasall der Frankenkönige geworden, der bisweilen noch als Dux, meist aber, wie die anderen fränkischen Reichsbeamten, als Praefectus oder Comes bezeichnet wurde.

Wir haben uns also die Vorgänge nach der Schlacht an der Bordena (734) so zu denken, dafs Karl Martell das Reich des besiegten und gefallenen heidnischen Friesenfürsten Bobba dessen Sohne Abba, der noch sehr jung gewesen zu sein scheint, zur Regierung unter fränkischer Oberhoheit beliefs, ihm aber eine seiner Töchter aus zweiter Ehe, eine Tochter der Agilolfingerin Swanahild, zur Gattin bestimmte. Durch diese Heirat sollte die Herrschaft der Frankenkönige und des Christentums in Mittelfriesland dauernd befestigt werden. Mit dieser Tochter Karl Martells von der bairischen Swanahild haben wir uns Bonifaz auf seinen letzten Wanderungen in Mittelfriesland in engem Bunde zu denken, gerade so wie er bei seiner Missionsthätigkeit in Baiern im innigsten Einvernehmen mit der bairischen Herzogsfamilie, aus der Swanahild stammte, handelte.

Es war übrigens jetzt nicht das erste Mal, dafs sich die Pippiniden mit der Familie des Friesenfürsten Redbad verschwägerten. Pippins des Mittleren zweiter Sohn Grimoald, der im Jahre 714 von dem Friesen Reginger zu Lüttich ermordet wurde, hatte, wie die Gesta Francorum überliefern,

Redbads Tochter „Teutsinda“ zur Gemahlin[1]). Von Kindern, die dieser Ehe entsprungen wären, vernehmen wir nichts, dagegen hören wir, dafs Grimoald mit einer Beischläferin um das Jahr 708 einen Sohn, den bekannten Theudoald, zeugte[2]). Bedeutsam ist es übrigens, dafs, nach seinem Namen zu schliefsen, auch Grimoalds Mörder dem Geschlechte Redbads und zwar der Ostergauer Linie angehört zu haben scheint.

Grimoalds Gemahlin Thiadswind war, falls Abba, Dietrichs Vater, ein Sohn Bobbas und Enkel Redbads war, die Grofstante Dietrichs. Dafs aber aus ihrer Ehe mit Grimoald kein Verwandtschaftsverhältnis zwischen Dietrich und Karl dem Grofsen abgeleitet werden konnte, liegt auf der Hand.

4. Für die Abstammung der mittelfriesischen Grafenfamilie von dem friesischen Königsgeschlechte spricht schliefslich noch die nahe Verwandtschaft, die sich zwischen dem mittelfriesischen und dem alten holländischen Grafenhause nachweisen läfst; denn dafs das letztere von Bobba und Redbad herstammte, ist leicht zu zeigen.

Das alte holländische Grafenhaus leitet sich bekanntlich von einem friesischen Grafen Namens Gerulf her, der neben dem mittelfriesischen Grafen Gardolf von Regino beim Jahre 885 genannt wird (oben S. 48) und der im Jahre 889 vom deutschen Könige Arnulf Lehngüter in seiner Grafschaft

1) Gesta Franc., c. 50: „Habebat tum Grimoaldus uxorem in matrimonio, nomine Teutsindam, filiam Ratbodi ducis gentilis.“ Ebenda: „Grimoaldus... aegrotante Pippino duce genitore suo, dum ad eum visitandum accessisset, necmora in basilica S. Landberti martyris Leodosio peremptus est a Rangario gentile filio Belial. Theudoaldum vero filium eius iubente Pippino avo in aula regis honore patris sublimem statuunt.“ Wenn die in ihren chronologischen Angaben ganz unzuverlässige Compilatio Vedastina (vgl. Breysig, Jahrb. des fränk. Reiches unter Karl Martell, S. 4) fr. 73 die Heirat erst 711 setzt, so verdient dies keinen Glauben.

2) Gesta Franc., c. 49 zu 708: „Grim. ... genuit filium ex concubina Theudaldum nomine.“ Mit Rücksicht auf seinen Namen könnte man geneigt sein, in Theudoald einen Sohn der Thiadswind zu sehen. Doch wird hier als Theudoalds Mutter ausdrücklich eine „Concubine“, nicht die Gattin Grimoalds angegeben.

Digitized by Google

zwischen Rhein und Suithardeshage zu eigen erhält [1]), Dieser Graf Gerulf, den man ganz passend als den „jüngeren" Gerulf zu bezeichnen pflegt, ist nämlich durch seine zwei Söhne Waldger und Dietrich der Stifter zweier Grafenhäuser geworden. Waldger wurde der Stammvater einer in den Gauen Niftarlake, Lake-Isla und Testerbant sitzenden Familie, Dietrich der Stifter des älteren holländischen Grafenhauses, das im Jahre 1299 ausstarb [2]).

Schon die Namen Gerulf und Dietrich, welche die beiden ersten Glieder des holländischen Hauses tragen, weisen unverkennbar auf zwei Angehörige des mittelfriesischen Grafenhauses hin, auf den im Jahre 793 umgekommenen Grafen Dietrich (oben S. 9), und auf jenen „älteren" Gerulf, der in den Streit Ludwigs des Frommen mit seinen Söhnen verwickelt 834 seine Lehen und Eigengüter verloren und am 8. Juli 839 die ihm einst geschenkten, in und um Leeuwarden liegenden Reichslehngüter zurückerhalten hatte. Dafs in der That der jüngere Gerulf nichts anderes als ein Sohn des älteren Gerulf gewesen sein kann, beweist auch der Name Waldger, den der eine von seinen beiden Söhnen führte und der, wie wir oben sahen (S. 37), dadurch in die Familie gekommen sein mufs, dafs sich der ältere Gerulf mit einer Tochter des bekannten Wala (Waldger) vermählt hatte.

Die Namen Gerulf, Dietrich, Waldger machen es für sich allein schon unzweifelhaft, dafs die holländische und die Waldgersche Grafenfamilie einen gemeinsamen Ursprung hatten.

Auf eine nahe Verwandtschaft der beiden Grafenhäuser läfst aber auch eine Stelle in Bekas Utrechter Chronik schliefsen. Im Jahre 1125 wurde von König Lothar die Grafschaft Mittelfriesland dem Stifte Utrecht, das sie mit Unterbrechungen seit 1077 besessen hatte, wieder entzogen.

---

1) van den Bergh a. a. O. I, Nr. 21.

2) Vgl. die Stammtafel am Schlusse des van den Berghschen Urkundenbuches.

Digitized by Google

Lothar gab sie noch in demselben Jahre dem Gemahl seiner Stiefschwester Gertrud, dem Grafen Florenz II. von Holland. Die Urkunde über diese Vergabung ist verloren; aber der Utrechter Chronist Beka erzählt in seiner Chronik (ed. Buchel 1643, S. 46) das Ereignis beim Jahre 1125 mit den Worten: „Lotharius abstulit comitatus de Ostergou et Westergou ab ecclesia Trajectensi, quos *secundum antiqua privilegia* concorporavit comitatui Hollandiae." Lothar hatte dies gethan, obwohl Kaiser Heinrich V. bei der Rückgabe jener Grafschaft an Bischof Godebald von Utrecht (1112—1128) erklärt hatte: „donum, quod pater meus . . . dederat beato Martino in Traiecto de comitatu Fresiae, renovavi . . . et iterum dedi . . . ea ratione, ut nullus successorum nostrorum . . . nec nostra ipsissima persona . . . ullo modo Traiectensi ecclesiae unquam auferre possimus." [1]). Lothars Nachfolger Konrad III. gab den Komitat 1138 wieder an Bischof Andreas von Utrecht zurück; er sagt in seiner Urkunde ausdrücklich: „Nunc igitur sub praedecessore nostro Lothario imperatore praedicta ecclesia suo iure et praedicto comitatu caruit, ulterius eam suo iure carere nolumus, sed secundum monitionem fidelium nostrorum in debitum statum ei reddendo comitatum eum reformamus secundum hoc, quod in *privilegiis ecclesiae* veritatem invenimus" [2]). Welche Privilegien der Utrechter Kirche hier gemeint sind, ist klar. Es sind die drei Urkunden Heinrichs IV. vom 30. Oktober 1077, 7. Februar 1086 und 1. Februar 1089 [3]) und die vorstehend angeführte Urkunde Heinrichs V. für Bischof Godebald. Aber welches sind denn die vom holländischen Grafen Florenz II. seinem königlichen Schwager vorgelegten „alten Privilegien", die Lothar bewogen, Mittelfriesland an Holland zu geben, und die nach langwierigen Streitigkeiten

1) Mieris Charterboek der graaven van Holland I (1754), S. 83. Schwartzenberg I, S. 71.

2) Mieris a. a. O. I, S. 93.

3) Mieris a. a. O. I, S. 69. 73. Die letzte der drei Urkunden auch bei Waitz, Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte, S. 10, 2. Aufl. S. 11.

Digitized by Google

schliefslich doch den holländischen Grafen Mittelfriesland dauernd gesichert haben?

Dafs wirklich derartige königliche Privilegien, die den holländischen Grafen die Anwartschaft auf Mittelfriesland gaben, vorhanden waren, haben wir Beka schon deswegen zu glauben, weil er auf der Utrechter, also der gegnerischen Seite stand. Denn hätte Florenz II. lediglich als Gemahl der Stiefschwester des Königs Lothar und nicht auf Grund einer durch unanfechtbare Urkunden verbrieften, alten Anwartschaft jene Grafschaft erhalten, so wäre dies für den Utrechter Chronisten ein willkommener Stoff gewesen [1]).

Wie und wann war denn aber das alte holländische Grafenhaus zu dieser Anwartschaft gekommen? Unter Heinrich IV. und V. sicher nicht, denn diese übertrugen, wie wir wissen, Mittelfriesland, nachdem es den Brunonen abgesprochen worden war, der Utrechter Kirche, und diese Übertragung stand ja, wie wir aus den angeführten Worten Bekas ersehen, mit den antiqua privilegia der holländischen Grafen im Widerspruch! Diese antiqua privilegia können also nicht von den letzten Saliern herrühren, aber auch nicht von den ersten beiden, weil sich gar kein Ereignis, kein Verhältnis finden oder denken läfst, das Konrad II.

1) Lothars Gemahlin Richenza war die Erbtochter Heinrichs von Nordheim, der als Gemahl der Gertrud, der Schwester Egberts II., im Jahre 1101 von K. Heinrich IV. Mittelfriesland erhalten, aber noch in demselben Jahre in Nagel, südlich von Staveren, ein gewaltsames Ende gefunden hatte. Nach strengem Erbrechte hätte demnach Richenza Mittelfriesland ihrem Gemahl zubringen müssen. Es könnte also jemand annehmen, Lothar habe wegen dieses Erbrechtes Mittelfriesland dem Bistum Utrecht genommen und an sich gezogen, darauf aber dem Gemahl seiner Stiefschwester übertragen. Man müfste dann weiter annehmen, dafs unter den ***antiqua privilegia***, von denen Beka spricht, alte Privilegien zu verstehen seien, auf denen das Erbrecht Richenzas in letzter Linie beruhte. Dann wäre aber Bekas Behauptung, dafs die Vereinigung Mittelfrieslands mit der Grafschaft Holland auf Grund dieser antiqua privilegia erfolgt sei, unsinnig. Diese Vereinigung wäre dann vielmehr einem freien Entschlusse Lothars entsprungen, da der holländische Graf in keinem verwandtschaftlichen Verhältnisse zu Richenza stand, also auch nicht ihr Erbe war.

Digitized by Google

oder Heinrich III. veranlafst haben könnte, den holländischen Grafen eine Anwartschaft auf die Grafschaft Mittelfriesland zu geben, die im Besitze des Brunonen Liudolf, *eines Stiefsohnes Konrads II.,* und seiner Nachkommen war.

Dagegen wäre es, wenn auch nicht wahrscheinlich, so doch wenigstens denkbar, dafs K. Heinrich II., als er diese Grafschaft um das Jahr 1015 dem Brunonen Liudolf, also einem Sachsen, nach Erbrecht übertrug, jene Anwartschaft den holländischen Grafen gegeben hätte. Allein in das Erbrecht konnte der Kaiser dabei natürlich nicht eingreifen; es könnte also eine von Heinrich II. gegebene Anwartschaft immer nur in einer Bestätigung eines alten Erbrechtes oder in einem für die Eventualität, dafs keine Erbberechtigten mehr vorhanden seien, verliehenen Anrechte bestanden haben. Der zweite Fall ist nach der damaligen Lage der Verhältnisse ganz unwahrscheinlich, im ersteren Falle aber wäre eine besondere königliche Verleihung unnötig gewesen. Es bleibt also nur der Schlufs übrig, dafs jene *antiqua privilegia,* auf die die holländischen Grafen ihre Ansprüche auf Mittelfriesland stützten, eben jenes Erbrecht und seine königlichen Bestätigungen waren, d. h. dafs die holländischen Grafen mit den mittelfriesischen Grafen von altersher so nahe verwandt waren, dafs ihnen ein Erbrecht an Mittelfriesland zustand. Genaueres über diese Verwandtschaft wird sich im weiteren Verlaufe dieser Untersuchung ergeben.

Von den beiden Grafenhäusern, deren Stammvater der jüngere Gerulf ist, sehen wir nun das Waldgersche die Erinnerung an die erlauchtesten Glieder des alten friesischen Königsgeschlechtes pflegen und die alten Namen festhalten. Graf Waldger nannte, wie wir oben (S. 78) sahen, den einen seiner Söhne *Ratbod,* den anderen *Poppo (= Ruotbod).* Schon dies ist ein sicheres Kennzeichen dafür, dafs der friesische Graf Waldger und sein Bruder Dietrich dem altberühmten Geschlechte König Redbads und Herzog Bobbas entstammten.

Für die Zugehörigkeit des Grafen Waldger zu dem frie-

Digitized by Google

sischen Königsgeschlechte, d. i. dem Geschlechte Redbads und Bobbas, spricht aber auch die nahe Verwandtschaft, die zwischen Waldger und Bischof Ratbod von Utrecht (899—917) bestand, der durch seine Mutter direkt von dem Friesenkönige Redbad stammte.

Im Jahre 898 wurde der sächsische Graf Eberhard von Hamaland von dem Friesen Waldger, Gerulfs Sohne, auf der Jagd erschlagen. Eberhards Grafschaft kam an seinen Bruder Meginhard. So berichtet Regino von Prüm, wobei er Eberhard, der eine aufserordentlich grofse Grafschaft besafs, als dux, seine Grafschaft als ducatus bezeichnet [1]). Es verlautet nichts, dafs etwa König Arnulf gegen Waldger eingeschritten sei; dieser scheint vielmehr seine einflufsreiche Stellung beim deutschen Könige behalten zu haben [2]). Dagegen wird Graf Meginhard selbstverständlich gegen den Mörder und dessen Geschlecht feindlich aufgetreten sein.

Wir hören nun von langwierigen Streitigkeiten Meginhards mit dem Utrechter Bischof Ratbod, der ja mütterlicherseits friesischer Abkunft war. Der Streit verschärfte sich, als der unglückliche Bischof infolge der Verwüstung Utrechts durch die Normannen seinen Sitz nach Deventer, also mitten in Meginhards Grafschaft, verlegen mufste, und nahm erst ein Ende, als Ratbod persönlich in Rom vor Johann X. (914—928) gegen die Abgesandten Meginhards

1) M. G. SS. I, 608, 27. Was Dümmler, Ostfränk. Reich III², 465f. über Eberhards Stellung bemerkt, enthält manches Unzutreffende.

2) Vgl. inbetreff des Grafen Waldger aufser den oben S. 78 angeführten Urkunden noch die Urkunden K. Konrads I. vom 9. Juli 914 (M. G. DD. I, S. 23), Karls des Einfältigen vom 19. Jan. 916 (Beyer, Urkundenb. der Regierungsbez. Coblenz und Trier I, Nr. 159), das Bonner Bündnis vom 7. Nov. 921 (M. G. LL. I, 567), die Urk. Herzog Giselberts von Lothringen von 928 (Beyer a. a. O. I, Nr. 169), Dietrichs III. von Holland vom 26. Juli 1083 (van den Bergh, Oorkondenb. van Holland en Zeeland I 1, Nr. 89), ferner Alpertus, de div. temp. I, cap. 8 zum Jahr 1006 (M. G. SS. IV, 705), endlich was van Spaen, Historie van Gelderland, S. 29, und Inleiding tot de historie van Gelderland III, S. 154 bemerkt.

Digitized by Google

seine Sache führte und der Papst die Vermittelung zwischen dem Grafen und dem Bischof übernahm [1]).

Schon Dümmler (Geschichte des ostfränk. Reichs III², S. 465 f.) hat den Streit zwischen Graf Meginhard und Bischof Ratbod mit der Ermordung Eberhards in Verbindung gebracht, sich aber über den Grund, warum der Utrechter Bischof Ratbod in den Streit zwischen Waldger und Meginhard hineingezogen wurde, nicht näher geäufsert. Der Grund kann nur in der nahen Verwandtschaft Ratbods mit dem Mörder Eberhards gelegen haben, d. h. der Bischof Ratbod mufs zu derselben friesischen Familie, wie Graf Waldger, gehört haben, sodafs sich Graf Meginhard, der die Ermordung seines Bruders an Waldgers Geschlecht zu rächen hatte, veranlafst fühlte, auch gegen Ratbod feindlich aufzutreten.

Es berichtet nun die Lebensbeschreibung Ratbods, die nach 962, aber noch unter seinem Nachfolger Balderich (917—977) von einem Utrechter Kleriker verfafst wurde [2]), dafs Ratbod aus einem vornehmen fränkischen Geschlechte stammte (ab inclitis Francorum parentibus), mütterlicherseits aber von friesischer Herkunft war (Fresonicae genti, maternum genus unde duxit), da der Friesenkönig Ratbod, dessen Name ihm von der Mutter beigelegt worden, der Atavus dieser gewesen sei (Dux quoque Fresonum Radbodo suae matris attavus extitit, nomen et inde more parentum . . . mater imposuit) [3]). Demnach war es das friesische Geschlecht König Ratbods, dem Graf Waldger und

1) Papst Johann schreibt darüber an den Erzbischof Hermann von Köln: „De Ratbode reuerendissimo episcopo nouerit uestra dilectio, quia limina beatorum apostolorum adiens ante nostram uenit presentiam, coram missis Megunthardi comitis querimonias eius libenter audiuimus et ei compacientes condoluimus atque inter illum et Meginhardum, ut pax uera et concordia esset, ordinantes monuimus et pro amore omnipotentis Dei nosmet ipsos inter illos mediatores posuimus, ut nulla iam ulterius inter eos scandala aut iurgia inessent.“ Flofs, Die Papstwahl unter den Ottonen, Anhang S. 107.

2) Vgl. M. G. SS. XV, 568.

3) Ebd. XV, 569.

Digitized by Google

Bischof Ratbod zugehörten. Nach der Lebensbeschreibung des Bischofs sind zwischen seine Mutter und den letzten Friesenkönig vier Generationen (pater, avus, proavus, abavus) einzuschieben, und es fragt sich nun, wie dies mit unseren bisherigen Ergebnissen zu vereinigen ist.

Als die Heimat Bischof Ratbods nennt die Vita den in dem Winkel zwischen Maas und Sambre liegenden Lommatschgau [1]). Ein Graf dieses niederlothringischen Gaues wird sein Vater gewesen sein. Die Lommatschgauer Grafen walteten auch über benachbarten Gauen und waren mit den mächtigsten Geschlechtern Lothringens, namentlich mit der Familie Reginars, verwandt. Mit dem späteren Bischof Stephan von Lüttich, einem Verwandten Matfrieds und des westfränkischen Königs Karl des Einfältigen [2]), zusammen besuchte Ratbod zu Karls des Kahlen Zeit die westfränkische Hofschule, die damals von dem berühmten Manno geleitet wurde. Seine erste Ausbildung aber hatte Ratbod bei dem Bruder seiner Mutter, dem hoch gebildeten, in den Gedichten der Zeit gepriesenen Erzbischof Gunther von Köln [3]) (849—863) erhalten. Erst als dieser 863 abgesetzt wurde, begab er sich an den Hof Karls des Kahlen [4]). Ratbod ist also spätestens um 850 geboren. Da er nach einem mütterlichen Vorfahren genannt und für den geistlichen Stand bestimmt wurde, mufs er ein jüngerer Sohn des Lommatschgauer Grafen gewesen sein. Dies nötigt uns, die Geburt seiner friesischen Mutter über das Jahr 830 hinaufzurücken. Ihren Vater aber müssen wir, da wir eine nahe Verwandtschaft zwischen Graf Waldger und Bischof

1) Postquam autem Carolus hominem exuit, sub quo sanctus vir annos adolescentiae transegit, suos visitaturus patriam rustice Lomachanum nuncupatam adiit. M. G. SS. XV, 569.

2) Vgl. Dümmler, Ostfr. III², S. 504 und 588, Anm. 2.

3) Über die litterarische Bildung Gunthers vgl. Dümmler a. a. O. II², S. 10, Wattenbach, Geschichtsqu. I⁶, S. 263.

4) Florem vero primevae iuventutis apud Guntherum, Agrippinensis ecclesiae presulem, qui eius avunculus extitit, sub ferula scolae degens edomuit. Sed presuli non succedentibus prosperis puer... Karoli regis Francorum filii quoque Lothowici imperatoris adiit palacium. M. G. SS. XV, 569.

Digitized by Google

Ratbod durchaus anzunehmen haben, für einen direkten Vorfahren Waldgers halten; und ich glaube nicht irre zu gehen, wenn ich in Waldgers Vater, dem 885 und 889 genannten friesischen Grafen Gerulf, also in dem jüngeren Gerulf, den Bruder der Mutter Ratbods und des Erzbischofs Gunther von Köln sehe. Mit den Zeitangaben ist dies im Einklang. Bischof Ratbod wäre so der Vetter des Grafen Waldger und der 839 genannte ältere Gerulf der Großvater des Bischofs Ratbod und des Grafen Waldger gewesen.

Zu der Angabe, daß König Radbod der *atavus* der Mutter des Bischofs gewesen sei, stimmt dies genau. Die vier einzuschiebenden Generationen werden durch Poppo (abavus), Abba (proavus), Dietrich (avus), und den älteren Gerulf (pater) repräsentiert.

Da wir in dem oben besprochenen mittelfriesischen Grafen Gerhard einen Sohn des älteren Gerulf erblicken zu müssen glaubten, so haben wir diesen Gerhard, den jüngeren Gerulf, den Erzbischof Gunther und die Mutter Bischof Ratbods als Geschwister und Kinder des älteren Gerulf zu betrachten [1].

Stammte nun, wie wir eben gesehen haben, die Waldgersche Familie von König Ratbod ab, so muß dies auch mit dem holländischen Grafenhause, dessen Stifter Waldgers Bruder Dietrich war, und mit dem mittelfriesischen Grafenhause, das mit dem holländischen einen gemeinsamen Ursprung hatte, der Fall sein.

Die vorstehenden Erörterungen über die Herkunft der mittelfriesischen Grafenfamilie führten zu folgenden Einzelergebnissen:

1. Das mittelfriesische Grafengeschlecht hatte einen für friesische Verhältnisse unerhört großen altererbten Grundbesitz, der die Gaue Kinhem, Westergau, Ostergau und

1) Die Erhebung auf den Utrechter Bischofsstuhl verdankte Ratbod wohl noch mehr seiner Verwandtschaft mit den angesehensten friesischen Grafenfamilien als dem Rufe seiner Gelehrsamkeit und Frömmigkeit.

Digitized by Google

Hugmerke, also das ganze friesische Land vom Maresdiep bis zur Hunse, durchsetzte.

2. Einige Mitglieder dieses Geschlechts führen Namen, welche auf die Sage vom göttlichen Ursprunge der friesischen Könige deutlich hinweisen.

3. Der Name, den der erste christliche Graf aus diesem Geschlechte trägt, ist mit den Namen der beiden letzten heidnischen Friesenfürsten durch Übereinstimmung im zweiten Kompositionsteile gebunden.

4. Karl Martell glaubte den ersten mittelfriesischen Grafen aus diesem Geschlechte dadurch, dafs er ihm eine seiner Töchter zur Ehe gab, an das Haus der Karolinger besonders fesseln zu müssen.

5. Das mittelfriesische Grafengeschlecht hatte mit dem holländischen und dem Waldgerschen gemeinsame Herkunft, das Waldgersche Haus aber stammte nachweisbar von Ratbod und Poppo.

Auf diese Beweisgründe gestützt halte ich es für unzweifelhaft, dafs die mittelfriesischen Grafen des 8., 9. und 10. Jahrhunderts aus dem Geschlechte Ratbods und Poppos, d. h. aus dem alten Königsgeschlechte der Friesen, hervorgegangen sind. Mit Rücksicht auf das berühmteste Glied kann man dieses Geschlecht als das der **Ratbodinger** bezeichnen.

Digitized by Google

§. 5.

Die Linien der Ratbodinger.

Die Königin Mathilde stammte nach unseren vorstehenden Erörterungen mütterlicherseits aus dem Geschlechte der friesischen Könige! Eine direkte Nachkommin des berühmten Königs Ratbod war sie aber nicht, denn sonst hätte die ältere Vita der Königin dies gewiſs hervorgehoben, wie sie ja auch die Abkunft der Königin von Widukind nicht zu erwähnen vergiſst. König Ratbod gehörte eben nicht der Ostergauer (Tennaarder), sondern der Westergauer (Hieslumer) Linie jenes Geschlechtes an. Aber wie lange vor Ratbod die Trennung des Geschlechtes in eine Westergauer (königliche) und in eine Ostergauer Linie stattgefunden hat, läſst sich nicht mehr entscheiden.

Direkte Vorfahren Ratbods waren die friesischen Herrscher Aldgisl (um 677) und Audulf (um 550). Wer aber vor Audulf über Friesland geboten und seit wann das friesische Doppelkönigtum dem Einkönigtum Platz gemacht hat, wird wohl nie ermittelt werden können. Vielleicht gehörten schon die beiden friesischen Könige Verritus und Malorix, die nach Tac. Ann. XIII, 54 zu Neros Zeit „nationem eam regebant, in quantum Germani regnantur", und im Jahre 58 (nach Sueton, Claud. 25, bereits unter Claudius) in Rom erschienen, oder einer von ihnen dem Geschlechte Ratbods an; wenigstens sieht der Name Verri-

Digitized by Google

tus ratbodingisch aus. Aber es ist dies natürlich eine blofse Vermutung.

Von der Westergauer Linie sonderten sich im 9. Jahrhundert zwei Seitenlinien, die holländische und die Waldgersche. Jene wurde von Dietrich, diese von Waldger gestiftet. Dietrich und Waldger waren die Söhne des jüngeren Gerulf, der wieder ein Sohn des älteren Gerulf und einer Tochter des bekannten Wala (Waldger) von Corbie war und den mittelfriesischen Grafen Gerhard, den Erzbischof Gunther von Köln und die Mutter des Bischofs Ratbod zu Geschwistern hatte.

Wie Waldger, so pflegte auch die Mutter des Bischofs Ratbod das Andenken an die heidnischen königlichen Vorfahren, ja nach dem Namen ihres Bruders Gunther zu schliefsen, hat das ganze Haus, dem sie entsprossen war, Sinn für die alten Geschichten und Sagen gehabt. An den Höfen dieser friesischen Grafenfamilie wird man ganz besonders auch von den Thaten der friesischen Könige gesagt und gesungen haben, einem Stoffe, mit dem sich der damalige epische Volksgesang der Friesen ebenfalls beschäftigte. Denn wenn von dem friesischen Sänger Bernlef, der um 800 vor dem Volke des Hunsegau sang, erzählt wird [1]), dafs er bei seinen Landsleuten sehr beliebt war „eo quod esset affabilis et *antiquorum actus regumque certamina* bene noverat psallendo promere", so haben wir in erster Linie an die Thaten und Kämpfe der alten Friesenkönige zu denken. Ratbods Kämpfe mit dem Franken Karl Martell waren von jeher ein Lieblingsstoff der friesischen Sage. Zu Bernlefs Zeiten mag, was man davon sang, den geschichtlichen Vorgängen noch einigermafsen entsprochen haben. Später wurde im ostlauwerschen Friesland — wahrscheinlich von den epischen Volkssängern, welche die älteren Lieder in Pflege genommen hatten, — Ratbods Gegner Karl Martell mit Karl dem Grofsen verschmolzen, und es drangen einzelne Züge aus der Sage von Karl und Widu-

1) M. G. SS. II, 412 in der Vita Liudgeri.

Digitized by Google

kind in die von Karl und Ratbod, Als man dann schliefslich an Karl dem Grofsen das christliche Element in den Vordergrund rückte, wurde Ratbod, der alte Nationalheld der Friesen, in erster Linie zum Repräsentanten des friesischen Heidentums, zum heidnischen *Unfrethmon*, der nicht in offener Schlacht, sondern durch ein Gottesurteil überwunden aus dem Lande weicht[1])!

Überblicke ich die Hauptergebnisse der vorstehenden Untersuchung, so glaube ich über die mittelfriesischen Grafen des 8. bis 10. Jahrhunderts und die mit ihnen verwandten Grafenhäuser im allgemeinen Folgendes sagen zu können:

Als Karl Martell im Jahre 734 Mittelfriesland durch seinen Sieg an der Bordena der Herrschaft der Franken unterworfen hatte und der heidnische Friesenherzog Poppo, König Ratbods Sohn, gefallen war, hielt er es bei der Entfernung des eroberten Landes von den Zentren des Frankenreichs und der heidnischen friesischen Bevölkerung gegenüber für ratsam, in dem unterworfenen Gebiete die Herrscherverhältnisse, soweit es möglich war, unverändert zu lassen. Daher überliefs er, natürlich unter fränkischer Oberhoheit, die Regierung Mittelfrieslands Poppos jungem Sohne Abba, der dann die Grafschaft über dieses friesische Land auf seine Nachkommen vererbte. Um Abba dem Christentume zu gewinnen und dauernd in die Interessensphäre der Karolinger zu ziehen, gab ihm Karl Martell eine Tochter zur Ehe.

Die Stellung dieser Ratbodinger ruhte seitdem sowohl auf dem Willen des Frankenkönigs als auch auf dem Erbrecht ihrer Familie; sie waren Grafen von Mittelfriesland *secundum indictum regis,* aber auch *Dei gratia.*

Karl Martell beschränkte sich aber im Jahre 734 nicht darauf, die mittelfriesischen Herrscherverhältnisse neu

1) Vgl. zu diesem Zuge der Sage das in dem älteren Leben der Königin Mathilde über den Zweikampf zwischen Karl dem Grofsen und Widukind Erzählte (M. G. SS. X, 576).

Digitized by Google

zu ordnen. Er trat auch mit den Bewohnern des Landes in nahe Verbindung, bestimmte ihr Verhältnis zum Frankenreiche und nahm zu dem Rechte des Landes Stellung. Es geschah dies in dem Hauptorte des Landes, zu Staveren. Die mittelfriesische Sage wufste nämlich, wie wir aus einer Urkunde des deutschen Königs Heinrich V. vom Januar 1108 ersehen [1]), bereits im 11. Jahrhundert und wahrscheinlich schon viel früher, dafs das Recht des Landes vom „König" Karl im Verein mit den Bürgern von Staveren aufgestellt und von den erfahrensten Leuten dieses Ortes beschlossen und gefunden worden sei. Die Sage dachte hierbei an Karl den Grofsen. Dieser hat aber weder Staveren noch Mittelfriesland überhaupt jemals betreten. Er hatte überdies, da Mittelfriesland zu seiner Zeit längst dem Frankenreiche unterworfen war, gar keine Veranlassung, im Verein mit den Mittelfriesen das Recht ihres Landes festzusetzen. Dagegen war Karl Martell 734 mit Heeresmacht in Mittelfriesland eingerückt und hatte das Land, dessen Herrscher in der Entscheidungsschlacht fiel, erobert und dem Organismus des fränkischen Reiches einzufügen beschlossen. Er mufs also zu dem Rechte des Landes irgendwie Stellung genommen haben. Demnach leuchtet ein, dafs jene Urkunde Heinrichs V. von dem Rechte Mittelfrieslands, das vom „König" Karl mit den Stavernern festgesetzt worden sei, nur sprechen konnte, weil damals in der friesischen Sage Karl Martell, der Gegner Ratbods und Poppos, schon längst mit Karl dem Grofsen zu einer Gestalt, dem *König Karl,* zusammengeflossen war. Auch die mittelfriesische Sage von dem dreizehnten Asega [2]) knüpfte sich ursprünglich, wie schon die Überschrift „Van da tween konungen Kaerl ende Radbod" beweist und nicht erst weiter begründet zu werden braucht, an den fränkischen Gegner

1) Vgl. die eingehenden Erörterungen über dieses Dokument unten in der Beilage dieses Buches.

2) v. Richthofen, Fries. Rq. 439f., Untersuchungen II, S. 461. Hettema, Oude friesche wetten II, 63. Pufendorf, Observationes iuris universi III, 36.

Digitized by Google

UNIV. OF CALIFORNIA

Ratbods, also an Karl Martell, und nicht an Karl den Grofsen. Der geschichtliche Kern dieser sagenhaften Überlieferungen ist die Thatsache, dafs Karl Martell im Jahre 734 zu Staveren mit den Mittelfriesen das Recht des Landes festgesetzt hat, nachdem auf seinen Befehl die Asegen, also die rechtskundigen Männer des Landes, den Inhalt dieses Rechtes kund gemacht hatten.

Zu den Bestimmungen, die Karl in Staveren traf, gehörte auch die, dafs die Mittelfriesen einen jährlichen Tribut an die Franken zahlen sollten. Wir wissen dies aus Alcuins Vita Willibrordi, wo ausdrücklich gesagt ist, dafs Karl Martell den von ihm bezwungenen Friesen einen Tribut auferlegte:

„vicitque Fresones
Et ferrata super illos carpenta subegit,
De manibus tulerat horum quoque frena tributi“ [1]).

Nach allem lassen sich in der Neuordnung der mittelfriesischen Verhältnisse, die Karl Martell 734 zu Staveren vornahm, drei Mafsregeln bestimmt unterscheiden. Er hat zunächst die Asegen über das im Lande geltende Recht befragt und auf Grund der so erhaltenen Belehrung mit den Mittelfriesen zu Staveren das Recht des Landes festgesetzt. Er hat ferner die Herrschaft über Mittelfriesland der Familie des gefallenen Bobba belassen, indem er Abba, den offenbar noch sehr jungen Sohn Bobbas, zu dessen Nachfolger bestimmte und ihm eine seiner Töchter verlobte. Endlich hat er den Mittelfriesen einen jährlichen Tribut auferlegt.

Die Ratbodinger bewährten sich als treue und ergebene Anhänger der Karolinger. Karl der Grofse hatte es Abbas Sohne, dem Grafen Dietrich, seinem Vetter, hauptsächlich zu danken, dafs zugleich mit den Sachsen auch die ostlauwerschen Friesen unter seine Herrschaft kamen. Die

---

1) M. G. Poetae Latini aevi Carolini I, 211. Ohne Grund betrachtet dies Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. IV (1885), S. 103, als eine „unsichere“ Angabe.

Digitized by Google

TO VIVU AMAGNIAD

Folge war, daſs Karl dem Grafen von Mittelfriesland auch die Leitung, insbesondere das militärische Kommando und den militärischen Schutz des friesischen Landes vom Laubach bis zur Weser anvertraute. Diese Stellung wurde zu einer Vogtei über die ostlauwerschen Friesen, seitdem diesen von Karl dem Groſsen das *ius paternae hereditatis* abgesprochen worden war. So blieb es auch unter den nächsten Nachfolgern Dietrichs. Als Karl der Groſse starb, hatte Graf Gerulf die Leitung des gesamten friesischen Landes, das sich vom Flistrom bis zur Weser erstreckte, in seinen Händen. Die Stellung Gerulfs muſste dadurch noch an Festigkeit gewinnen, daſs sein Schwiegervater Wala, ein Vetter Karls des Groſsen, eine gebietende Stellung ganz ähnlicher Art in Sachsen hatte.

Durch die Politik Kaiser Ludwigs des Frommen sah sich Graf Gerulf in seiner Machtstellung mehr und mehr bedroht, und so nahm er schlieſslich mit Wala in dem Familienhader, der im Jahre 833 im kaiserlichen Hause wütete, für Lothar Partei. Infolgedessen büſste er im Jahre darauf die Grafschaft Mittelfriesland ein, die sein Sohn Gerhard erhielt. Das Erbrecht der Familie blieb unangetastet. Aber die Machtsphäre des Grafen von Mittelfriesland scheint damals wieder auf das zwischen Fli und Laubach liegende Land eingeschränkt worden zu sein. Wenigstens verlautet von nun an nichts mehr davon, daſs die Ratbodinger ostwärts vom Laubach irgendwelche Funktionen ausgeübt hätten.

Dagegen war es einem jüngeren Sohne Gerulfs, dem jüngeren Gerulf, geglückt, sich eine bedeutende Machtstellung in Westfriesland zu erwerben. Von seinen beiden Söhnen gründete der nach Wala benannte Waldger ein Haus, das in den Gauen Niftarlake, Lake-Isla und Testerbant, also in dem Lande zwischen der Zuiderzee und der unteren Maas, Grafenrechte übte, der andere, Dietrich, das holländische Grafenhaus.

Die Westergauer Hauptlinie der Ratbodinger starb um 900 mit Gardolf im Mannsstamme aus. Infolge einer

Digitized by Google

Heirat kam nunmehr die Grafschaft Mittelfriesland an die Ostergauer Linie des Geschlechtes. Als um 1015 auch diese Linie — wie es scheint, mit Rednat — im Mannsstamme erlosch, gelangte die Grafschaft, wiederum durch eine Heirat, an die sächsischen Brunonen.

Die Waldgersche Familie scheint um 1000 ausgestorben zu sein, während der Mannsstamm des holländischen Hauses erst 1299 erlosch.

Seit 1125 machten die holländischen Grafen, damals der einzige noch übrige Zweig der Ratbodinger, ihr unbezweifelbares Erbrecht auf Mittelfriesland mit wachsendem Erfolge den Utrechter Bischöfen gegenüber geltend.

Unsere Untersuchung ist am Ziel. Sie hat ergeben, daſs Mittelfriesland bis um das Jahr 1015 unter einheimischen Grafen aus dem Geschlechte des friesischen Königs Ratbod stand, und hat nicht nur im einzelnen diese ratbodingischen Grafen von Mittelfriesland, sondern auch die Verzweigung der Ratbodinger und ihre verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Karolingern, den Agilolfingern, zu Wala von Corbie, zu den Dänen, den Liudolfingern, den alten Grafen von Hamaland und den Braunschweiger Brunonen nachgewiesen. Damit, daſs trotz der fränkischen Eroberung die Herrschaft über Mittelfriesland dem einheimischen Geschlechte der Ratbodinger verblieb und von diesem bis um das Jahr 1015 geübt wurde, war für diesen Teil Frieslands die Möglichkeit der Fortdauer gewisser altheimischer Zustände gegeben. Ob aber diese Zustände wirklich die fränkische Zeit überdauert haben oder nicht, ist eine ganz andere, trotz der neuesten Untersuchungen noch immer offene Frage.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nakala und Vunninga.

Die urkundlichen Quellen fliefsen für die Geschichte Frieslands bis um das Jahr 1200 ebenso spärlich wie die chronikalischen, und man fühlt sich bei der Erforschung dieser Geschichte recht lebhaft versucht, die wenigen vorhandenen Dokumente so intensiv wie möglich auszubeuten. Aber gewöhnlich scheitert schon der Versuch, diese Dokumente zu verstehen, an den zahlreichen Dunkelheiten und Schwierigkeiten, die ihre Angaben bergen. Die nachstehende Untersuchung will einige von diesen Schwierigkeiten lösen und damit die volle Ausnutzung mehrerer Urkunden, die für die ältere Geschichte Frieslands ungemein wichtig sind, ermöglichen. Es handelt sich hier zunächst um zwei noch dunkle Namen aus der historischen Geographie Frieslands, um die Namen *Nakala* und *Vunninga.*

Die beiden Namen, auf die man in den Urkunden Frieslands öfter stöfst, begegnen zuerst in einer Urkunde Kaiser Ottos I. vom Jahre 966 für das Pantaleonskloster zu Köln, die Anton Birlinger vor mehr als 30 Jahren in dem Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, 10. Sp. 166f. bekannt gemacht hat. Er hatte eine Abschrift dieser Urkunde auf einem der zwei Vorsetzblätter des Tegernseer Codex Boethius de consol. philos. entdeckt [1]), der um das Jahr 1000 vom Mönche Froumund geschrieben worden ist und

1) Voran geht eine Karl den Grofsen betreffende falsche Urkunde des Papstes Nikolaus I.

Digitized by Google

sich jetzt in der fürstlich Öttingen-Wallersteinischen Bibliothek zu Maihingen befindet. Wie das oberbairische Kloster Tegernsee zu der Abschrift gekommen ist, bedarf noch der Aufklärung. Auf Grund der Birlingerschen Publikation ist dann die Urkunde von Stumpf, Reichskanzler II, Nr. 401 registriert und in van den Bergh, Oorkondenboek van Holland en Zeeland I, Nr. 39 (S. 28), Böhmer, Acta imperii selecta I, S. 9, Nr. 12, Sloet, Oorkondenboek van Gelre en Zutfen, S. 95, Nr. 101, M. G. DD. reg. et imp. Germ. I, Nr. 324 wieder abgedruckt worden. Die Urkunde ist, ohne Angabe des Tages, aus Nimwegen datiert. Hier hielt sich Otto nach Ausweis seines urkundlichen Itinerars im Februar des Jahres 966 auf [1]), in diesen Monat mufs also die beurkundete Schenkung fallen. Der Widerspruch, der zwischen den auf 966 hinweisenden Jahresbezeichnungen der Urkunde und dem Titel *coimperator*, den sie Otto II. beilegt, besteht und der Stumpf zu Zweifeln an ihrer Echtheit veranlafst hat, ist in Fickers Beiträgen zur Urkundenlehre I, 159 und in M. G. DD. reg. et imp. Germ. I, 438 gelöst.

Laut dieser Urkunde schenkte Kaiser Otto im Februar 966 zu Nimwegen dem Kölner Pantaleonskloster „*cuiusdam insulę medietatem in Almere, quę Urch vocatur, et ultra amnem Nakala quicquid interiacet usque Vunningam quod Gardolfus iam quondam comes visus est tenuisse in comitatu Ekberti comitis*“. Die Insel Urk ist bekannt, ebenso das Almere, worunter die Friesen den südlichen Teil der heutigen Zuiderzee, den „lacus Flevo“ der Alten, verstanden. Dagegen ist es bis jetzt noch nicht gelungen, den Ort *Vunninga* und den Flufs *Nakala* nachzuweisen. So lange dies aber nicht geschehen ist, können auch die beiden Grafen Gardolf und Ekbert, die den Geschichtsforscher in der Urkunde am meisten interessieren, nicht untergebracht werden.

---

1) Am 24. Januar urkundet Otto zu Maastricht, am 4., 6. und 16. Februar zu Nimwegen, am 1. März zu Duisburg.

Digitized by Google

Stumpf will unter *Vuninga,* wie er fälschlich für *Vunninga* schreibt, die westfriesische Insel Wieringen verstehen, und ebenso wird in Böhmer, Acta imperii selecta II, 914 *Vunninga* als „Insel Wieringen in der Zuidersee“ erklärt [1]); allein es liegt auf der Hand, dafs der von dem alten Gaunamen „Wironi“ abgeleitete Inselname Wiringia nicht hinter dem in der Urkunde genannten Ortsnamen *Vunninga* gesucht werden kann, wofern man nicht *Vunninga* als verschrieben annimmt. Und wo hätte man dann den *amnis Nakala* zu suchen? Stumpf bemerkt über diesen Strom nichts, und Böhmer verlegt ihn nur allgemein nach Friesland. Van den Bergh, der es gern mit der Annahme von Schreibfehlern versucht, fragt, ob *Uahala* statt *Nakala* zu lesen sei, und in M. G. DD. I, Nr. 324 ist daraufhin *Uahala* statt *Nakala* in den Text gesetzt worden. Da nun aber die Urkunde sonst auch nicht einen Schreibfehler aufweist, ist es nicht erlaubt, in jenen beiden Namen deswegen, weil man sie nicht zu erklären vermag, Schreibfehler anzunehmen. Mit *Vunninga* kann eben nicht Wieringen, mit dem *amnis Nakala* nicht die Waal gemeint sein.

Dafs *Vunninga* und *Nakala* in Friesland zu suchen sind, geht schon daraus hervor, dafs der in der Urkunde genannte *Gardolfus iam quondam comes,* der zwischen jenen beiden Örtlichkeiten gelegene Güter besessen hatte, nach Regino Graf in Friesland war. Dieser erzählt beim Jahr 885, wie der Normanne Gottfried „*Gerolfum et Gardolfum, comites Fresonum,* legatos ad Caesarem dirigit“ [2]). Dafs dieser *Gardolfus comes Fresonum* von 885 mit dem *Gardolfus iam quondam comes* unserer Urkunde von 966 ein und dieselbe Person ist, wird man füglich nicht bezweifeln können, da der Name Gardolf so ungemein selten vorkommt. Ferner wird man zugeben müssen, dafs es nach dem Wortlaut unserer Urkunde am

---

1) Sloet II, S. 1161 fragt, ob *Vunninga* in Nordholland zu suchen sei!
2) M. G. SS. I, 595, 9.

Digitized by Google

nächsten liegt, *Nakala* und *Vunninga* in der Gegend von Urk, also in dem nördlich von Urk liegenden Teile Frieslands zu suchen.

Wie die Namensformen *Urch* und *Ekbertus* zeigen, haben die in der Urkunde vorkommenden Namen den hochdeutschen Lautstand. Demnach mufs jener Flufs im Friesischen nicht *Nakala*, sondern *Nagala* gelautet haben. Wir haben uns also in dem nördlich von Urk gelegenen Mittelfriesland nach dem Flusse *Nagala* und dem Orte *Wunninga* umzusehen. Dabei ist nicht aufser acht zu lassen, dafs beide, der Flufs und der Ort, in Friesland allgemein bekannt gewesen sein müssen, denn sonst hätten sie nicht in der kaiserlichen Urkunde als Grenzen eines sonst nicht näher bestimmten Güterbesitzes verwandt werden können.

Der Ortsname *Wunninga* ist entweder von dem Eigennamen altfries. *Wunna*, ahd. *Wunno*, oder von dem Appellativum ahd. *wunnja*, *wunna*, alts. *wunnja*, *wunnea*, das 1) „Wiesenland", „Weideland" und 2) „Wonne" bedeutet, durch das Suffix *-inga-* gebildet. Nach den friesischen Umlautgesetzen mufste nun das *u* dieses Wunninga im 12., wenn nicht schon im 11. Jahrhundert, zu *i* werden, wie man aus einem Vergleich von althd. *wunnisangon* (Graff 6, 253 f.) mit altfries. *winnasangh*, das im westerlauwerschen Sendrecht begegnet (v. Richthofen, Fries. Rq. 409, 28), deutlich ersieht. Da sich ferner das auslautende *a* von *Wunninga* zu derselben Zeit zu *e* abgeschwächt haben mufs, so kann der Ortsname *Wunninga* von 966 im 12. Jahrhundert nur *Winninge* gelautet haben. Ein friesischer Ort dieses Namens wird in den urkundlichen und chronikalischen Quellen des 13. und 14. Jahrhunderts häufig genannt. So begegnen in einer Urkunde von 1314 „gretmanni et eorum conjurati districtus *Winnighe*" [1]), in einer von 1318 „universitas gretmannorum in Ostergo ceterorum-

1) Schwartzenberg, Groot Placaat- en Charterboek van Vriesland I, S. 248.

Digitized by Google

que judicum cetum in *Wininghe* regentium" [1]), in einer von 1369 „gretmanni districtus *Wininghe* ac judices eorum conjurati" [2]). Ferner berichtet Emo von Wittewierum zum Jahre 1224, wie die Geistlichen des friesischen Fivelgau „trans Lavicam *Winenge* et Dockum" citiert wurden [3]), und in den Gesta episc. Traiectens. wird beim Jahre 1232 erzählt: „Unde statim convenitur ad cetum *Winenie* ab tota Frisia" [4]). Dieses *Winninge* oder *Winenge*, die alte gemeinsame Versammlungs- und Gerichtsstätte des mittelfriesischen Ostergau, erscheint in einer Urkunde von 1242, die wir aber nur aus einer sehr jungen Handschrift kennen, in der jüngeren Form *Wijnenze* [5]) und heifst heute *Wijns*. Es liegt etwa 3 Meilen nordöstlich von Leuwarden [6]). Da es nun einen zweiten Ort des Namens *Wininge* in Friesland nie und nirgends gegeben hat, so kann nur dieses *Wijns* das *Vunninga* der Urkunde von 966 sein.

Der Name *Nagala*, den der in der Urkunde *Nakala* genannte Flufs im Friesischen gehabt haben mufs, mufste sich im Laufe der Zeit zu *Nagela*, dann zu *Nagele* und schliefslich zu *Nagel* wandeln. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, dafs dieser Flufs, den jene Urkunde unmittelbar neben der Insel Urk nennt, mit der von Südost nach Nordwest gerichteten Untiefe „de Nagel" zusammenfällt, die auf Spezialkarten in dem Meere zwischen Urk und Mittelfriesland verzeichnet ist [7]).

---

1) Driessen, Monumenta Groningana, S. 89 (aus Orig.).

2) Schotanus, Tablinum, S. 66.

3) M. G. SS. XXIII, 503, 23.

4) M. G. SS. XXIII, 425, 15. *Winenie* ist nur eine andere Schreibart für *Winenge*; das spirantisch gesprochene *g* ist hier als *i* geschrieben.

5) Diese Urkunde wurde von J. Andreae in Vrije Fries 14 (1880), S. 212 veröffentlicht. — Mehr als zweifelhaft ist es, ob mit dem Orte *Weingi*, den eine im 37. Cap. der Traditiones Fuldenses mitgeteilte Urkunde von 945 nennt, Wijns gemeint ist.

6) Vgl. die von mir entworfene Karte der friesischen Lande zwischen Zuiderzee und Weser, die dem II. Teile der v. Richthofenschen Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte beigegeben ist.

7) Auch die Reymannsche Karte verzeichnet nördlich von Urk *„de Nagel"* als eine Untiefe von 2, an einer Stelle von $1\frac{3}{4}$ Faden.

Digitized by Google

Bis an den Nordrand dieser Untiefe hat hier das friesische Festland vor den grofsen Landabschwemmungen des 12. und 13. Jahrhunderts herangereicht. Die Nagala flofs also von Südost nach Nordwest in einem nach Südwesten offenen Bogen um die Insel Urk herum und mündete in den von Süd nach Nord gerichteten Flistrom. So bildete sie die Südwestgrenze des östlich vom Fli gelegenen friesischen Festlandes.

Die Worte *ultra amnem Nakala* in unserer Urkunde sind also von Urk aus zu verstehen. Der Kaiser schenkt dem Pantaleonskloster das gesamte nördlich und nordöstlich von der Nagel bis nach Wijns hin gelegene Reichsgut, das der längst verstorbene Graf Gardolf innegehabt hat, in der Grafschaft des Grafen Egbert. Die geschenkten Güter lagen demnach im Westergau und im Leeuwarderadeel des Ostergau, und Graf Egbert hatte somit die alte Grafschaft Mittelfriesland, das friesische Land zwischen Fli und Lauwers, unter sich. Wie unsere Urkunde zeigt, waltete er hier im Februar 966, während Graf Gardolf, der nach unserer Urkunde zu schliefsen ebenfalls Graf von Mittelfriesland war, wie die oben angeführte Stelle Reginos beweist, den letzten Jahrzehnten des 9. und vielleicht noch dem Anfange des 10. Jahrhunderts angehört. Die von ihm besessenen Reichslehngüter waren, wie aus der Ausdrucksweise unserer Urkunde zu schliefsen ist, nicht auf seinen Nachfolger in der Grafschaft übergegangen, eine für die Geschichte der mittelfriesischen Grafen ungemein wichtige Thatsache.

Die Nagala, welche von allen Schiffen, die zwischen Fli und Yssel verkehrten, benutzt wurde, und Wunninga, die Versammlungsstätte des Ostergau, waren in der That in Friesland allgemein bekannt und daher geeignet, bei Grenzbestimmungen verwendet zu werden. Gleichwohl ist es auffallend, dafs die Urkunde Ottos nicht, wie es doch sonst üblich war, neben der Grafschaft den Gau oder die Gaue nennt, in denen die geschenkten Güter lagen. Nördlich von der Nagala begann der Westergau, der im späteren

Digitized by Google

Mittelalter bis an die Borne reichte, jenseit deren der Ostergau lag. Das zwischen Borne und Wijns gelegene Leeuwarderadeel gehörte so schon zum Ostergau. Indes war dies nicht von jeher der Fall. In einer Urkunde vom 8. Juli 839 restituierte Kaiser Ludwig der Fromme seinem Getreuen Gerulf Besitzungen in der villa Camminge-hunderi, d. i. in Leeuwarden, im Westergau und in einigen umliegenden Villen [1]). Damals gehörte also das Leeuwarderadeel zum Westergau, der sich demnach zu dieser Zeit von der Nagala bis Wunninga erstreckte. Allmählich müssen sich aber die Bewohner des Leeuwarderadeels vom Westergau gelöst und Wunninga, die Versammlungsstätte des Ostergau, die ihnen näher lag, zu besuchen angefangen haben, so dafs die Westgrenze des Ostergau an die Borne vorrückte. Es hat also offenbar eine Übergangszeit gegeben, in der es noch unsicher war, ob das Leeuwarderadeel zum Westergau oder zum Ostergau gehörte. Dies dürfte der Grund gewesen sein, warum die Urkunde Ottos, statt Gaue zu nennen, die alten Grenzen des Westergau angiebt. Die Loslösung des Leeuwarderadeels vom Westergau mag eben schon vor 966 begonnen haben, aber erst nach dieser Zeit zum Abschlufs gekommen sein [2]).

1) Böhmer-Mühlbacher, Regesten der Karolinger, Nr. 966; vgl. die dort citierte Litteratur und Diekamp, Westfäl. Urkundenb., Supplem. I, S. 30, Nr. 219. Auch Diekamp hat inbetreff der Persönlichkeit Gerulfs noch nicht das Richtige getroffen. Vgl. oben S. 35 ff.

2) Die Namen der an der Ostgrenze des Leeuwarderadeels von Süd nach Nord liegenden Ortschaften sind meist mit *-kerke* zusammengesetzt, diese Orte also offenbar erst verhältnismäfsig spät angelegt. An ihrer Stelle zog sich vor ihrer Gründung jedenfalls ein unbewohnter, wahrscheinlich sumpfiger Strich hin, der hier die alte Naturgrenze zwischen Oster- und Westergau bildete. Nach seiner Besiedelung war es nur naturgemäfs, wenn sich das Leeuwarderadeel zum Ostergau hielt. Es kommt auch sonst in geschichtlicher Zeit in Friesland vor, dafs sich infolge der fortschreitenden Kultivierung des Landes Distrikte von ihrem Gau lösen und dem Nachbargau anschliefsen.

Digitized by Google

Wir haben im Vorstehenden den *amnis Nakala* von 966 in der Nagel wiedererkannt und gesehen, dafs der Name dieser Strömung in der friesischen Sprache des 10. Jahrhunderts *Nagala* lautete, eine Form, die der Reihe nach zu *Nagela, Nagele, Nagel* werden mufste. Dieses Ergebnis unserer Untersuchung setzt uns in den Stand, einige andere Urkunden und eine interessante chronikalische Nachricht besser, als es bisher möglich war, zu verstehen.

Der Name *Nagela* begegnet auch in einer päpstlichen Urkunde, aber nicht als Flufs-, sondern als Ortsname. Im Jahre 1132 hatte Bischof Andreas von Utrecht das Odulphuskloster zu Staveren reformiert und darüber am 29. Mai desselben Jahres eine Urkunde ausgestellt, von der sich im Utrechter Domarchiv eine im 13. Jahrhundert auf ein Pergamentblatt geschriebene Abschrift erhalten hat. Auf der Rückseite dieses Blattes steht eine ebenfalls im 13. Jahrhundert angefertigte Abschrift einer Urkunde des Papstes Innocenz II. (1130—1143), in der er jenes friesische Kloster in seinen Schutz nimmt und ihm alle Rechte und Besitzungen bestätigt. Unter den letzteren führt die für die historische Geographie Frieslands unschätzbare Urkunde auch auf: „de *Nagela,* de Emelwerd, de Urch, de Drenningrip ecclesias“ [1]). Hiernach war *Nagela* ein in der Nähe von

---

1) Die Urkunde wurde zuerst von Ant. Matthaeus im Jahre 1704 im VI. Bande seiner Analecta veteris aevi veröffentlicht; in der zweiten, 1738 durch Harkenroth besorgten Ausgabe findet sie sich III, 475 ff. Aus Matthaeus wurde sie von Hugo van Heussen, Historia episcopatus Leowardiensis (1733), S. 65 abgedruckt. Eine niederländische Übersetzung der Urkunde gab Hugo van Rhijn in Oudheden en Gestichten van Vriesland I (1723), S. 272 und in Kerkelijke Historie en Oudheden V (= Beschr. van het bisdom van Vriesland), S. 118. Nach Matthaeus III², 475 wurde die Urkunde von van den Bergh in seiner Lijst van oorkonden, die in het charterboek van Friesland ontbreken (de Vrije Fries 9, S. 11) registriert und durch v. Richthofen, Unterss. II, 649 f. zu einem grofsen Teile abgedruckt. Matthaeus giebt nicht an, woher er den Text der Urkunde genommen hat, und es ist ein Irrtum, wenn Richthofen a. a. O., S. 646 behauptet, Matthaeus habe die Urkunde aus dem Original im Utrechter Domarchiv veröffentlicht. Das Original der Urkunde ist bis jetzt

Digitized by Google

Emeloord (auf Schokland) und Urk gelegenes Kirchdorf. Es lag, wie sein Name zeigt, an dem Flusse *Nagela;* sein lokativischer Name, der nach den friesischen Lautgesetzen später zu *Nagele, Nagel* wurde, mufs also „Ansiedelung an der Nagala" bedeutet haben.

Dafs dieser Ort auf dem nördlichen, friesischen Ufer der Nagela lag, ersieht man zur Genüge aus zwei fast gleichlautenden Urkunden von 1204, welche den in diesem Jahre zwischen Graf Ludwig von Loon und Bischof Dietrich von Utrecht geschlossenen Vergleich zum Gegenstande haben. In ihnen schliefst sich unmittelbar an die allgemeine Bestimmung, die sich mit der Grafschaft über Westergau, Ostergau und Staveren befafst, die Bemerkung: „Insuper *feodum de Nagele,* quod quondam habuit Johannes de Ahus a manu episcopi, postea vero injuste alienatum fuit

---

nicht zutage gekommen. Dagegen machte 1877 Vermeulen, Inventaris van het archief der provincie Utrecht I, S. 6, Nr. 19 bekannt, dafs das Utrechter Domarchiv von dieser Urkunde eine im 13. Jahrhundert angefertigte Abschrift besitze; und zwar stehe sie auf der Rückseite eines Pergamentblattes, dessen Vorderseite eine ebenfalls dem 13. Jahrhundert angehörige Abschrift der Urkunde des Bischofs Andreas von Utrecht vom 29. Mai 1132 über die Reformation und Neubesetzung des Odulphusklosters (gedruckt bei Matth Anal. III[2], S. 473 f.) enthalte. Es beruht daher offenbar auf einem Irrtum, wenn Gisbert Brom in seinem Bullarium Trajectense I (1891), wo die Urkunde unter Nr. 19 kurz registriert ist, S. 8 behauptet, dafs das friesische Provinzialarchiv zu Leeuwarden eine Abschrift der Urkunde Innocenz II. besitze, die auf ein Pergamentblatt geschrieben sei, dessen Rückseite eine Abschrift jener Urkunde des Bischofs Andreas enthalte. Aber wohl mit Recht vermutet Brom, dafs Matthaeus seinen Text dieser Abschrift des 13. Jahrhunderts entnommen habe. Von Jaffé und Loewenfeld ist die Urkunde in den Regesta pontificum Romanorum übergangen worden. Nach dem Vorgange von Matthaeus haben Heussen, Rhijn, Bergh und Richthofen die Urkunde Innocenz III. zugeschrieben. Erst Vermeulen legte sie und zwar mit Recht Innocenz II. bei. Brom stimmt ihm zu, weil auf der Rückseite jenes Pergamentblattes die erwähnte Urkunde des Bischofs Andreas abgeschrieben sei, zu der die Bulle in innerer Beziehung stehe. Ein zwingender Grund ist dies freilich nicht. Gleichwohl halte ich die Ansicht Vermeulens und Broms für richtig, denn einige von den in der Bulle genannten Ortschaften waren offenbar zur Zeit Innocenz III. nicht mehr vorhanden, sondern bereits 1175 vom Meere fortgeschwemmt worden.

Digitized by Google

ab ecclesia, comes de Los resignavit episcopo" [1]). Hieraus geht klar hervor, dafs das *feodum de Nagele* zu Mittelfriesland gehörte, also auf dem nördlichen Ufer der Nagela lag [2]).

Der Ausdruck *feodum,* den die beiden Urkunden hier gebrauchen, ist von hohem Interesse. Bekanntlich setzte jener Vertrag von 1204 den erbitterten Streitigkeiten ein Ziel, die sich zwischen den Bischöfen von Utrecht und den Grafen von Holland seit dem 3. Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts um den Besitz der Grafschaft Mittelfriesland entsponnen hatten. Kaiser Friedrich I. hatte im Jahre 1165 angeordnet, dafs der Utrechter Bischof und der Graf von Holland diese Grafschaft gemeinsam besitzen und verwalten lassen sollten [3]). Zum Frieden führte dies nicht. Man stritt um die einzelnen Grafenrechte weiter. Aus den beiden Urkunden von 1204 ist nun ersichtlich, dafs bei diesem Streite auch das *feodum de Nagele* einen Zankapfel bildete und dafs es den Bischöfen um dieses Lehn ganz besonders zu thun war. Demnach mufs das Lehn, das der Graf von Mittelfriesland in dem an dem Flusse *Nagela* gelegenen Orte *Nagele* zu vergeben hatte, sehr wertvoll gewesen sein, d. h. grofse Einkünfte abgeworfen haben. Das *feodum de Nagele* kann also wohl nichts anderes als ein dem Grafen von Mittelfriesland zustehendes nutzbares Amt gewesen sein, mit dem er einen unter seinen Leuten zu belehnen pflegte. Als der Bischof von Utrecht in den Besitz dieses feodum gelangt war, hatte er es, wie die beiden Urkunden von 1204 zeigen, einem seiner Ministerialen zu Lehn gegeben.

Worin dieses Amt bestand, ersieht man aus einer sehr

---

1) van den Bergh, Oorkondenboek van Holland en Zeeland I, Nr. 197 (aus Orig. im Utrechter Domarchiv) und I, Nr. 199 (nach Kluit, Historia critica comitatus Hollandiae, Nr. 58). Damit vergleiche man noch Nr. 200.

2) Dies ergeben auch die unten zusammengestellten Nachrichten über die Ermordung Heinrichs von Nordheim.

3) van den Bergh, Oorkondenb. van Holland en Zeeland I, Nr. 146 (S. 93 f.).

Digitized by Google

merkwürdigen, viel besprochenen Urkunde des deutschen Königs Heinrich V. für Staveren, deren arg verderbter Text in zwei Abschriften des 14. Jahrhunderts im niederländischen Reichsarchive erhalten [1]) und nach diesen Abschriften von Schwartzenberg veröffentlicht worden ist [2]). Unmittelbar auf den Context der königlichen Urkunde und von ihr angekündigt folgt in dem Dokumente eine Urkunde des Erzbischofs Friedrich von Köln, die an die Geistlichen des zur Kölner Kirchenprovinz gehörigen friesischen Landes gerichtet ist und in der Friedrich, um die Bestimmungen der königlichen Urkunde noch wirksamer einzuschärfen, zu der dort angedrohten *inimicitia regis* den kirchlichen Bann fügt und erklärt, dafs er die Urkunde *iussu imperatoris* mit besiegele. Hinter der erzbischöflichen Urkunde ist dann als Ausstellungsort Mainz, als Ausstellungsjahr 1118 angegeben.

Die doppelte Einschärfung — durch den König und durch den kompetenten Erzbischof — erinnert, wie schon Philipp Heck ausgeführt hat [3]), an die Eingangsworte des Gottesfriedens von 1103: *„Heinricus imperator Moguntiae pacem sua manu firmavit et instituit et archiepiscopi et episcopi propriis manibus firmaverunt“* [4]), und Heck nimmt mit Recht an, dafs sich das nicht mehr erhaltene Eschatokoll dieser Gottesfriedensurkunde und das des Staverner Dokumentes entsprochen haben müssen. Offenbar hatte also dieses Dokument ebenso wie jener Gottesfriede den Zweck, langwierigen Unruhen und Wirren durch einen dauernden Frieden endlich ein Ziel zu setzen, und zwar

1) In dem Register der Lehnskammer von Holland und in dem des Hennegaus. Beucker Andreae, Jus municipale Frisonum (1840), S. 379 bemerkt, dafs er eine übereinstimmende Abschrift des H. v. Wijn benutzt habe.

2) Groot Placaat- en Charterboek van Vriesland I, S. 71 f.

3) Im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XVII, 581.

4) M. G. LL. II, 60.

Digitized by Google

sollte dies in Mittelfriesland, das zur Kölner Kirchenprovinz gehörte, geschehen.

Das Jahr 1118 kann freilich nicht das Ausstellungsjahr des Staverner Dokumentes sein; denn der Königstitel, den Heinrich V. in seiner Urkunde führt, während ihn die erzbischöfliche als Kaiser bezeichnet, pafst nicht zum Jahre 1118. Daher setzte Stumpf Nr. 3211 nur die Bestätigung des Erzbischofs ins Jahr 1118, die Urkunde Heinrichs dagegen (Nr. 3214) zwischen 1106 und 1109. Dem gegenüber machte Waitz, der das Dokument in den Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte [1]) aus Schwartzenberg abdruckte, mit Recht geltend, dafs die königliche und die erzbischöfliche Urkunde auf das engste zusammengehören, wir es also hier wohl nur mit einer Urkunde zu thun haben, und dafs der Kölner Erzbischof doch nur dann in Mainz geurkundet haben werde, wenn er sich daselbst bei dem Kaiser befand. Letzteres war aber in Mainz im Januar 1108 der Fall [2]). Daher bessert Waitz das Datum der Urkunde in 1108 und setzt beides, die königliche Urkunde und die erzbischöfliche Bekräftigung, in den Januar 1108 [3]). Einen auf dieses Datum weisenden bestimmten Anlafs zur Ausstellung dieses merkwürdigen Dokuments konnte Waitz freilich nicht angeben. Auch will zu seiner Datierung der Kaisertitel in der erzbischöflichen Urkunde nicht stimmen. Deswegen möchte Heck (a. a. O., S. 581) das Dokument, das er in irreführender Weise als „Privileg“ bezeichnet, später setzen und zwar annehmen, dafs *XVIII* aus *XXIII* verlesen sei. Im Jahre 1123 habe sich Heinrich V. längere Zeit in den mittelrheinischen Gegenden aufgehalten und

---

1) 1. Aufl. (1871), S. 25 ff. (vgl. dazu besonders S. 27), 2. Aufl. (1886), S. 44. Nr. 17.

2) Vgl. die Urkunde vom 28. Januar 1108 bei Dümge, Regesta Badensia, S. 28 (Stumpf Nr. 3024). Sie ist für das Kloster St. Georgen im Breisgau ausgestellt.

3) Auch im Nachtrage zu Stumpf wird unter Nr [3026 a] die königliche Urkunde in den Januar 1108, also in die Zeit des Aufenthaltes Heinrichs V. und Friedrichs zu Mainz, gesetzt.

Digitized by Google

darauf im Sommer einen Kriegszug gegen Friesland unternommen. Er hätte somit Anlafs gehabt, sich mit friesischen Dingen zu beschäftigen, und es habe ihm auch nicht an Gelegenheit gefehlt, es in Mainz zu thun. Auch habe sein damaliges Verhältnis zu Friedrich von Köln dem Zusammenwirken kein Hindernis in den Weg gestellt. Indes vermifst man in der Heckschen Darlegung zunächst den Nachweis, dafs sich Kaiser Heinrich und Erzbischof Friedrich im Jahre 1123 wirklich einmal zusammen in Mainz aufgehalten haben. Den Wechsel des Königs- und des Kaisertitels läfst Heck auf der Insertion einer Königsurkunde in eine Kaiserurkunde beruhen (S. 580). Es ist allerdings an sich möglich, wenn auch nicht gerade wahrscheinlich, dafs die kaiserliche Kanzlei im Jahre 1123, also 12 Jahre nach der Kaiserkrönung, an der Spitze einer kaiserlichen Urkunde, weil sie den Inhalt einer älteren Urkunde benutzte, Heinrich als König und nicht als Kaiser bezeichnet habe. Aber mindestens ebenso gut möglich ist es, dafs man für die erzbischöfliche Bekräftigung eine Vorlage aus Kaiser Heinrichs IV. Zeit, vielleicht das Eschatokoll des Gottesfriedens von 1103, benutzt und das dort stehende „iussu imperatoris“ gedankenlos herübergenommen hat. Für die Feststellung der wirklichen Ausstellungszeit der Staverner Urkunde hat also der Wechsel des Königs- und des Kaisertitels keine entscheidende Bedeutung. Für diese Feststellung kommt vielmehr alles darauf an, Vorgänge oder Verhältnisse zu ermitteln, welche die Ausstellung eines so merkwürdigen Dokumentes veranlafst haben können. Was Heck in dieser Beziehung vorbringt, ist ganz unhaltbar. Denn wenn die Staverner, wie Heck meint, das kaiserliche Siegel unter ihren Privilegien zu sehen wünschten, so würden sie doch wohl bald nach Heinrichs Kaiserkrönung (1111) und nicht erst 1123 eine neue Bestätigung ihrer Rechte herbeigeführt haben. Im Jahre 1123 führte überdies Heinrich V. mit den Friesen Krieg. Da nun jenes Dokument den Frieden in Friesland herstellen sollte, so hätte es, falls es 1123 ausgestellt worden wäre, mit seiner Androhung der inimi-

Digitized by Google

citia regis und des Kirchenbanns als gegen Kaiser Heinrich, also gegen den Aussteller selbst, gerichtet erscheinen müssen, was man doch verständigerweise nicht annehmen kann. Es hat eben auch Heck die Frage, was die Ausstellung einer so merkwürdigen Urkunde veranlafst hat, nicht befriedigend zu beantworten gewufst. Und doch kommt es in erster Linie darauf an, aus der Geschichte Mittelfrieslands speziell das Ereignis zu ermitteln, das zur Ausstellung jenes seltsamen Dokumentes geführt hat. Dann ergiebt sich die richtige Datierung von selbst.

Heinrich V. erklärt in seiner Urkunde, er habe den Stavernern alles Recht, das vom Könige Karl inbetreff des Landes mit ihnen aufgestellt und von den erfahrensten Leuten des Ortes selbst beschlossen und gefunden, und welchem von anderen weisen Leuten und Getreuen seines Vaters (Heinrichs IV.) zugestimmt worden sei, sowohl das auf Gesetzen als auch das auf Gewohnheit fufsende Recht, sodann besonders dasjenige, welches Graf Egbert speziell für die Staverner aus besonderer Zuneigung festgestellt habe, nämlich dafs u. s. w. ... verbrieft; schon sein Vater habe es den Stavernern verbrieft und besiegelt, und auch er besiegele und bestätige es.

Es ist bis jetzt noch keinem Forscher gelungen, die argen Fehler, welche sich infolge der mangelhaften Überlieferung in den Text dieses für die Geschichte der „freien“ Friesen ungemein wichtigen Dokumentes eingeschlichen haben, in befriedigender Weise zu verbessern; und deshalb hat der Inhalt des Dokumentes bis auf den heutigen Tag noch nicht die ihm gebührende Würdigung erfahren. Dies nötigt uns, diejenigen Teile des Dokumentes, die wir hier zu besprechen haben, in ihrem ursprünglichen, von den Verderbnissen der Überlieferung gereinigten Wortlaute mitzuteilen. Die uns hier zuerst interessierenden Stücke der Urkunde König Heinrichs V. lauten nach Beseitigung aller Fehler:

„Heinricus rex. Notum quoque facimus ..., qualiter nos Staurensibus omne jus, quod a Karolo rege de terra cum

Digitized by Google

eis est institutum [1]) et ab ipsius loci probatissimis est decretum et inventum et quod ab aliis sapientibus patrisque nostri fidelibus est collaudatum, tam legale jus quam morale, et illud precipue, quod comes Egbartus specialiter eis [2]) majore quodam dilectionis affectu constituit [3]), scilicet, ut . . . haec omnia scripta scripsimus, pater meus ipsis Staurensibus scripsit et consignavit et nos etiam consignamus et confirmamus."

Dann heifst es in dem von Schreibfehlern wimmelnden Dokumente weiter: „Scripsimus eis insuper de theloneo, quantum dare debeant euntes et redeuntes per Renum et de comitatu Utvergheferdi or Naghelam: quod si quis eis infregerit, inimicus sit regis. Et ut haec semper rata

---

1) Die Worte *de terra cum eis est institutum* sind in den beiden Abschriften zu *deterratum est eis et institutum* entstellt. Das Unglück begann damit, dafs ein des Lateins wenig kundiger Abschreiber vermöge einer in dem Dokumente auch sonst hervortretenden Neigung, mehrere Wörter in eins zusammen zu schweifsen, aus den Worten *de terra cum* ein einziges machte, wobei er noch das *cum* seiner Vorlage als *tum* las. Weil man das so entstandene *deterratum* für ein Participium hielt, schob man dann dahinter ein *est* ein und verwandelte nun das vor *institutum* stehende *est* folgerichtig in *et*. Waitz, dessen Bemühungen, den Text unseres Dokumentes zu bessern, nicht eben glücklich waren, wollte *deterratum* in *determinatum* emendieren. Allein das Aufstellen oder Vereinbaren von Rechtssätzen hat man im Mittelalter niemals als „ius *determinare*" bezeichnet. Ferner übersah Waitz die Eigentümlichkeit der Urkunde, das Hilfszeitwort *est* vor das Participium zu stellen („est decretum et inventum", „est collaudatum"). Hätten wir hinter *deterratum* ein Particip zu suchen, so müsste das *est* davor und nicht dahinter stehen und die ganze Stelle dann lauten: „quod a Karolo rege eis est determinatum et institutum." v. Richthofen (Untersuchungen I, 158) und Heck (N. A. XVII, 577) haben die von Waitz versuchte Emendation dieser Stelle ohne weitere Prüfung hingenommen. — Wegen des „Karolus rex" und seines Auftretens in Staveren vgl. oben S. 100f.

2) Warum Heck a. a. O., S. 577 dieses *eis* in *et* ändert, ist mir unerfindlich. Das *specialiter eis* bildet den Gegensatz zu dem voraufgehenden *de terra!*

3) Hier will Waitz „confirmamus" einschieben. Dies würde den ganzen Sinn ändern. Deswegen und weil die Konstruktion diese Einschiebung nicht erfordert, haben wir den Text an dieser Stelle unverändert zu lassen.

Digitized by Google

permaneant, hanc cartam sigilli nostri impressione signamus et Coloniensi episcopo suo sigillo sub banno consignari facimus."

Hierauf folgt die Bekräftigung des Erzbischofs. Mit der Angabe des Ausstellungsortes und des Ausstellungsjahres schliefst dann, wie schon erwähnt, das Dokument.

Seinem Ursprunge nach sondert sich das hier von Heinrich V. noch einmal feierlich verbriefte Recht deutlich in drei Gruppen:

1) in das von Karl dem Grofsen mit den Stavernern vereinbarte und von den erfahrensten Männern Staverens beschlossene und gefundene, sodann von anderen weisen Leuten und Getreuen Kaiser Heinrichs IV. gebilligte Recht des Landes,

2) in die vom Grafen Egbert der Stadt Staveren verliehenen Sonderrechte,

3) in die von Kaiser Heinrich V. gegebenen, ebenfalls für die Bürger Staverens berechneten Bestimmungen über die Höhe des Rheinzolls und das Geleit auf der Nagel.

Die erste Gruppe hat es mit dem Rechte des Landes [1]), in dem Staveren lag, die 2. und 3. mit Staverner Sonderrechten zu thun.

---

1) *„tam legale jus quam morale"* heifst es in der Urkunde, was v. Richthofen richtig als gesetztes Recht und Gewohnheitsrecht erklärte (vgl. *koninges setma ende lyoda pliga* Fries. Rq. 435, 6 f.). Wenn Heck (a. a. O., S. 579) in dem *ius morale* das geistliche Recht sieht, so hat er sich zu sehr von seinem Wunsche, Spuren eines gemeinfriesischen Gottesfriedens zu entdecken, leiten lassen. Die Urkunde hat die Landrechte und die Küren und deren unter K. Heinrich IV. erfolgte Reception durch die Gesamtheit der Friesen im Auge. Dafs der Erzbischof seine Bekräftigung an die Geistlichen Frieslands richtet, hat offenbar darin seinen Grund, dafs in Friesland die Geistlichen in weltlichen Dingen mehr als anderswo mitsprachen. Auch Hecks sonstige Ausführungen über die Natur der in der Staverner Urkunde erwähnten Rechtssatzungen (S. 577—579) haben mich nicht ganz überzeugt. Aus der Gegenüberstellung des durch Karl den Grofsen dem Lande gesetzten und des von Egbert speziell für Staveren bewilligten Rechtes folgt nicht, wie Heck S. 577 will, die Existenz eines *ius omnium Frisonum,* sondern nur die Existenz eines mittelfriesischen

Digitized by Google

Nur die vom Grafen Egbert der Stadt verliehenen Rechte sind ihrem Inhalte nach aufgeführt; dagegen ist der Inhalt der von König Karl mit den Stavernern vereinbarten und von den weisen Leuten der Stadt beschlossenen und gefundenen Satzungen des im Lande geltenden Rechtes ebenso wenig angegeben wie die Höhe des Rheinzolls und der Summe, die für den *comitatus Utverghefer̃di or̃ Naghelam* zu entrichten war. Das Dokument verleiht also kein neues Recht, es ist kein eigentliches „Privileg"; es erzählt vielmehr, was alles Heinrich IV. und Heinrich V. den Stavernern an Rechten verbrieft und bestätigt haben, und nur am Schlusse sagt Heinrich V., dafs er dies alles noch einmal besiegele und bestätige. Wer diese Rechte breche, solle ein Feind des Königs sein. Auch habe er den Kölner Erzbischof veranlafst, die Urkunde unter Androhung des Bannes mit zu besiegeln [1]).

Da nur der Graf von Mittelfriesland Anlafs haben und in die Lage kommen konnte, die Rechte der Stadt

---

oder vielleicht gar nur Westergauer Landrechts *(ius terrae)*. Dagegen folgt die Existenz eines gemeinfriesischen Rechts aus der *pax, quam omnis possidet Frisia*, von der die Urkunde spricht. Dafs die Worte *„et quod ab aliis . . . collaudatum"* unmittelbar bekunden, dafs unter Heinrich IV. eine von seinen Unterthanen ausgehende und, wie schon wegen der Bestätigung anzunehmen sei, lokale Rechtsvereinbarung für Friesland stattgefunden habe (Heck S. 578), ist nicht richtig. Aus diesen Worten folgt nur, dafs Küren und Landrechte unter Heinrich IV. von anderen Friesen recipiert wurden. Dafs die Abfassung der Küren und Landrechte nicht unter Heinrich IV. stattfand, werde ich bei anderer Gelegenheit zu zeigen haben. Dort werde ich auf die mancherlei Irrtümer, welche Hecks Ausführungen durchziehen, näher eingehen.

1) Das Dokument ist eine urkundliche Bescheinigung des deutschen Königs, dafs der Stadt Staveren wirklich gewisse Urkunden ausgestellt und bestätigt worden sind, und zugleich eine neue, besonders starke, vom Könige und auf seinen Befehl auch vom Kölner Erzbischof vollzogene Bekräftigung des Inhalts jener Urkunden. Aus diesem Charakter erklären sich manche formelle Eigentümlichkeiten des Dokumentes. Dafs sein Inhalt unverdächtig ist, hat schon Heck (a. a. O., S. 582) bemerkt. Die Zweifel an der Echtheit dieses Dokumentes (Ernst, Histoire de Limbourg II, 249, Stumpf, Nr. 3214) waren überflüssig.

Digitized by Google

Staveren zu beschränken, so ist die Urkunde des Königs gegen niemand anders als den Grafen von Mittelfriesland gerichtet; und zwar erhalten die Bürger von Staveren in dem Dokumente eine **Bescheinigung,** dafs ihnen die Könige Heinrich IV. und V. die angeführten Rechte wirklich bestätigt bez. verliehen haben, und eine neue, ganz besonders starke Bekräftigung dieser Rechte durch Heinrich V. und den Erzbischof Friedrich von Köln, wobei die Feindschaft des Königs und der kirchliche Bann dem Verletzer jener Rechte angedroht und die vom Grafen Egbert verliehenen Vorrechte noch einmal besonders aufgezählt werden.

Unsere Urkunde setzt demnach mindestens fünf ältere Dokumente voraus, nämlich

1) eine Aufzeichnung des Rechtes, das in dem Lande galt, zu welchem Staveren gehörte,

2) eine Urkunde des Grafen Egbert über Sonderrechte Staverens,

3) eine Urkunde Heinrichs IV., worin er den Bürgern Staverens das in Nr. 1 und 2 enthaltene Recht bestätigt,

4) eine Urkunde Heinrichs V., worin er der Stadt dieselben Rechte bekräftigt, und

5) eine Urkunde Heinrichs V., die für die Staverner neue Bestimmungen über den Rheinzoll und das Geleit *or Naghelam* trifft.

Wenn nun Heinrich V. in unserem Dokumente bescheinigt, dafs jene drei Königsurkunden (vorstehend Nr. 3—5) den Bewohnern von Staveren ausgestellt worden sind, und dabei die vom Grafen Egbert verliehenen Rechte, welche die Stadt von der Gerichtsbarkeit des Grafen fast ganz eximierten, noch einmal besonders aufzählt und dann ausdrücklich sagt, dafs er auch über den Rheinzoll und jenes Geleit Bestimmungen getroffen habe, und dies alles nunmehr noch einmal, unter Androhung der Feindschaft des Königs und des Kirchenbanns für den Rechtsbrecher, bestätigt, so müssen Streitigkeiten um diese Rechte, also Streitigkeiten zwischen Staveren und dem

Digitized by Google

Grafen von Mittelfriesland, die Veranlassung dazu gewesen sein. Der Graf mufs bestritten haben, dafs Staveren im rechtmäfsigen Besitz jener Rechte sei. Dies kann aber nur ein Graf gethan haben, der mit den mittelfriesischen Verhältnissen noch unkekannt, also eben erst in den Besitz der Grafschaft Mittelfriesland gelangt war, mit anderen Worten, es mufs kurz vor der Ausstellung jener Urkunde Heinrichs V. ein neuer Graf in Mittelfriesland sein Amt angetreten haben, und zwar mufs damals jemand, der die friesischen Verhältnisse nicht kannte, also ein Nichtfriese, in den Besitz der Grafschaft Mittelfriesland gelangt sein. Dafs man hierbei nicht an den Bischof Godebald von Utrecht (1112 – 1128), unter dem das Bistum jene friesische Grafschaft wiedererhielt [1]), denken darf, liegt auf der Hand; denn die Utrechter Bischöfe hatten schon 1077 – 1080, 1086 – 1087 und 1089—1101 die Grafschaft Mittelfriesland besessen. In Utrecht kannte man also die mittelfriesischen Zustände, speziell auch die durch Graf Egbert geschaffene freiere Stellung der Stadt Staveren genau. Auch müssen die Utrechter Bischöfe die rechtliche Stellung der Mittelfriesen anerkannt haben, denn die Friesen haben sich stets mit der Utrechter Herrschaft zufrieden gezeigt. Die erneute Schenkung der Grafschaft Mittelfriesland an Utrecht kann also nicht zum Streit geführt haben, sondern wird von den Mittelfriesen mit Befriedigung begrüfst worden sein.

Bevor nun aber Heinrich V. Mittelfriesland, das er anfangs, wie zuletzt sein Vater, in seiner Hand behalten hatte, an Utrecht zurückgab, hatte er es schon einmal anderweitig vergeben. Wir besitzen noch die Urkunde über diese Vergabung. Am 28. Dezember 1107 belehnte nämlich Heinrich V. zu Aachen tauschweise den Grafen Heinrich von Zutphen, der ihm das „beneficium Alcei" zurückgab, mit einem *„comitatus Frisie, quem libere in manu mea tenebam"* [2]). Die Herausgeber der Urkunde

1) Mieris I, S. 83, Schwartzenberg I, S. 71.

2) Boehmer, Acta imp. sel. I, 68; Sloet, Oorkondenboek der graaf-

Digitized by Google

wissen nicht anzugeben, wo dieser „comitatus Frisiae“ lag. Er ist aber leicht zu finden. Die Grafschaften westlich vom Fli gehörten damals bestimmten Geschlechtern, so dafs über keine von ihnen der deutsche König frei verfügen konnte. Die Grafschaft zwischen der Lauwers und der Ems gehörte dem Erzbischof von Bremen, und die östlich von der Ems gelegenen friesischen Grafschaften waren damals in den Händen bekannter Geschlechter, wie der Kalvelager u. s. w.; es stand also auch östlich von der Lauwers keine friesische Grafschaft zu des Königs freier Verfügung. Nur Mittelfriesland, auf das die Utrechter Bischöfe seit Heinrichs IV. Zeit Ansprüche machten, war seit der Ermordung Heinrichs des Fetten (1101) nicht mehr zu Lehn ausgethan worden; nur von dieser friesischen Grafschaft konnte Heinrich V. im Dezember 1107 sagen, dafs er sie frei in seiner Hand halte, und nur die Grafschaft Mittelfriesland konnte man kurzweg als „comitatus Frisiae“ bezeichnen. Demnach mufs Mittelfriesland, das Land, welches im 11. Jahrhundert die sächsischen Brunonen beherrscht hatten, die Grafschaft gewesen sein, mit der Graf Heinrich von Zutphen am 28. Dezember 1107 belehnt wurde. Er kann also frühestens in den ersten Tagen des Jahres 1108 in diesem Teile Frieslands Grafenrechte auszuüben begonnen, d. h., um einen für die damaligen friesischen Verhältnisse durchaus passenden Ausdruck zu gebrauchen, sein Amt angetreten haben.

Die Zutphener Grafen hatten bis dahin noch nie etwas mit Friesland zu thun gehabt. Ihnen müssen daher die mittelfriesischen Zustände durchaus fremd gewesen sein. Demnach kann meines Erachtens nur Heinrich von Zutphen jener ausheimische Graf von Mittelfriesland gewesen sein, der bei seinem Amtsantritt mit den Bürgern von Staveren über die von ihnen beanspruchten Vorrechte und über das gemeinfriesische Recht in Streit geriet, die

schappen Gelre en Zutfen I, S. 214, Nr. 215; Böhmer, Reg. 1983; Stumpf 3022.

Digitized by Google

ihm vorgewiesenen Urkunden beanstandete und so die Bewohner Staverens nötigte, an Heinrich V. Gesandte zu schicken, die von dem Könige eine urkundliche Bescheinigung, dafs jene Urkunden wirklich ausgestellt worden seien, erbitten sollten. Sie trafen ihn in Mainz und erlangten die erbetene Bescheinigung, der Heinrich V. und auf seine Aufforderung auch Erzbischof Friedrich von Köln, der gerade am Hofe weilte, eine neue Bestätigung beifügte.

Berücksichtigt man die Entfernung von Staveren bis Mainz und dafs Heinrich von Zutphen in den ersten Tagen des Jahres 1108 sein Amt antrat, so wird man zugeben, dafs jene Bescheinigung nicht vor der Mitte des Januar 1108 ausgestellt sein kann; und dazu stimmt es vortrefflich, dafs Heinrich V. am 28. Januar 1108, wie wir oben (S. 118) sahen, in Mainz eine Urkunde ausstellt, unter deren Zeugen Friedrich von Köln genannt wird. Demnach glaube ich, dafs wir jene Urkunde Heinrichs V. für Staveren mit Waitz in die letzten Januartage des Jahres 1108 zu setzen, also das *iussu imperatoris* der erzbischöflichen Bekräftigung aus der Benutzung einer Vorlage aus der Zeit Kaiser Heinrichs IV. zu erklären und das unrichtige Ausstellungsjahr des Dokumentes als auf einem Versehen des Abschreibers beruhend anzunehmen haben.

Wie wir aus dieser Urkunde ersehen, handelte es sich für die Bürger Staverens bei ihrem Streite mit Heinrich von Zutphen um den Nachweis, dafs die Sonderrechte ihrer Stadt und das Recht des Landes, in dem ihre Stadt lag, auf königlichen Gesetzen, Verleihungen und Bestätigungen, also auf unantastbaren Grundlagen ruhten. Der Streit war ja unvermeidlich, da Heinrich als Graf von Zutphen eine ganz andere Vorstellung von den Rechten eines Grafen gehabt haben mufs als die Friesen.

Unter den Streitobjekten, von denen die Urkunde Heinrichs V. spricht, ist für uns hier der *comitatus Utverghe-ferdi oř Naghelam* am interessantesten. v. Richthofen, Untersuchungen I, 159, erkannte sehr richtig, dafs die Stelle

Digitized by Google

verderbt sei und dafs in dem rätselhaften Utvergheferdi ein friesisches Wort, nämlich *geferdi*, d. i. „Geleit“ [1]), steckt, dafs also hier das lateinische Wort *comitatus* durch ein deutsches erklärt werden soll. Aber in *ut vocatur gheferdi* hätte er *Utvergheferdi* nicht auflösen sollen. Denn abgesehen davon, dafs *ut vocatur* kein bei derartigen Glossierungen üblicher Ausdruck ist und dafs man *vocatur* niemals zu *voc̄* abgekürzt hat, würde es sich palaeographisch doch nur schwer erklären lassen, wie man *voc̄* als *ver̄* habe lesen können. Es sind vielmehr die Buchstaben *Utver̄* ersichtlich aus *ul' ver̄*, d. i. *uel vulgariter*, verlesen. Dieser Fehler ist palaeographisch leicht erklärlich, und die Wendung *vel vulgariter* wird gerade bei Glossierungen überaus häufig gebraucht. Auch v. Richthofens Ansicht, dafs *or̄ Naghelam* in *over Naghelam* aufzulösen sei, kann ich nicht billigen. Nicht eine deutsche, sondern eine lateinische, den Accusativ regierende Praeposition mufs, wie kaum gesagt zu werden braucht, vor *Naghelam* gestanden haben, und zwar eine Praeposition, die auf *-er* oder *-ra* endete. Unter denjenigen lat. Praepositionen aber, die auf *-er* oder *-ra* enden, giebt es keine, die mit *o* anlautet, folglich beruht das *o* in in *or̄* auf einem Lesefehler. Es sind meist die Buchstaben *e* und *c*, die im 14. Jahrhundert fälschlich als *o* gelesen werden. Wäre im vorliegenden Falle *o* aus *e* verlesen, so könnte man an *extra* denken, aber dies wird ganz anders abgekürzt, gäbe auch hier keinen Sinn. Es bleibt also nur die Annahme übrig, dafs *or̄* aus *cr̄* verlesen ist, der Abkürzung für *contra*. Der *comitatus vel vulgariter gheferdi contra Naghelam* war somit eine Unterstützung der Schiffe, welche gegen die Strömung der Nagela ankämpften. Ein solcher Kampf mufs vor allem stattgefunden haben, wenn man vom Fli in die Nagela einbog oder auf dem Flistrom an der Nagelamündung vorüberfuhr, jene Unterstützung mufs also hauptsächlich an der Nagelamündung geleistet worden sein. Offenbar befand sich hier,

1) Hergeleitet von der altfries. Entsprechung des alts. *fard*, gen. *ferdi*.

Digitized by Google

und zwar am festländischen, friesischen Ufer, die Ortschaft Nagele, die von der Strömung ihren Namen trug. Sie lag an der Stelle, wo die Schiffe, die von der Nordsee kommend auf dem Fli, der Nagala, dem Almere und der Yssel nach dem Rheine fuhren, in nautischer Hinsicht grofse Schwierigkeiten zu überwinden hatten. Gerade hier, am Zusammenflufs von Nagala und Fli, war die Brandung von jeher sehr stark. Die Flutwelle setzte hier dem Lande arg zu und spülte schliefslich im 12. und 13. Jahrhundert einen ausgedehnten Landstrich fort. Unter den Orten, die dabei verschwanden, befand sich auch Fle, das am Flistrom und dicht neben Nagele, also ebenfalls an der Mündung der Nagela in den Flistrom, lag. Hier hatte Drusus, um der römischen Flotte den Wasserweg zur Nordsee zu sichern, im Jahre 12 v. Chr. ein Kastell, das *castellum Flevum*, angelegt [1]). Es hatte also schon dieser Römer die gefährlichste Stelle auf dem Wasserwege zwischen Rhein und Nordsee erkannt.

Wenn nun im Januar 1108 der neu ernannte Graf von Mittelfriesland mit den Bürgern Staverens auch über den *comitatus vel vulgariter gheferdi contra Naghelam* in Streit gerät und darauf hin König Heinrich V. erklärt, dafs er den Bürgern eine Urkunde über diesen comitatus gegeben habe, so wird in dieser 1106 oder 1107 ausgestellten Urkunde jedenfalls die Höhe der Summe, die von den Staverner

1) Vgl. was Tacitus, Ann. IV, 72 über die Erhebung der Friesen gegen die Römer berichtet, die im Jahre 28 n. Chr. erfolgte. Bis heutigen Tags verlegt man das *castellum Flevum* einstimmig auf die vom Flistrom unmittelbar vor seiner Mündung ins Meer umflossene Insel Vlieland. Allein auf dieser nach dem Flusse benannten Insel hat es nie einen Ort des Namens Fli gegeben. Ferner kann das Kastell noch der Darstellung des Tacitus nicht auf einer Insel, sondern nur auf dem friesischen Festlande gelegen haben. Endlich würde ein auf Vlieland gelegenes Kastell weder für die Beherrschung der Friesen noch für die Sicherung des Wasserweges, der unter Benutzung der Fossa Drusiana, der Yssel, des lacus Flevo, der Nagala und des Flistromes vom Niederrhein zur Nordsee führte, die zweckentsprechende Lage gehabt haben.

Digitized by Google

Schiffsführern an den Grafen und seine Leute, die jene Unterstützung leisteten, zu zahlen war, genau festgesetzt gewesen sein.

Die Urkunde von 1108 macht mit ihrer doppelten Einschärfung entschieden den Eindruck, als habe man durch sie endlich einmal langen Streitigkeiten endgültig ein Ziel setzen wollen. Die in ihr von neuem bestätigten Rechte dürften also schon längere Zeit einen Zankapfel zwischen den Stavernern und den Inhabern der gräflichen Gewalt gebildet haben. Dafs dem wirklich so war, beweist ein Ereignis, das sieben Jahre vorher in derselben Gegend stattgefunden hatte und das durch die Staverner Vorgänge des Jahres 1108 in ein helleres Licht gerückt wird.

Wie die Hildesheimer Annalen berichten, erlangte Graf Heinrich der Fette, der älteste Sohn Ottos von Nordheim, im Jahre 1101 die Gnade des Kaisers. Dieser übertrug ihm die Mark Friesland. Der Graf begab sich nun sofort mit seiner Gemahlin in diese Mark, wurde aber dort getötet, während seine Gemahlin zur Not entkam [1]). Ekkehard von Aura erzählt den Hergang, auf den er beim Jahre 1103 zu sprechen kommt, etwas ausführlicher. Nach ihm wurde Heinrich der Fette, als er die Mark Friesland betrat, um hier seine Rechte als Gebieter auszuüben, von gemeinen Friesen, denen das Joch seiner Herrschaft lästig war, während sie vor ihm Gehorsam zur Schau trugen, mit Hinterlist umgarnt und, als er dies merkte und nach dem Meere floh, von Schiffern verwundet und ertränkt [2]). Der ganze Hergang hat sich also in der Nähe des Meeres ab-

---

1) Ann. Hildesh. zu 1101: Comes Heinricus gratiam imperatoris acquisivit, et ipse imperator marchyam Fresonum sibi tradidit. Qui statim illuc pergens cum uxore sua ipse interfectus est, et illa vix evasit. M. G. SS. III, 107, 18—20.

2) Ekkehardi chron. univ. zu 1103: Ante triennium quippe Heinricus Crassus, . . ., dum in Fresiae marcham, cui preerat, res acturus proficiscitur, a vulgaribus Fresonibus, quibus dominationis suae iugum grave fuit, obsequium spectans, insidiis vallatur, re quoque cognita fugiens ad mare vulneratur a nautis, simul et suffocatur. M. G. SS. VI, 225, 10.

Digitized by Google

gespielt, und zwar ist Heinrich, wie aus den beiden Berichten hervorgeht, bald nachdem er in Friesland angelangt war und daselbst die Grafenrechte auszuüben begonnen hatte, getötet worden. Der sächsische Annalist, der jene beiden Berichte benutzt und zu einem grofsen Teile wörtlich ausgeschrieben hat, fügt noch einige wertvolle Angaben hinzu. So erwähnt er die kaiserliche Lehnsurkunde, durch die Heinrich der Fette die Mark Friesland erhielt, sodann dafs die Grafschaften dieser Mark, d. i. die der gräflichen Verwaltung als Grundlage dienenden Gaue der Grafschaft Mittelfriesland, früher dem Utrechter Bistum gehört hätten, ferner dafs das Komplott gegen Heinrich von Ministerialen des Utrechter Bischofs und von gemeinen Friesen geschmiedet wurde, endlich dafs Heinrich der Fette Gertrud, die Schwester des Markgrafen Egbert II., zur Gemahlin gehabt habe [1]). Egbert II. hatte sich bekanntlich wiederholt gegen Heinrich IV. erhoben und dabei jedesmal seine Reichslehen, darunter die Grafschaft Mittelfriesland, die einst sein Grofsvater Liudolf durch eine Heirat gewonnen hatte, verloren. Nach der ersten und zweiten Erhebung hatte er seine Reichslehen wiedererlangt, während der dritten Erhebung fand er den Tod. Die Grafschaft Mittelfriesland wurde während dieser Wirren dreimal von dem Kaiser konfisziert und nach jeder Konfiskation an das Bistum Utrecht geschenkt, nämlich am 30. Oktober 1077, am 7. Februar 1086 und am 1. Februar 1089 [2]). Egbert starb 1090 un-

1) Annal. Saxo zu 1101: Heinricus Crassus, potentissimus comes Saxonie, gratiam imperatoris adeptus marchiam Fresie ab imperatore in beneficium suscepit, sicut fertur etiam par testamentum scripture. Qui profectus in Fresiam possidere comitatus eiusdem provincie, pertinentes prius ad Traiectensem episcopatum, a militibus Traiectensis episcopi et a vulgaribus Fresonibus, quibus dominationis sue iugum grave fuit, obsequium eorum spectans, insidiis vallatur, re quoque cognita, fugiens ad mare, vulneratur a nautis, simul et suffocatur. Uxor autem ipsius Gertrudis, soror Ecberti marchionis iunioris, vix evasit. Habuit autem duas filias . . . M. G. SS. VI, 734, 45.

2) Stumpf Nr. 2807, 2879 und 2893.

Digitized by Google

vermählt und hinterliefs nur eine Schwester Gertrud, die oben erwähnte Gemahlin Heinrichs des Fetten von Nordheim. Auf sie und durch sie auf ihren Gemahl und ihre Kinder hätte die Grafschaft Mittelfriesland nach Erbrecht übergehen müssen, wenn nicht Egbert II., bevor er noch die Gnade des Kaisers und seine Reichslehen wiedererlangt hatte, erschlagen worden wäre. So aber verblieb die Grafschaft nach Egberts II. Tode der Utrechter Kirche. Erst im Jahre 1101 erlangte Heinrich von Nordheim durch die Gnade des Kaisers jene grofse friesische Grafschaft, die seinem Schwager gehört hatte. Es war unvermeidlich, dafs er dadurch in Streit mit dem Utrechter Bischof geriet, der damals die Grafschaft kraft kaiserlicher Schenkungen besafs und sie durch seine Ministerialen verwalten liefs. Diese Ministerialen mufste Heinrich erst beseitigen, bevor er seine eigene Herrschaft in dem Lande aufrichten konnte. Der sächsische Annalist ist also offenbar gut unterrichtet, wenn er erzählt, dafs sich 1101 Utrechter Ministerialen mit gemeinen Friesen, denen die Art, wie Heinrich seine Rechte geltend machte, lästig war, verbanden und seinen Tod veranlafsten.

Die drei angeführten Berichte, welche seit langer Zeit bekannt sind, melden nicht, an welchem Punkte der mittelfriesischen Küste die Katastrophe Heinrichs erfolgte, erlauben uns also nicht, über die dabei beteiligten *vulgares Fresones* und *nautae* etwas Bestimmteres auszusagen. Neuerdings ist nun aber noch ein Bericht über dasselbe Ereignis veröffentlicht worden; und dieser nennt auch den Ort, wo Heinrich sein Leben verlor. Die im 12. Jahrhundert verfafsten Annalen von St. Maria zu Utrecht erzählen nämlich beim Jahre 1101: Heinricus Crassus comes Fresiae interfectus apud Nagel et submersus in aquis non comparuit per 7 ebdomadas [1]). Demnach gehörten jene vulgares Fresones und nautae der Staverner Gegend an.

1) M. G. SS. XV, 1302, 6 f. Aus dieser Stelle geht klar hervor, dafs der Ort Nagele in Mittelfriesland lag.

Digitized by Google

Heinrich von Nordheim mufs also, wie sieben Jahre später Heinrich von Zutphen in oder bei Staveren sein Amt angetreten haben, und allem Anschein nach handelte es sich auch 1101 um den comitatus contra Nagelam, d. i. um die Summe, welche die friesischen Schiffer und speziell die Staverner Kaufleute für diesen comitatus zahlen sollten. Ebenso mögen die Sonderrechte, welche die Stadt Staveren von Egbert II. erhalten hatte, Gegenstand des Streites gewesen sein. Nach dem Berichte Ekkehards zu schliefsen scheint Heinrich der Fette die Ansprüche und Forderungen der Friesen nicht anerkannt und dadurch diese angetrieben zu haben, sich insgeheim mit den Utrechter Ministerialen, die in Staveren, Nagel u. s. w. vom Bischof eingesetzt waren und sich in ihrer Stellung durch das Erscheinen Heinrichs bedroht sahen, gegen den Nordheimer zu verbünden und so seinen Untergang herbeizuführen.

Aus dem Berichte des sächsischen Annalisten ersehen wir, dafs der Bischof von Utrecht für die Mittelfriesen ein weit bequemerer Gebieter war als Heinrich von Nordheim und dafs sich die bischöflichen Ministerialen mit der friesischen Bevölkerung gut vertrugen. Die klugen Bischöfe hüteten sich weislich, die Rechte und Freiheiten der Friesen irgendwie anzutasten. Es lag ihnen vielmehr daran, dafs das Joch ihrer Herrschaft den Friesen sanft erscheine. Denn dafs die kaiserlichen Schenkungsurkunden, auf die sich ihre Herrschaft über Mittelfriesland gründete, für Heinrich IV. kein Hindernis bildeten, ihnen diese Herrschaft doch wieder zu nehmen, hatten sie genugsam erfahren. Sie mufsten daher darauf bedacht sein, an der Bevölkerung des Landes selbst eine feste Stütze für ihre Herrschaft zu gewinnen. Deshalb vermieden sie alles, was ihre Herrschaft bei den Friesen hätte unpopulär machen können. Sie durften also unter keinen Umständen an die Rechte und Privilegien des Landes rühren. Die Utrechter Bischöfe haben der friesischen Bevölkerung gegenüber stets diese Politik befolgt und noch im 13. Jahrhundert, als sie nicht mehr die Herren von Mittelfriesland waren, die Freiheit der Friesen aner-

Digitized by Google

kannt, was ihnen die Sympathie und mehr als einmal die thätige Unterstützung der Friesen eingetragen hat.

Der klägliche Fall des mächtigen Nordheimer rief in ganz Deutschland Aufsehen und Bedauern hervor [1]). Die erledigte Grafschaft Mittelfriesland verblieb zunächst, zumal Heinrich von Nordheim keinen Erben hinterlassen hatte, in der Hand des Kaisers, der an eine Rückgabe der Grafschaft an den Bischof von Utrecht, dessen Ministerialen den Nordheimer mit zu Falle gebracht hatten, selbstverständlich gar nicht denken konnte. Seine Sorge mufste es zunächst sein, die Nageler Vorgänge zu untersuchen und die Schuldigen zu treffen; hierauf galt es, die Rechtsfragen, über die der Streit entbrannt war, zu entscheiden. Erst dann konnte der Kaiser wieder daran denken, die Grafschaft Mittelfriesland auszuleihen. Es ist nun nirgends überliefert, wie Kaiser Heinrich IV. die mittelfriesischen Verhältnisse im einzelnen geordnet hat. Nur das erfahren wir aus der oben besprochenen Urkunde Heinrichs V. von 1108, dafs Heinrich IV. schliefslich den Bürgern von Staveren ihr Landrecht und die ihnen von Egbert verliehenen Sonderrechte bestätigte. Zu einer neuen Ausleihung der Grafschaft Mittelfriesland kam es unter diesem Kaiser nicht mehr. Sein Sohn, Kaiser Heinrich V., erneuerte jene Bestätigung seines Vaters und traf dann für die Staverner Kaufleute noch besondere Bestimmungen über den Rheinzoll und über das Geleit auf der Nagela. Auch er behielt diese Grafschaft zunächst in seiner Hand. Erst am 28. Dezember 1107 lieh er sie an Heinrich von Zutphen. Als auch dieser bei seinem Amtsantritt mit den Mittelfriesen in Streit geriet, stellte der König den Stavernern im Januar 1108 zu Mainz eine Bescheinigung über die von ihm und von seinem Vater ihnen gegebenen Urkunden aus und bestätigte sie nicht nur von neuem, sondern liefs diese Bescheinigung, um einen dauernden Frieden herzustellen, auch vom Erzbischof Friedrich von Köln bekräftigen.

1) Vgl. Ekkehard in M. G. SS. VI, 225, 14.

Digitized by Google

Die Vorgänge der Jahre 1101 und 1108 zeigen klar, dafs die Grafen von Mittelfriesland im Anfange des 12. Jahrhunderts ihr Amt in oder bei Staveren antraten und dafs sie sich hier zunächst mit den Friesen über die Rechte, Privilegien u. s. w. des Landes und der einzelnen Orte auseinanderzusetzen hatten. So wurde es auch später gehalten, wie wir aus einer merkwürdigen, undatierten lateinischen Aufzeichnung ersehen, die sich in dem im niederländischen Reichsarchive aufbewahrten holländischen Lehnsregister erhalten hat und daraus von Schwartzenberg Charterboek van Vriesland I, S. 136, der sie um das Jahr 1309 setzt, abgedruckt worden ist. In ihr wird auf das eingehendste beschrieben, welchen Weg der Graf von Holland nach alter Gewohnheit einzuschlagen hat, wenn er seine Grafschaft Mittelfriesland besucht. Er soll in Staveren das Land betreten, hier zuerst die königliche Belehnungsurkunde vorweisen, dann in die Stadt einziehen, daselbst mit der Gesamtheit der Mittelfriesen einen festen Frieden aufrichten, darauf allen, die gräfliche Lehen haben, diese nach dem Rechte übertragen u. s. w. Diese Gewohnheit kann sich für den aufserhalb des Landes wohnenden Grafen von Mittelfriesland erst seit dem 11. Jahrhundert befestigt haben, denn erst seit dieser Zeit hatte Mittelfriesland ausheimische Grafen. Aber jedenfalls war es auch schon für die einheimischen Grafen, also schon vor dem Jahre 1000, eine althergebrachte Sitte, das Grafenamt in Staveren anzutreten. Es lag dies in der Bedeutung Staverens begründet, einer Stadt, die von jeher, anch in vorchristlicher Zeit, Hauptort der westlichen Abteilung des friesischen Volkes war. Die Gewohnheit, dafs das Grafenamt über Mittelfriesland in Staveren angetreten wurde, war auch der Anlafs, dafs man diese Grafschaft bisweilen als *comitatus de Stavero* bezeichnete.

Digitized by Google

Druck von Friedrich Andreas Perthes in Gotha.

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY
BERKELEY

Return to desk from which borrowed.
This book is DUE on the last date stamped below.

9Aug51VW
20Aug51IU
FEB 8
REC'D LD MAY 24 72 -9 AM 4 3
RET'D APR 17 1982

LD 21-95m-11,'50(2877s16)476

Digitized by Google

M106236 DJ401
F55J3

THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

Digitized by Google